Nr.

Akt III

Met Oiets K. G.

Angelegenheit Rh. 115 ddv. –

angefangen: ____ 19__

beendigt: ____ 19__

237

1548

STADTARCHIV SAARN 1

Archivalien-Zugang 24/1972 Nr. 1548

LEITZ
Schnellhefter
Rapid

eingetr. W.Z.

modische Strickwaren

7 1931

eingetr. W.Z.

Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik

Gegr. 1891

Spezialfabrik für Strickhandschuhe
Strick-Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder

Herrn

Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1

Fernruf: Mannheim ~~41738~~ 41409
Fernschreiber: 046333
Drahtwort: wäschediet\ mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 46415
München 84503
Konten: Städtische Sparkasse Mannheim 7825
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM ~~x~~ 2 1 Postfach 1163 ~~xx~~ E 6
		Ch.	12.3.1959n

Sehr geehrter Herr Professor !

Nach Abschriftnahme reiche ich Ihnen das Originalschreiben des Herrn Hammerschmid an Sie vom 26.2.1959 mit bestem Dank zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

i.A. Ungut

Anl.: 1

6.März 1959

Firma
R. Hesselmann & Co. GmbH.
Burscheid /Bez. Düsseldorf
==========

In Gegenmarsch
des Mdl. d. Rz'ers,
von ihm expediert.

Uh

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 2.d.Mts.

Nach nochmaliger Erörterung der Angelegenheit muss Ihnen Herr Ernst Dietz erklären, dass er seinen und meinen bisherigen Ausführungen und den Ausführungen des Herrn Wirtschaftsprüfers Hammerschmid nichts mehr hinzufügen kann.

Wenn Sie unbedingt eine Klage einreichen wollen , die aller Voraussicht nach Ihnen und Ihren Mitgläubigern nur Schaden bringen kann, dann müssen Sie dieses Klageverfahren in München durchführen , denn die Firma Max Dietz K.G. hat mittlerweile aufgrund eines Gesellschaftsbeschlusses ihren Sitz nach München verlegt. Die Firma ist auch im Mannheimer Firmenregister gelöscht worden. Herr Ernst Dietz hat Wohnsitz in München genommen, Büro-und Wohnsitz befinden sich in München 27, Kolbergerstrasse 7/0. Etwaige weitere Korrespondenz bitten wir Sie, dorthin zu richten.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Uh.

den 4. März 1959

Firma
Max D i e t z K.G.

M a n n h e i m
==========
Postfach E 6

Sehr geehrter Herr Dietz !

Von Herrn Hesselmann habe ich auf meinen Brief vom 27.2. die abschriftlich beiliegende Antwort vom 2.3. erhalten. Herr Hesselmann gibt also Frist bis zum 10.3.

Mittlerweile hat mir auch Herr Hammerschmid geschrieben und hat seine bisherige Stellungnahme in der Angelegenheit Hesselmann nochmals bekräftigt. Von einem eventuellen Besuch bei der Firma Hesselmann verspricht sich Herr Hammerschmid nicht viel. Es dürfte nun zweckmässig sein, dass wir uns in den nächsten Tage noch einmal über die Angelegenheit unterhalten, damit der Firma Hesselmann noch vor dem 10.3. ein weiterer Brief geschrieben werden kann. Da ich morgen Vormittag besetzt bin, würde ich gerne am Freitagvormittag zu Ihrer Verfügung stehen.

Mit freundlicher Begrüssung !

Abschrift

R. Hesselmann & Co., Burscheid Bez.Düsseldorf

Herrn

Professor Dr.Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

17 a) M a n n h e i m
Postfach N 14

Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Burscheid
27. 2. 1959	RH/Schm	2. März 1959

Sehr geehrter Herr Professor !

In sofortiger Beantwortung Ihres Schreibens vom 27. Februar teile ich Ihnen mit, daß ich mit dem von Ihnen angegebenen Termin einverstanden bin und verbleibe, Ihrer weiteren Nachricht mit grossem Interesse entgegensehend,

mit vorzüglicher Hochachtung
R. HESSELMANN & CO. GMBH.

gez. Unterschriften

D/H. Meller, W'tal

R. HESSELMANN & CO.
G M B H

WEBEREI
FÄRBEREI
DRUCKEREI
AUSRÜSTUNG

Herrn

Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

17 a) M a n n h e i m
Postfach N 14

IHRE ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	BURSCHEID BEZ. DÜSSELDORF
-	27. 2. 1959	RH/Schm	2. März 1959

Sehr geehrter Herr Professor!

In sofortiger Beantwortung Ihres Schreibens vom 27. Februar teile ich Ihnen mit, daß ich mit dem von Ihnen angegebenen Termin einverstanden bin und verbleibe, Ihrer weiteren Nachricht mit großem Interesse entgegensehend,

mit vorzüglicher Hochachtung
R. HESSELMANN & CO.GMBH.

D/H. Meller, W'tal

Fernsprecher: Burscheid 1042/1043
Fernschreiber: 08515877
Telegramme: Hessco
Bankverbindung: Deutsche Bank A.-G., Duisburg
Postscheckkonto: Köln 144044

Schagen & Eichen, M.Gladbach

Wirtschaftsprüfer
HANS HAMMERSCHMID
Geschäftsführer der Kredit-Treuhand GmbH.

MÜNCHEN 15
Landwehrstraße 23
Telefon 55 50 85/86

26.II.1959.
Ha/M.

Herrn Professor

Dr.Dr.h.c. Hermann HEIMERICH
Rechtsanwalt

M a n n h e i m A 2,1
==========
Postfach N. 14

Betr: Fa.Max Dietz KG.Mannheim.

Sehr geehrter Herr Professor Heimerich !

Ich danke Ihnen für Ihre freundlichen Zeilen vom 21.2.1959 und habe heute schon einmal direkt an die Firma Hesselmann ge - schrieben, um nicht weitere Zeit zu verlieren. Einen Durchschlag meines Schreibens schließe ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme bei.

Die Zahlung der DM 115.000.- an Herrn Ehmer war eine vorsorgliche Maßnahme des Herrn Dietz, als sich die Aussichtslosigkeit der Verhandlungen mit der Sparkasse bereits abzeichnete. Angabegemäß wurde ver - einbart, dass dieser Betrag wieder zurückfließen sollte, wenn der weitere Be - stand der Firma gewährleistet war. Insofern sehe ich keine Schwierigkeiten für den Prozess.

Der Nachweis, dass eine Unterbeteiligung des Herrn Ehmer an dem Geschäftsanteil des Herrn Dietz vorlag, würde der Firma Hessel - mann kaum gelingen, denn diese Annahme wird durch die Erklärung der Hypo-Bank vom September 19 48 widerlegt, nach der sich die Firma Dietz verpflichtete, dieses Darlehen erst nach der Befriedigung der Hypo-Bank zu bezahlen.

Im Prozess sehe ich einen wesentlichen Nachteil darin, dass neuerdings Staub aufgewirbelt wird, der bei geschickter Ausnutzung dieser Tatsachen geeignet ist, die Glaubwürdigkeit des Herrn Dietz zu erschüttern.

Nach meiner Ansicht kann es sich die Firma Hesselmann gar nicht leisten, Herrn Dietz zum Konkurs zu treiben auch auf die Gefahr hin, dass die Restforderung von DM 40.000.- verloren geht. Ich kann mir nur vorstellen, dass die Firma Hesselmann entweder unter dem Druck ihrer eigenen Gläubiger handelt oder dass sie über die Prozessdrohung versucht, sich eine weitergehende und raschere Befriedigung der Restforderung zu beschaffen. Aus diesem Grunde verspreche ich mir auch von einem Besuch bei der Firma nicht viel, denn diese Firma steht ausschließlich unter dem Einfluß des Herrn Rechtsanwalt Meller, der allerdings schon im September 1957 ausführlich über die Darlehensangelegenheit orientiert wurde.

Insofern ist die von Ihnen der Firma bereits angezeigte Verjährung sicherlich eingetreten.

Ich begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung !

(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer.

1 Anlage.-

HANS HAMMERSCHMID
WIRTSCHAFTSPRÜFER
MÜNCHEN 15 · LANDWEHRSTRASSE 23 · TEL. 555085/86

26.II.1959.
Ha/M.

Firma

R. H E S S E L M A N N & Co.
G.m.b.H.

Burscheid Bez. Düsseldorf

Betr: Firma Max Dietz KG. Mannheim.

Sehr geehrte Herren !

Herr Professor Dr.Heimerich hat mir eine Abschrift Ihres an ihn gerichteten Schreibens ohne Datum in der obigen Angelegenheit mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Auf die rechtliche Seite Ihrer Ausführungen wird Herr Prof.Dr.Heimerich bestimmt ausführlich antworten. Ich kann nur meine Ihnen bereits gemachten Ausführungen wiederholen, dass ich die einzige echte Chance der Gläubiger, die volle Befriedigung ihrer restlichen Forderungen zu erhalten, in einem günstigen Ausgang des Prozesses mit der Sparkasse Mannheim sehe.

Das Teilurteil zu Gunsten der Firma Dietz lautet auf DM 189.128.- und bezieht sich auf die Geschäftsverluste zwischen dem 13. 3. und 3o.6.1956. Es kann für die Gläubiger aber gleichgültig sein, aus welchem Grunde der Schadensersatz zugesprochen wird, denn die Firma Dietz hat sich in der Vereinbarung vom 27.März 1957 unter 5.) verpflichtet, alle durch Prozess oder Verhandlungen erlangten oder noch zu erlangenden Vermögenswerte (z.B. Schadenersatz) an die Gläubiger weiterzuleiten. Dieser Prozess läuft jeden - falls schon in der 2.Instanz. Nach meiner Erfahrung dürfte es also länger dauern, ehe Sie in dem nun zu startenden Prozess zu Geld kommen, ganz abge - sehen davon, dass die Risiken eines solchen Prozesses nicht nur auf der Seite der Firma Dietz liegen.

Ich selbst werde jederzeit unter Eid aussagen, dass ich am 27.März 1957 fest davon überzeugt war, dass die dort vorhandene gewesene Vermögensmasse nach menschlichem Ermessen ausreichen mußte, um sämtliche Gläu- biger voll zu befriedigen. Dies war nur deshalb nicht möglich, weil die Spar - kasse in unverantwortlicher Weise die ihr übereigneten Werte verschleudert hat. Es wurde damals vereinbart, dass die Abwicklung der Firma Max Dietz K.G. nach

den Regeln eines gerichtlichen Liquidationsvergleiches erfolgen sollte, das heisst also, auch die Gläubiger haben damals in der Hauptsache mit den in der Bilanz ausgewiesenen Vermögenswerten gerechnet. Die Abtretung der Prozessansprüche erfolgte damals vorsorglich, es hat sich jetzt aber herausgestellt, dass hieraus wahrscheinlich mit weiteren Beträgen zu rech - nen ist, es sei denn, die Gläubiger verbauen sich diese Möglichkeit selbst.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer.

HANS HAMMERSCHMID · WIRTSCHAFTSPRÜFER · MÜNCHEN

den 27. 2. 1959

Firma
R. Hesselmann & Co.

Burscheid Bez.Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Ihren letzten, versehentlich undatiert gebliebenen Brief habe ich bekommen. Ich hatte noch keine Gelegenheit, mich mit Herrn Ernst Dietz über diesen Brief zu unterhalten, da er nicht in Mannheim weilte. Er wird aber in der nächsten Woche wieder zu mir kommen, sodass dann eine nochmalige Erörterung der Angelegenheit stattfinden kann. Sie werden bis spätestens 10. März eine Antwort auf Ihren letzten Brief erhalten. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit diesem Termin einverstanden sind.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Hh

A k t e n n o t i z

Rücksprache der beiden Herren Dietz mit mir am 27.2.1959

- - - - - - -

Herr Ernst Dietz erklärt, dass er seinen Wohnsitz nach München 27, Kolbergerstrasse 7/0 verlegt habe und dass er auch seine Firma beim hiesigen Handelsregister abgemeldet und bei dem Handelsregister in München zur Anmeldung gebracht habe. Vorher hat schon die Gesellschafterversammlung der K.G. bestimmt, daß der Sitz der Firma von Mannheim nach München verlegt wird.

Herr Dietz hat jetzt München zu seinem Lebensmittelpunkt gemacht. Er wohnt dort und verwaltet seine Firma dort.

Hierauf wurde in Gegenwart von Herrn Dietz ein Brief an die Firma Hesselmann diktiert.

Uh

eingetr. W.Z.

modische Strickwaren

eingetr. W.Z.

Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik

Gegr. 1891

Spezialfabrik für Strickhandschuhe
Strick-Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

A 2, 1

Fernruf: Mannheim 43738 41409
Fernschreiber: 046333
Drahtwort: wäschedietz mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 46415
München 84503
Konten: Städtische Sparkasse
Mannheim 7825
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	
	20.2.59	Ch.	MANNHEIM 2 1 Postfach 1163 E 6 23.2.1959

Sehr geehrter Herr Professor !

Ihr Schreiben vom 20.2. 59 ging heute während der Abwesenheit von Herrn Dietz bei uns ein. Sobald Herr Dietz zurückkommt, wird er sich mit Ihnen in Verbindung setzen . Bitte gedulden Sie sich bis dahin.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

i.V. Albrecht

München
27 Kolbergerstr 7/0

den 21. 2. 1959

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid

München 15
Landwehrstrasse 23

Betr.: die Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

Auf mein Ihnen bekanntes Schreiben an die Firma Hesselmann & Co. in Burscheid vom 6.2. ist gestern die abschriftlich beiliegende undatierte Antwort der Firma Hesselmann bei mir eingelaufen. Aus diesem Schreiben, bei dessen Abfassung offenbar Rechtsanwalt Meller mitgewirkt hat, kann man enthehmen, dass Herr Hesselmann nun ernstlich beabsichtigt, Klage einzureichen.

Durch eine solche Klage würde sicherlich eine sehr schwierige Situation entstehen, weil 2 Argumente der Herren Hesselmann und Meller nicht ganz in den Wind zu schlagen sind: Einmal die Beeinträchtigung der Liquidität der Firma Max Dietz K.G. um DM 115.000.-- in einer schon sehr schwierig gewordenen Situation und zum anderen ~~um~~ die mindestens angedeutete Behauptung, dass eine Unterbeteiligung des Herrn Ehmer an dem Geschäftsanteil des Herrn Dietz vorliegen könnte. Würde das Letztere nachgewiesen, so würde Herr Ehmer in der Tat für den Verlust der Firma mithaften. Jedenfalls stehen wir, wenn es zu einem Prozeß kommt, vor einer wesentlichen Erschwerung der Gesamtsituation.

Herr Dr. Otto und ich wollen nun mit Herrn Dietz Anfang der nächsten Woche erörtern, ob noch irgendetwas getan werden kann, um die Klage abzuwenden. Ich hatte früher einmal daran gedacht, ob es

b.w.

nicht zweckmässig wäre, wenn Sie im Auftrag der Firma Max Dietz K.G. zu der Firma Hesselmann fahren würden, um dort den Versuch einer persönlichen Einwirkung zu machen. Ob das freilich jetzt noch zu einem Erfolg führen kann, steht dahin.

Jedenfalls wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr

den 21. 2. 1959

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid

München 15
Landwehrstrasse 23

Betr.: die Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

Auf mein Ihnen bekanntes Schreiben an die Firma Hesselmann & Co. in Burscheid vom 6.2. ist gestern die abschriftlich beiliegende undatierte Antwort der Firma Hesselmann bei mir eingelaufen. Aus diesem Schreiben, bei dessen Abfassung offenbar Rechtsanwalt Meller mitgewirkt hat, kann man entnehmen, dass Herr Hesselmann nun ernstlich beabsichtigt, Klage einzureichen.

Durch eine solche Klage würde sicherlich eine sehr schwierige Situation entstehen, weil 2 Argumente der Herren Hesselmann und Meller nicht ganz in den Wind zu schlagen sind: Einmal die Beeinträchtigung der Liquidität der Firma Max Dietz K.G. um DM 115.000.-- in einer schon sehr schwierig gewordenen Situation und zum anderen ~~um~~ die mindestens angedeutete Behauptung, dass eine Unterbeteiligung des Herrn Ehmer an dem Geschäftsanteil des Herrn Dietz vorliegen könnte. Würde das Letztere nachgewiesen, so würde Herr Ehmer in der Tat für den Verlust der Firma mithaften. Jedenfalls stehen wir, wenn es zu einem Prozeß kommt, vor einer wesentlichen Erschwerung der Gesamtsituation.

Herr Dr. Otto und ich wollen nun mit Herrn Dietz Anfang der nächsten Woche erörtern, ob noch irgendetwas getan werden kann, um die Klage abzuwenden. Ich hatte früher einmal daran gedacht, ob es

b.w.

nicht zweckmässig wäre, wenn Sie im Auftrag der Firma Max Dietz K.G. zu der Firma Hesselmann fahren würden, um dort den Versuch einer persönlichen Einwirkung zu machen. Ob das freilich jetzt noch zu einem Erfolg führen kann, steht dahin.

Jedenfalls wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

den 21. 2. 1959

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid

M ü n c h e n 15
==========
Landwehrstrasse 23

Betr.: die Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

Auf mein Ihnen bekanntes Schreiben an die Firma Hesselmann & Co. in Burscheid vom 6.2. ist gestern die abschriftlich beiliegende undatierte Antwort der Firma Hesselmann bei mir eingelaufen. Aus diesem Schreiben, bei dessen Abfassung offenbar Rechtsanwalt Meller mitgewirkt hat, kann man entnehmen, dass Herr Hesselmann nun ernstlich beabsichtigt, Klage einzureichen.

Durch eine solche Klage würde sicherlich eine sehr schwierige Situation entstehen, weil 2 Argumente der Herren Hesselmann und Meller nicht ganz in den Wind zu schlagen sind: Einmal die Beeinträchtigung der Liquidität der Firma Max Dietz K.G. um DM 115.000.-- in einer schon sehr schwierig gewordenen Situation und zum anderen um die mindestens angedeutete Behauptung, dass eine Unterbeteiligung des Herrn Ehmer an dem Geschäftsanteil des Herrn Dietz vorliegen könnte. Würde das Letztere nachgewiesen, so würde Herr Ehmer in der Tat für den Verlust der Firma mithaften. Jedenfalls stehen wir, wenn es zu einem Prozeß kommt, vor einer wesentlichen Erschwerung der Gesamtsituation.

Herr Dr. Otto und ich wollen nun mit Herrn Dietz Anfang der nächsten Woche erörtern, ob noch irgendetwas getan werden kann, um die Klage abzuwenden. Ich hatte früher einmal daran gedacht, ob es

b.w.

nicht zweckmässig wäre, wenn Sie im Auftrag der Firma Max Dietz K.G. zu der Firma Hesselmann fahren würden, um dort den Versuch einer persönlichen Einwirkung zu machen. Ob das freilich jetzt noch zu einem Erfolg führen kann, steht dahin.

Jedenfalls wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihre Auffassung mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

den 20. 2. 1959

Herrn
Ernst D i e t z
in Firma Max Dietz KG.

M a n n h e i m
==========
Postfach E 6

Sehr geehrter Herr Dietz !

Von Herrn Hesselmann habe ich heute morgen das für Sie in Abschrift beiliegende undatierte Schreiben erhalten. Das Schreiben ist offenbar von Herrn Rechtsanwalt Meller abgefasst, da es ja auch zahlreiche juristische Ausführungen enthält. Der Anwalt, den Herr Hesselmann mit seiner Vertretung ~~und~~ in einem Klageverfahren beauftragen will, ist offenbar Herr Jaumann, da er von einem Anwalt spricht, der mit der Materie bereits vertraut sei.

Es wird zweckmässig sein, dass wir uns über die Angelegenheit nochmals unterhalten.

Mit freundlicher Begrüssung !

Hh

R. HESSELMANN & CO.
G M B H

WEBEREI
FÄRBEREI
DRUCKEREI
AUSRÜSTUNG

Herrn
Prof. Dr.Dr. Hermann Heimerich

Mannheim
A 2,1

[abges. wohl am 19.2]

IHRE ZEICHEN | IHRE NACHRICHT VOM | UNSERE ZEICHEN | BURSCHEID BEZ. DÜSSELDORF

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Dr. Heimerich!

In Sachen ./. die Firma M. Dietz KG nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 6.2.1959 und zu dem uns von Herrn Dietz persönlich zugegangenen Schreibens vom 9.2.1959 wie folgt Stellung:

1. Aus dem Schreiben des Herrn Dietz entnehmen wir, daß nicht wir der Firma Dietz durch den Beitritt zum Vergleich gefällig gewesen sind. Herr Dietz sieht die Sache vielmehr so, daß er allein uns eine Gefälligkeit erwiesen hat. Diese Gefälligkeit hat für uns aber vorerst zu einem erheblichen Ausfall geführt. Über eine solche Einstellung des Herrn Dietz können wir nur unsere Verwunderung ausdrücken.

2. Nicht minder in Erstaunen setzt uns die Behauptung Ihres Mandanten, wir würden Leib und Leben des Herrn Ehmers gefährden, wenn wir den uns zustehenden Anspruch gegen die Firma Max Dietz KG. durchzusetzen versuchen. Herr Dietz übersieht auch hier, daß er selbst doch allein derjenige ist, auf dessen Verhalten eine etwaige - uns nicht näher bekannte - Gefährdung des Herrn Ehmers zurückzuführen wäre. Daß Herr Dietz es unter den vorliegenden Umständen für richtig erachtet, uns von der Durchsetzung unseres Rechtes mit der Drohung abzuhalten, Herr Ehmers könnte dann in irgendeine, uns nicht näher bekannte Gefahr geraten, hat uns ganz besonders verärgert.

3. Nicht wir verwechseln die Angaben des Herrn Dietz, die er am 19.3. 1957 gemacht hat. Herr Dietz ist es, der es auf Grund der jetztigen Sach- und Rechtslage für zweckmäßig hält, seinen seinerzeit in Gegenwart mehrerer Zeugen abgegebenen Erklärungen einen anderen Inhalt zu geben.

Fernsprecher: Burscheid 1042/1043 | Fernschreiber: 08515877 | Telegramme: Hessco | Bankverbindung: Deutsche Bank A.-G., Duisburg | Postscheckkonto: Köln 144044

Schagen & Eicken, M.Gladbach

4. Herr Dietz befürchtet, daß wir im Falle der Durchsetzung unseres Anspruches seinen Prozess gegen die Sparkasse gefährden könnten. Er geht sogar soweit, uns für diesen Fall Schadensersatzansprüche anzudrohen.

   Der Prozess gegen die Sparkasse könnte aber doch nur dann gefährdet sein, wenn die Richtigkeit unseres Sach- und Rechtsstandpunktes ergibt, daß Herr Dietz entgegen den der Sparkasse und seinen Gläubigern abgegebenen Versicherungen, die Liquidation seiner Firma garnicht hätte zu betreiben brauchen, wenn er nur davon Abstand genommen hätte, seiner Firma derart erhebliche Mittel im kritischsten Zeitpunkt zu entziehen. Der Hinweis auf eine Gefährdung des Sparkassenprozesses kann doch nur so zu verstehen sein, daß Herr Dietz in einer gerichtlichen Klärung der Darlehensangelegenheit eine Gefahr sieht, indem sich die Berechtigung des Vorgehens der Sparkasse gegen ihn herausstellen könnte. Stellt sich hingegen die Auffassung des Herrn Dietz, wonach er sich in der sogenannten Darlehensangelegenheit korrekt verhalten habe, durch eine gerichtliche Entscheidung heraus, so könnte doch keine Gefährdung des Sparkassenprozesses zu befürchten sein.

5. Aus Ihrem Schreiben vom 6.2.1959 geht hervor, daß die Rückzahlung der DM 115.000,-- in der 2. Hälfte Februar 1957 erfolgt sei. Bei früherer Gelegenheit ist hingegen zum Ausdruck gebracht worden, daß die Zahlung erst im März geleistet worden sei.

6. Ist der Betrag von DM 291.000,-- als Beteiligung zu werten, so wäre die Entnahme von DM 115.000,-- deshalb zu beanstanden, weil der Gesellschafter für den Verlust der Firma mit haften muß, statt der Firma im kritischsten Zeitpunkt Kapital zu entziehen.

   Handelt es sich aber, wie offenbar aus den Büchern hervorgeht, um ein Darlehen an Herrn Dietz, so hätte Herr Dietz die Entnahme von DM 115.000,-- getätigt, um damit eine private Darlehensschuld abzudecken.

   In beiden Fällen hätte Herr Ehmers keinerlei Anspruch gegen die Firma oder gegen die Lidquidationsmasse. Herr Ehmers hätte somit auch nicht als Gläubiger der Firma Max Dietz KG. auftreten können.

In beiden Fällen hätte Herr Dietz seine Gläubiger vollständig unterrichten müssen. Herr Dietz hat es hingegen für zweckmäßiger gehalten, seine Liquidationsschwierigkeiten ausschließlich mit Machenschaften der Sparkasse zu begründen. In Wirklichkeit hatte er selbst die Liquidität seiner Firma um DM 115.000,-- geschmälert, und zwar zu einem Zeitpunkt, als nach den eigenen Angaben des Herrn Dietz durchaus noch die Hoffnung bestand, die Existenz des Unternehmens zu retten.

Ob Herr Dietz der Sparkasse gegenüber verpflichtet gewesen wäre, die Entnahme zu unterlassen oder wenigstens sein Kreditinstitut darüber zu unterrichten, ist nicht Gegenstand unserer Auseinandersetzung. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gläubigerschaft dem Vergleich vom 27.3. 1957 nicht zugestimmt hätte, wenn sie über die Entnahme unterrichtet gewesen wäre. Wir jedenfalls hätten dem Vergleich nicht zugestimmt und auf Einlösung der laufenden Wechsel bestanden. Auf jeden Fall hätten wir auf Rückzahlung des Betrages an die Liquidationsmasse bestanden, ehe wir die Zustimmung zu einem Vergleich erwogen hätten. Dies wird umso mehr für andere Gläubiger gelten müssen, die seinerzeit finanzstärker waren, als wir.

7. Auf die Frage, ob Herr Dietz Anfang März 1957 in seiner Verfügungsmacht frei war, kommt es rechtlich überhaupt nicht an. Entscheidend ist allein, ob Herr Dietz seinen Gläubigern nach Treu und Glauben die Entnahme verschweigen durfte. Dies durfte er jedoch umso weniger, als er seinen Gläubigern schriftlich und mündlich eingehende Schilderungen über Anlaß und Werdegang seiner am 27.3. 1957 bestehenden Situation gegeben hat. Diese Schliederung war aber, wie sich jetzt herausgestellt hat, nicht nur bloß subjektiv. Sie war in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise unvollständig und damit entstellt, indem für die Gläubiger wesentliche Tatbestände einfach verschwiegen wurden.

Der Grund der Entnahme vom DM 115.000,-- wenige Tage vor dem 27.3.57 ist für uns nur zu durchsichtig. Die Überlegungen, die Herr Dietz dazu veranlaßt hatten, die Entnahme zu verschweigen, liegen für uns ebenfalls klar auf der Hand. Herr Dietz wußte nur zu gut, daß er den

Vergleich andernfalls niemals zustande bringen würde!

8. In Ihrem Schreiben vom 6.2. 1959 teilen Sie mit, daß der Firma Max Dietz KG. ein Schadensersatzanspruch wegen ihrer Geschäftsverluste zwischen dem 13.3. und dem 30.6. 1957 zuerkannt worden sei. Herr RA. Meller hatte uns auf Grund eines Berichtes des Herrn Hammerschmid hingegen darüber unterrichtet, daß der Schadensersatz für Geschäftsverluste aus der Zeit zwischen dem 13.3. und dem 30.6. 1956 zu leisten sei, also für einen Zeitraum, der weit vor der Liquidation lag. Die Klage auf Schadensersatz für Geschäftsverluste infolge der nach der Darstellung des Herrn Dietz allein auf das Verhalten der Sparkasse zurückzuführenden Liquidation sei hingegen abgewiesen worden. Was ist nun richtig?

   Aus Ihrem Schreiben ergibt sich ferner, daß das Gericht einen Schadensersatz dem Grunde nach zuerkannt habe. Gleichwohl soll das Gericht aber auch der Höhe nach entschieden und der Firma Max Dietz KG. den Schadensersatz von DM 189.128,-- zugesprochen haben. Auch dies ist uns nicht verständlich.

   Wir vermögen also nicht festzustellen, worin für unsere spätere volle Befriedigung zurzeit eine echte Chance liegen soll.

9. Die Anfechtung des Vergleiches kann binnen Jahresfrist erfolgen, und zwar seit dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Anfechtungsgrundes durch uns.

   Ihr Hinweis auf die Verspätung der Anfechtung geht somit fehl. Ihr Hinweis soll uns aber insoweit dienlich sein, als wir nunmehr keine weitere Zeit mehr versäumen wollen und unser Recht schnellstens durchsetzen werden.

10. Wir möchten Herrn Dietz noch einmal Gelegenheit geben, seinen bisherigen Standpunkt zu überprüfen. Nach Ablauf von 14 Tagen werden wir allerdings durch einen beim Landgericht Mannheim zugelassenen und mit der Materie bereits vertrauten Anwalt die Klage einreichen lassen. Eine weitere Korrespondenz in dieser Sache über diesen Anwalt wird nicht erfolgen. Sollte Herr Dietz auf eine gerichtliche Klä-rung bestehen, werden wir im Interesse der Verteilung eines Prozessrisikos an weitere Gläubiger mit der Bitte herantreten, sich unserem Prozess anzuschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Abschrift

R. H E S S E L M A N N & Co.

Weberei
Färberei
Druckerei
Ausrüstung

Herrn
Prof. Dr.Dr.Hermann Heimerich

M a n n h e i m
A 2, 1

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Dr.Heimerich !

In Sachen ./. die Firma M. Dietz KG nehmen wir zu Ihrem Schreiben vom 6.2.1959 und zu dem uns von Herrn Dietz persönlich zugegangenen Schreibens vom 9.2.1959 wie folgt Stellung:

1. Aus dem Schreiben des Herrn Dietz entnehmen wir, daß nicht wir der Firma Dietz durch den Beitritt zum Vergleich gefällig gewesen sind. Herr Dietz sieht die Sache vielmehr so, daß er allein uns eine Gefälligkeit erwiesen hat. Diese Gefälligkeit hat für uns aber vorerst zu einem erheblichen Ausfall geführt. Über eine solche Einstellung des Herrn Dietz können wir nur unsere Verwunderung ausdrücken.

2. Nicht minder in Erstaunen setzt uns die Behauptung Ihres Mandanten, wir würden Leib und Leben des Herrn Ehmers gefährden, wenn wir den uns zustehenden Anspruch gegen die Firma Max Dietz KG. durchzusetzen versuchen. Herr Dietz übersieht auch hier, daß er selbst doch allein derjenige ist, auf dessen Verhalten eine etwaige - uns nicht näher bekannte - Gefährdung des Herrn Ehmers zurückzuführen wäre. Daß Herr Dietz es unter den vorliegenden Umständen für richtig erachtet, uns von der Durchsetzung unseres Rechtes mit der Drohung abzuhalten, Herr Ehmers könnte dann in irgendeine, uns nicht näher bekannte Gefahr geraten, hat uns ganz besonders verärgert.

3. Nicht wir verwechseln die Angaben des Herrn Dietz, die er am 19.3.1957 gemacht hat. Herr Dietz ist es, der es auf Grund der

jetzigen Sach- und Rechtslage für zweckmässig hält, seinen seinerzeit in Gegenwart mehrerer Zeugen abgegebenen Erklärungen einen anderen Inhalt zu geben.

4. Herr Dietz befürchtet, daß wir im Falle der Durchsetzung unseres Anspruches seinen Prozeß gegen die Sparkasse gefährden könnten. Er geht sogar soweit, uns für diesen Fall Schadensersatzansprüche anzudrohen.

   Der Prozess gegen die Sparkasse könnte aber doch nur dann gefährdet sein, wenn die Richtigkeit unseres Sach- und Rechtsstandpunktes ergibt, daß Herr Dietz entgegen den der Sparkasse und seinen Gläubigern abgegebenen Versicherungen, die Liquidation seiner Firma gar nicht hätte zu betreiben brauchen, wenn er nur davon Abstand genommen hätte, seiner Firma derartig erhebliche Mittel im kritischen Zeitpunkt zu entziehen. Der Hinweis auf eine Gefährdung des Sparkassenprozesses kann doch nur so zu verstehen sein, daß Herr Dietz in einer gerichtlichen Klärung der Darlehensangelegenheit eine Gefahr sieht, indem sich die Berechtigung des Vorgehens der Sparkasse gegen ihn herausstellen könnte. Stellt sich hingegen die Auffassung des Herrn Dietz, wonach er sich in der sogenannten Darlehensangelegenheit korrekt verhalten habe, durch eine gerichtliche Entscheidung heraus, so könnte doch keine Gefährdung des Sparkassenprozesses zu befürchten sein.

5. Aus Ihrem Schreiben vom 6.2.1959 geht hervor, daß die Rückzahlung der DM 115.000.-- in der 2. Hälfte Februar 1957 erfolgt sei. Bei früherer Gelegenheit ist hingegen zum Ausdruck gebracht worden, daß die Zahlung erst im März geleistet worden sei.

6. Ist der Betrag von DM 291.000.-- als Beteiligung zu werten, so wäre die Entnahme von DM 115.000.-- deshalb zu beanstanden, weil der Gesellschafter für den Verlust der Firma mit haften muss, statt der Firma im kritischsten Zeitpunkt Kapital zu entziehen.

   Handelt es sich aber, wie offenbar aus den Büchern hervorgeht, um ein Darlehen an Herrn Dietz, so hätte Herr Dietz die Entnahme von DM 115.000.-- getätigt, um damit eine private Darlehensschuld abzudecken.
   In beiden Fällen hätte Herr Ehmers keinerlei Anspruch gegen die

Firma oder gegen die Liquidationsmasse. Herr Ehmers hätte somit auch nicht als Gläubiger der Firma Max Dietz KG. auftreten können. In beiden Fällen hätte Herr Dietz seine Gläubiger vollständig unterrichten müssen. Herr Dietz hat es hingegen für zweckmäßiger gehalten, seine Liquidationsschwierigkeiten ausschliesslich mit Machenschaften der Sparkasse zu begründen. In Wirklichkeit hatte er selbst die Liquidität seiner Firma um DM 115.000.-- geschmälert, und zwar zu einem Zeitpunkt, als nach den eigenen Angaben des Herrn Dietz durchaus noch die Hoffnung bestand, die Existenz des Unternehmens zu retten.

Ob Herr Dietz der Sparkasse gegenüber verpflichtet gewesen wäre, die Entnahme zu unterlassen oder wenigstens sein Kreditinstitut darüber zu unterrichten, ist nicht Gegenstand unserer Auseinandersetzung. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß die Gläubigerschaft dem Vergleich vom 27.3.1957 nicht zugestimmt hätte, wenn sie über die Entnahme unterrichtet gewesen wäre. Wir jedenfalls hätten dem Vergleich nicht zugestimmt und auf Einlösung der laufenden Wechsel bestanden. Auf jeden Fall hätten wir auf Rückzahlung des Betrages an die Liquidationsmasse bestanden, ehe wir die Zustimmung zu einem Vergleich erwogen hätten. Dies wird umso mehr für andere Gläubiger gelten müssen, die seinerzeit finanzstärker waren, als wir.

7. Auf die Frage, ob Herr Dietz Anfang März 1957 in seiner Verfügungsmacht frei war, kommt es rechtlich überhaupt nicht an. Entscheidend ist allein, ob Herr Dietz seinen Gläubigern nach Treu und Glauben die Entnahme verschweigen durfte. Dies durfte er jedoch umso weniger, als er seinen Gläubigern schriftlich und mündlich eingehende Schilderungen über Anlass und Werdegang seiner am 27.3.1957 bestehenden Situation gegeben hat. Diese Schilderung war aber, wie sich jetzt herausgestellt hat, nicht nur bloß subjektiv. Sie war in einer gegen Treu und Glauben verstossenden Weise unvollständig und damit entstellt, indem für die Gläubiger wesentliche Tatbestände einfach verschwiegen wurden.
Der Grund der Entnahme von DM 115.000.-- wenige Tage vor dem 27.3.57 ist für uns nur zu durchsichtig. Die Überlegungen, die Herrn Dietz dazu veranlasst hatte, die Entnahme zu verschweigen, liegen

für uns ebenfalls klar auf der Hand. Herr Dietz wusste nur zu gut, daß er den Vergleich andernfalls niemals zustande bringen würde!

8. In Ihrem Schreiben vom 6.2.1959 teilen Sie mit, daß der Firma Max Dietz KG. ein Schadenersatzanspruch wegen ihrer Geschäftsverluste zwischen dem 13.3. und dem 30.6.1957 zuerkannt worden sei. Herr RA. Meller hatte uns auf Grund eines Berichtes des Herrn Hammerschmid hingegen darüber unterrichtet, daß der Schadenersatz für Geschäftsverluste aus der Zeit zwischen dem 13.3. und dem 30.6.1956 zu leisten sei, also für einen Zeitraum, der weit vor der Liquidation lag. Die Klage auf Schadensersatz für Geschäftsverluste infolge der nach der Darstellung des Herrn Dietz allein auf das Verhalten der Sparkasse zurückzuführenden Liquidation sei hingegen abgewiesen worden. Was ist nun richtig ?

Aus Ihrem Schreiben ergibt sich ferner, daß das Gericht einen Schadenersatz dem Grunde nach zuerkannt habe. Gleichwohl soll das Gericht aber auch der Höhe nach entschieden und der Firma Max Dietz KG. den Schadensersatz von DM 189.128.-- zugesprochen haben. Auch dies ist uns nicht verständlich.

Wir vermögen also nicht festzustellen, worin für unsere spätere volle Befriedigung zurzeit eine echte Chance liegen soll.

9. Die Anfechtung des Vergleiches kann binnen Jahresfrist erfolgen, und zwar seit dem Zeitpunkt der Aufdeckung des Anfechtungsgrundes durch uns.
Ihr Hinweis auf die Verspätung der Anfechtung geht somit fehl. Ihr Hinweis soll uns aber insoweit dienlich sein, als wir nunmehr keine weitere Zeit mehr versäumen wollen und unser Recht schnellstens durchsetzen werden.

10. Wir möchten Herrn Dietz noch einmal Gelegenheit geben, seinen bisherigen Standpunkt zu überprüfen. Nach Ablauf von 14 Tagen werden wir allerdings durch einen beim Landgericht Mannheim zugelassenen und mit der Materie bereits vertrauten Anwalt die Klage einreichen lassen. Eine weitere Korrespondenz in dieser Sache über diesen

Anwalt wird nicht erfolgen. Sollte Herr Dietz auf einer gerichtlichen Klärung bestehen, werden wir im Interesse der Verteilung eines Prozeßrisikos an weitere Gläubiger mit der Bitte herantreten, sich unserem Prozeß anzuschliessen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.Unterschrift

eingetr. W.Z.

modische Strickwaren

eingetr. W.Z.

Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik

Gegr. 1891

Spezialfabrik für Strickhandschuhe
Strick-Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Heinz G. C. Otto
Mannheim
==========
A 2, 1

Fernruf: Mannheim 48738X 41409
Fernschreiber: 046333
Drahtwort: wäschediet mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 46415
München 84503
Konten: Städtische Sparkasse
Mannheim 7825
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM 2X 1 Postfach 1163X E 6
		81/Ch	9.2.1959

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Anbei Abschrift meines Schreibens an die Firma Hesselmann nach Kenntnisnahme mit der Bitte um Weiterleitung an Herrn Prof. Dr. Heimerich.

Hochachtungsvoll
Max Dietz K.G.

Anl.: 1

Erfüllungsort und Gerichtsstand Mannheim

Firma

R. Hesselmann & Co.
G.m.b.H.

B u r s c h e i d
==========
Bez. Düsseldorf

xxx E 6 XXX 1

RH/B. 21.1.1959 81/Ch 9.2.1959

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Für Ihre Bitte mit Schreiben vom 21.v.Mts. habe ich vollstes Verständnis , vor allem Dingen nachdem das Geld in der Industrie auch in Branchen, die bisher sich sehr leicht getan haben, rar zu werden scheint.

Über die Auszahlung von DM 115.000.-- habe ich Ihnen ausführlich unterm 11.7.1958 geschrieben. Mit Ihrem vorgenannten Schreiben ging gleichzeitig auch ein Durchschlag des Schreibens des Herrn Hammerschmid an Sie vom 23.1.1959 bei mir ein und muss ich sagen, dass ich auch heute keinen anderen Standpunkt vertreten kann als in meinem Schreiben vom 11.7.1958. Sie sind doch wirklich ein zu guter Kaufmann, dass Sie doch wohl selbst wissen , dass Sie den Vorwurf, ich hätte müssen zu der Gläubigerversammlung am 27.3.1957 die Gläubiger auf diese Rückzahlung aufmerksam machen, im Ernstfalle nicht aufrecht erhalten können. Sie wissen doch selbst , dass eine derartige Abwicklung bei einer Firma , die weder überschuldet noch zahlungsunfähig war, ja nicht einmal eine Mahnung besass, als ein normaler Geschäftsvorfall betrachtet werden muss noch dazu wenn dadurch die Firma für den ersten Moment einen Kapitalschnitt zu ihren Gunsten von rund DM 176.000.-- verzeichnen kann. Sie können also mir nicht den Vorwurf machen , dies den Gläubigern und Ihnen selbst am 27.3.1957 bewusst verschwiegen zu haben. Als wir am 18.3.1957 mit einander telefonierten, sprachen Sie die Bitte aus, es muss geheim bleiben , welcher Betrag von Ihnen bei uns evtl. einfriert, die Deutsche Bank dürfe es nicht erfahren, denn sonst müssten Sie selbst liquidieren. Ich glaube, Herr Hesselmann, wir haben wohl alles getan , um die für Sie durch das unverantwortliche Vorgehen der Städt. Sparkasse Mannheim seinerzeit mit entstandene ernste Lage zu überbrücken. Nicht bloss, dass keiner der beteiligten Gläubiger von Ihrem Kreditsaldo erfuhr, ganz besonders Ihre Konkurrenz, die uns ja förmlich dieserhalb

b.w.!

attackierte, sondern wir haben aufgrund unseres guten Namens Ihnen am 4.4.1957 noch Gefälligkeiten erwiesen , die wohl in einem Falle, wie er uns passiert ist, kein Zweiter getan hätte. Ich betone hiermit ausdrücklichst , dass durch diese Gefälligkeit trotzdem keine Gläubigerbevorzugung entstanden ist, denn unterm Strich haben Sie genau nicht mehr oder weniger erhalten als jeder andere, sondern wir haben Sie nur über diese Kluft vorerst hinweg gehoben.

Wenn Sie nun in Ihrem vorgenannten Schreiben Ihren Besuch vom 19.3.1957 anziehen, so müssen wir etwas richtig stellen, was Sie seinerzeit auch richtig verstanden haben, nur jetzt, nach ca. 2 Jahren, zu verwechseln scheinen. Es haben uns seinerzeit nicht bloss DM 100.000.-- gefehlt, wie Sie jetzt angeben in Ihrem Schreiben, sondern die Ruhe in dem Gesamtkredit , der durch x-beliebige Bewertungsänderungen der Sicherheiten (z.B. ein Maschinenpark von DM 550.000.-- lt. Taxe wurde mit einemmal ab 1.1.57 nur noch mit DM 140.000.- bewertet, Waren, die man mit 70% bewertet hat, ab 1.1.57 nur noch mit 30% bewertet) ununterbrochen erschüttert wurde. Dazu kam noch die Reduzierung des Kontokorrentkredits um allein DM 100.000.-- , nachdem dieser Kontokorrentkredit bereits im Jahre vorher schon um DM 50.000.--, in der Spitze sogar um DM 100.000.-- gekürzt worden war. Durch die unberechtigte Zessionseröffnung ist uns ein Geschäftsverlust von rd. DM 200.000.-- entstanden , welcher von dem landgerichtlichen Urteil dem Grunde nach auch anerkannt ist. Ausserdem haben wir durch die Zessionseröffnung Umsätze eingebüsst, die uns mindestens einen Ertrag von DM 100.000.-- erbracht hätten. Hinzu kam noch, dass wir im Jahre 1956 über Nacht die Möglichkeit verloren haben , unsere Kundenwechsel diskontieren zu lassen, da das von der Sparkasse eingeräumte Kundenwechselobligo einseitig von dieser ohne Anlass hierzu gestrichen wurde, welches sich im Rahmen von ca. 300.000.- DM bewegte.

Wir haben Sie nicht etwa seinerzeit um die Mithilfe bei der Beschaffung eines Kredites in Höhe von DM 100.000.-- angegangen, noch haben wir Ihnen erklärt, dass uns DM 100.000.-- zum weiteren Umtrieb unseres Geschäftes fehlen. Wir haben Ihnen vielmehr den gesamten Vorfall mit der Städtischen Sparkasse Mannheim von den ersten Tagen des Jahres 1955 bis zum März 1957 auch anhand unseres recht ausführlich gehaltenen Weissbuches geschildert. Allein hieraus haben Sie seinerzeit unmissverständlich entnehmen können, welche Schädigung uns die Städtische Sparkasse Mannheim durch die Zessionseröffnung und die diversen successive erfolgten Kreditkündigungen zugefügt hat. Keinesfalls haben Sie seinerzeit Gedankengänge geäussert, wie sie heute in Ihrem oben genannten Schreiben zum Ausdruck kommen. Auch wurde Ihrem Beauftragten, Herrn Rechtsanwalt Meller, anlässlich der Sitzung am 10.6.1958 auf seine Frage, wieviel Kapital uns seinerzeit zum Weitermachen

b.w.!

fehlte, klipp und klar geantwortet, keineswegs nur eine Ziffer von 100.000.- DM genannt, sondern ein Betrag , der ein Vielfaches dieser Summe ausmacht.

Während unserer Besprechung am 19.3.1957 haben Sie den Gedanken zum Ausdruck gebracht, evtl. bei einer Düsseldorfer Bank (Sie nannten seinerzeit eine Gemeinwirtschaftsbank), die Ihnen gut bekannt sei, wegen Übernahme unseres Kreditengagements vorzusprechen. Wir liessen Sie seinerzeit auch nicht im Unklaren , dass wir denselben Schritt , den Sie vor hatten, auch bereits bei einer Gemeinwirtschaftsbank unternommen hatten, solche jedoch den Standpunkt vertrat, da unser Fall bereits der 3. Fall der Städt. Sparkasse sei, dass die Städtische Sparkasse dadurch eines Besseren belehrt werden müsste. Es war also ziemlich aussichtslos , Ihre gut gemeinte Idee in die Wirklichkeit umzusetzen, was wir Sie seinerzeit auch unverblümt wissen liessen. Was eine "Zessionseröffnung" heisst, u.zw. bei einem Betrieb , der mit den führendsten Kauf-und Warenhäusern eines Landes arbeitet, dürfte Ihnen doch als routiniertem Kaufmann auch bekannt sein und dies hat ja auch das Landgericht Mannheim bewogen, kurzerhand ein Teil- und Zwischenurteil ohne grosse zahlenmässige Überprüfung in Höhe von rd. DM 189.000.-- zu unseren Gunsten zu fällen . Mit diesem Betrag könnten die am Vergleich beteiligten Gläubiger restlos befriedigt werden, darunter auch Sie, Herr Hesselmann, Wir sind selbstverständlich in die Berufung gegangen, der Gegner auch. Unser Hauptschriftsatz für unsere Berufung mit 70 Seiten ist eingereicht. Wir sehen auch mit viel grösserer Ruhe diesem Prozess in der 2. Instanz entgegen. Es bleibt nun Ihnen überlassen, ob Sie durch einen aussichtslosen Prozess , den ich fast als selbstmörderisch bezeichnen möchte , den Hauptprozess stören wollen , oder ob Sie es nicht vorziehen, sich vorerst doch zu gedulden. Sollten Sie sich wider Erwarten meinen vernunftgemässen Erwägungen verschliessen , so muss ich Sie zu meinem Bedauern jetzt schon darauf aufmerksam machen, dass ich Sie und Ihre Firma dann für die sehr verhängnisvollen Folgen Ihres unbedachten Schrittes schadensersatzpflichtig machen müsste.

Ganz besonders muss ich in diesem Zusammenhang auf die für Sie eintretenden Folgen hinweisen , die sich ergeben, wenn durch eine gerichtliche Auseinandersetzung Leib und Leben des Herrn Ehmer gefährdet wird.

Wie Sie ja aus allem bisher Geschehenem selbst feststellen konnten , bin ich Schwindlern in die Hände gefallen , die sich durch ihre Parteizugehörigkeit jetzt gegenseitig zu decken versuchen . Ich habe den Ruf meiner 68-jährigen Firma zu wahren.

b.w.!

p.t.o.

Sie wissen selbst , Herr Hesselmann, welchen Ruf ich genossen habe, sonst hätten Sie mir nie als junge Firma den Kredit eingeräumt. Ich werde den Kampf eisern und konsequent durchführen . Es wird der Tag und die Stunde kommen , wo diese Beule platzt genau wie jetzt bei der Bayernpartei.

Hochachtungsvoll
M a x D i e t z K.G.

den 9.2.1959

Firma
Max Dietz K.G.

Dr.H./K.

Mannheim-Neckarau
Wattstraße 2 - 4

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit Hesselmann habe ich heute an die Herren Hammerschmid und Rechtsanwalt Meller gemäß den Anlagen geschrieben.

Mit freundlicher Begrüßung

2 Anlagen

den 9.2.1959

Herrn
Rechtsanwalt
Hans M e l l e r
p.A. Fa. Interessengemeinschaft
der Deutschen Teppich- und
Möbelstoff-Industrie G.m.b.H.

Wuppertal - Elberfeld
Alexanderstraße 18

Dr./H./K.

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Angelegenheit Hesselmann gegen Dietz übersende ich Ihnen Abschrift des Schreibens, das ich am 6. d. M. an Herrn Hesselmann in Burscheid gerichtet habe.

Nachdem ich mich nochmals eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt habe, bin ich der Auffassung, daß ein Prozeßverfahren des Herrn Hesselmann gegen Herrn Dietz völlig aussichtslos ist.

Mit kollegialer Begrüßung

Vh

Anlage

den 9.2.1959

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
Geschäftsführer der
Kredit-Treuhand GmbH

M ü n c h e n 15
Landwehrstraße 23

Dr.H./K.

Betr.: Die Firma Max Dietz K.G.

Sehr geehrter Herr Hammerschmid!

Durch Herrn Dietz kenne ich die Briefe, die Sie in der Angelegenheit Hesselmann an Herrn Hesselmann und an Herrn Rechtsanwalt Meller gerichtet haben. Nach Verabredung mit den Herren Dietz habe ich nun auch von mir aus noch an Herrn Hesselmann und an Herrn Rechtsanwalt einen gleichlautenden Brief geschrieben. Abschrift dieses Briefes liegt für Sie bei.

Mit freundlicher Begrüßung bin ich

Ihr ergebener

Anlage

6, Februar 1959

Firma

R. Hesselmann & Co.
G.m.b.H.

B u r s c h e i d

Bez, Düsseldorf

Betr.: Die Firma Max Dietz K.G.

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 21.Januar 1959, dem die Kopie Ihres Einschreibebriefes an die Firma Max Dietz K.G. vom gleichen Tage beilag.

Zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage muss ich nach meiner Kenntnis der Verhältnisse folgendes erklären :

1.) Es ist völlig zweifelsfrei, dass der Vater der heutigen Kommanditistin , Frau Helene Dietz, der Firma, an der er aus verständlichen Gründen nicht offen beteiligt ist , vor einer Reihe von Jahren einen Betrag von DM 291.000.-- zur Verfügung gestellt hat . Ob man diesen Betrag als Darlehen oder stille Beteiligung betrachtet, ist rechtlich gleichgültig.

Dass der Betrag von DM 291.000.-- der Firma zur Verfügung stand, geht aus dem Bericht der Kredit-Treuhand GmbH. über die Prüfung der Vergleichswürdigkeit der Firma Max Dietz einwandfrei hervor. Aus diesem Bericht ergibt sich auch, dass sich das Kapitalkonto des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Dietz nach dem 1.7.1956 um die Zahlung Ehmer in Höhe von DM 115.000.- gemindert hat.

2.) Die Rückzahlung ist in der 2. Hälfte Februar 1957 erfolgt , während der aussergerichtliche Vergleich erst am 27.3.1957 zustande kam. Zum Zeitpunkt der Zahlung der DM 115.000.-- an Ehmer hatte die Firma Max Dietz K.G. und der persönlich haftende

Gesellschafter völlige Handlungsfreiheit. Die Firma war weder zahlungsunfähig noch überschuldet, ja nicht einmal am Vergleichstage , dem 27.3.1957, war eine solche Zahlungsunfähigkeit noch Überschuldung vorhanden. Nach dem Status per 26.3.1957, den der vereidigte Bücherrevisor Günther Porzelt gefertigt hat und der den Gläubigern im Vergleichstermin ausgehändigt wurde, betrug damals das Reinvermögen der Firma noch DM 251.887.--. Die Geldkonten bei Banken, Postscheck , Landeszentralbank und Kassabestand betrugen am 26.3.1957 DM 264.948.--, sonst wäre ja eine sofortige Auszahlung von 40% an die ungesicherten Gläubiger völlig unmöglich gewesen.

In dem Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolgte, wurden alle Rechnungen bei Fälligkeit bezahlt, alle Wechsel eingelöst; auch Löhne Soziallasten und Steuern wurden prompt gedeckt. Erst Mitte März trat eine Situation ein , die Herrn Ernst Dietz veranlasste, drohenden Gefahren möglichst vorzubeugen. Damals machte nämlich der Leiter der Städtischen Sparkasse in Mannheim, Herr Krumme, erneut Schwierigkeiten , den in seiner Höhe bereits reduzierten Kredit weiter aufrecht zu erhalten. Jetzt erst musste Herr Ernst Dietz mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung künftig fällig werdender Verbindlichkeiten rechnen. Das hat ihn veranlasst, einige Gläubiger, darunter auch die belgischen Firmen, zu besuchen und sie zu veranlassen, einen Teil der laufenden Wechsel zu prolongieren. Im Zusammenhang hiermit entschloss sich Herr Dietz für den 27.3.1957 die ungesicherten Gläubiger zusammen zu bitten, um die Lage mit ihnen zu erörtern, nachdem die Sparkasse innerhalb der ihr gestellten Frist eine Zusage hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bisher gewährten Kredites nicht gegeben hatte.

Nur durch dieses überaus vorsichtige und die Interessen der ungesicherten Gläubiger weitgehendst berücksichtigende Verfahren des Herrn Dietz ist es möglich gewesen, nicht nur den ungesicherten Gläubigern im Vergleichstermin sofort einen Betrag von 40% ihrer Forderungen auszubezahlen, sondern darüber hinaus ihnen noch weitere Quoten zu garantieren. Hätte Herr Dietz nicht so vorausschauend gehandelt und hätte er darauf vertraut, dass sich die Kreditfrage

schon in irgendeiner Weise regeln würde, dann hätten zwar noch aus den vorhandenen Kontobeständen eine Reihe von fällig werdenden Zahlungen geleistet werden können, aber die Gläubiger mit später fälligen Forderungen hätten dann nur noch in einem verhältnismässig geringem Umfang berücksichtigt werden können. Die Gläubiger können Herrn Dietz wahrlich dankbar dafür sein, dass er rechtzeitig das Herannahen einer durch weitere Kreditreduzierung der Sparkasse bedingten Krise erkannt und dann sofort im Interesse der nicht gesicherten Gläubiger und ihrer gleichmässigen Berücksichtigung gehandelt hat.

3.) Schon nach dem bisherigen Gesagten kann gar keine Rede davon sein, dass Herr Dietz seine Gläubiger oder auch nur einen davon arglistig getäuscht hat. Herr Dietz hatte am 27.3.1957 keiberlei Verpflichtung darüber Rechenschaft abzulegen, was er im Februar 1957 an Zahlungen geleistet hat. Nicht einmal eine Loyalitätspflicht könnte hier konstruiert werden. Dazu kommt noch, dass Herr Ehmer Bewohner der DDR ist und es deshalb dort gar nicht bekannt werden durfte, dass ihm ein DM-Betrag zusteht. Herr Ehmer, der vorher bereits 4 Jahre in einem russischen KZ war, wäre dadurch an Leib und Leben erneut gefährdet worden.

Herr Ehmer gehörte zu den ungesicherten Gläubigern . Er oder sein Vertreter wären also berechtigt gewesen, an dem Vergleichstermin vom 27.3.1957 teilzunehmen und dieselbe Befriedigung zu fordern, die den anderen ungesicherten Gläubigern geboten wurde. Der Stand der Geldkonten der Firma Max Dietz K.G. wäre dann allerdings am 27.3.1957 um DM 115.000.-- höher gewesen, aber Herrn Ehmer hätten am gleichen Tage 40% von DM 291.000.-- = DM 116.400.-- ausbezahlt werden müssen und er hätte auch an den weiteren Vergleichsquoten teilgenommen. Diese weiteren Vergleichsquoten hätten dann aber nicht 2 x 10% betragen können, sondern hätten sich um den Herrn Ehmer zustehenden weiteren Anteil vermindert.

Auch hier kann man wiederum sagen, dass die Anständigkeit eines einzelnen Gläubigers der Fa. Max Dietz K.G. den ungesicherten Gläubigern einen ganz offenkundigen Vorteil gebracht hat. Dieser Gläubiger würde, wenn durch eine Anfechtung der Vergleich in Frage gestellt würde, mit seinem DM 115.000.-- übersteigenden Anspruch natürlich auch jetzt noch hervortreten.

Bei dieser Sachlage kann doch keinesfalls behauptet werden, dass eine Erörterung des Verhältnisses der Firma Dietz zu dem Vater von Frau Helene Dietz und eine Bekanntgabe der früheren Leistung von DM 115.000.-- an Herrn Ehmer auf die Entschliessung der am 27.3.1957 versammelten ungesicherten Gläubiger von entscheidender Bedeutung gewesen wäre. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil bei der gegebenen Sachlage eine Aufklärungspflicht der Firma Max Dietz K.G. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters nicht bestand und weil bei Herrn Ernst Dietz auch jeder dolus fehlte. Selbst wenn man Herrn Ernst Dietz eine Fahrlässigkeit unterstellen wollte, so würde dies nach ständiger Rechtsprechung für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht genügen.

4.) Es muss auch noch auf folgendes hingewiesen werden: Es wurde am 27.3.1957 ein sogenannter Liquidationsvergleich abgeschlossen. Es geschah dies nach dem vorliegenden Status in der sicheren Annahme, dass die ungesicherten Gläubiger nicht nur die in dem aussergerichtlichen Vergleich vorgesehenen Vergleichsquoten erhalten würden, sondern, dass es darüber hinaus noch möglich sein würde, diese Gläubiger voll zu befriedigen. Wenn sich dies bisher nicht erreichen liess, so sind die ungesicherten Gläubiger daran nicht unschuldig. Die Gläubiger haben entgegen unserem Rat eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens der Städt. Sparkasse in Mannheim und ihres Direktors, Herrn Krumme, bezüglich der Art der Verwertung der Sicherungen abgelehnt und haben es geschehen lassen , dass diese Sicherungen zum Teil geradezu verschleudert wurden. Es hat sich klar ergeben, dass die Sparkasse

stets übersichert war, und dass bei einer ökonomischen Verwertung der Sicherungen sich noch eine ansehnliche Quote für die ungesicherten Gläubiger ergeben hätte. Es hat sich auch gezeigt, dass die Sparkasse hinsichtlich der geeigneten Verwertung der Sicherungen und sogar bezüglich der Einziehung der abgetretenen Forderungen gar keinen geeigneten Apparat hatte und dass der Firma Max Dietz K.G. und damit den ungesicherten Gläubigern durch die bei der Verwertung begangene Fahrlässigkeit ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.

5.) Mittlerweile ist in dem Prozess der Firma Max Dietz K.G. gegen die Städtischem Sparkasse Mannheim das Ihnen bekannte Zwischenurteil des Landgerichts Mannheim vom 11.9.1958 ergangen. In diesem Urteil ist der Anspruch der Firma Max Dietz K.G. auf Ersatz ihres Geschäftsverlustes in der Zeit zwischen dem 13.3. und 30.6.1957 in Höhe von DM 189.128.-- dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden. Gegen dieses Urteil hat die beklagte Partei Berufung eingelegt, auch die Firma Max Dietz K.G. hat Berufung eingelegt, weil sie höhere Ansprüche für gerechtfertigt hält. Auf jedem Fall liegt aber in diesem Urteil eine grosse Chance für die Gläubiger des Liquidationsvergleiches. Diese Chance würde erheblich beeinträchtigt werden , wenn seitens auch nur eines Gläubigers ein Anfechtungsprozess gegen die Firma Max Dietz K.G. geführt und in diesem die angebliche Unterlassung des Herrn Dietz geltend gemacht würde. Auf jeden Fall würde eine Verwirrung in der weiteren Abwicklung des Liquidationsvergleiches entstehen, die sowohl Ihnen als auch den übrigen noch vorhandenen Gläubigern zum Schaden gereichen würde, weil dadurch die letzte Möglichkeit , eine volle Befriedigung der Gläubiger herbeizuführen, vereitelt würde.

Alle diese Umstände müssten es Ihnen nahe legen, von einer Prozessführung gegen die Firma Max Dietz K.G. abzusehen. Im übrigen kann ich mich nur den Ausführungen anschliessen, die Herr Wirtschaftsprüfer Hammerschmid, München, der die Verhält-

nisse der Firma Max Dietz und ihre Entwicklung doch wirklich genau kannte, in seinem Brief an Sie vom 23. Januar 1959 gemacht hat.

Zu allem Überfluss muss noch erwähnt werden, dass Ihre Anfechtung, wenn sie begründet wäre, verspätet erfolgt und auch deshalb unwirksam ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Vh

Max Dietz K.G.

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2 , 1

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN

SCHLAFANZUGE - NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM - XX 1 Postfach XXX E 6
		81/Ch	5.2.1959

Sehr geehrter Herr Professor !

Herr Dietz ist vergangene Nacht spät zurückgekommen , hat mich heute früh sehr zeitig zu sich geholt. Er kann leider heute nachmittag 1/2 5 Uhr zu der Besprechung nicht da sein , da er sich anderweitig ausserhalb verabredet hat. Dieserhalb hat er bereits Herrn Dr. Otto angerufen . Herr Dietz steht Ihnen aber den ganzen Freitag zur Verfügung.

In Ihrem Schreiben an die Fa. Hesselmann wollen Sie bitte noch folgendes mit vermerken :

"Selbstverständlich muss Herr Dietz, im Falle. dass weitere Prozesse angestrengt werden , vom Armenrecht Gebrauch machen . Auch halte ich es für meine Pflicht , Ihnen mitzuteilen , dass Herr Ehmer Bewohner der DDR ist und bereits 4 Jahre und 3 Tage im russischen KZ war. Ich muss Sie daher auf die Konsequenzen , die ein derartiger Prozess in dieser Richtung bringt , aufmerksam machen."

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

i. Abw. M. Allgeier

PS.: Abschrift eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Meller an Herrn Hammerschmid vom 30.1.59 sowie Abschrift von dessen Antwortschreiben vom 4.Februar sowie Abschrift des Schreibens des Herrn Hammerschmid an die Firma Dietz vom 4. Februar 1959 anbei. Die Sache ging heute hier ein.

Anl.: 3 Abschriften

A b s c h r i f t

Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
Geschäftsführer der Kredit-Treuhand G.m.b.H.

München 15
Landwehrstrasse 23,
Telefon 555085/86

4.Februar 1959
Ha/M.

Firma

Max D i e t z K.G.

Mech. Wäschefabrik

M a n n h e i m 1

Postfach E 6

Sehr geehrter Herr Dietz !

Herr Rechtsanwalt Meller hat noch einmal gemäss der beiliegenden Abschrift am 30.1.1959 wegen der Firma R. Hesselmann & Co. GmbH. an mich geschrieben. Ich lege Ihnen auch eine Durchschrift von meiner Beantwortung bei.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, kann ich aus der Angelegenheit nur herauslesen , dass die Firma Hesselmann unter Druck steht und gar nicht frei entscheiden kann. Der Hinweis auf eine aussergerichtliche Bereinigung bedeutet doch wieder nichts anderes als die Aufforderung , die Firma Hesselmann gegenüber ihren anderen Gläubigern zu bevorzugen , was rechtlich ausserordentlich bedenklich wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Hammerschmid
(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer.

X 2 Anlagen .-

A b s c h r i f t

Hans Hammerschmid
Wirtschaftsprüfer
München 15, Landwehrstrasse 23 , Tel. 555085/86

4. Februar 1959 Ha/M.

Herrn Rechtsanwalt

Hans M e l l e r
p.A. Fa. Interessengemeinschaft
der Deutschen Teppich-u.Möbel-
stoff - Industrie G.m.b.H.

Wuppertal-Elberfeld

Alexanderstrasse 18

Betr.: Firma Max Dietz K.G.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Meller !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 30.1. 1959 und bedauere ausserordentlich, dass die Firma R.Hesselmann & Co. GmbH. gegen Herrn Dietz klagbar vorgehen will.

Abgesehen von allen rechtlichen Erwägungen sollte es der Firma Hesselmann zu denken geben, dass die anderen Gläubiger, die bestimmt auch alle Möglichkeiten genau geprüft haben, die zur Befriedigung der restlichen Forderungen dienen könnten, sich von dem weiteren Prozessverlauf gegen die Sparkasse mehr versprechen als von neuen und nach meiner Ansicht nutzlosen Schritten.

Sie werden sich erinnern, dass Entgegen allen Gepflogenheiten bei der ersten Gläubigerversammlung keine Gläubigerliste aufgelegt wurde, woran besonders die Firma R. Hesselmann & co. GmbH. interessiert war. Es wäre deshalb in dieser Versammlung der Gläubiger auch kaum zu einer eingehenden Prüfung der Frage der Berechtigung dieser Forderung gekommen.

Herr Hesselmann hat damals ausdrücklich erklärt, dass es ihm unmöglich sei, die in seinem Besitz befindlichen Wechsel der Firma Dietz selbst aufzunehmen, weil dies den Zusammenbruch seiner eigenen Firma bedeuten würde. Es wird Ihnen erinnerlich sein, dass sich daraufhin Herr Dietz bemüht hat, Herrn Hesselmann bei der Überwindung seiner Schwierigkeiten soweit wie nur möglich behilflich zu sein.

Abgesehen von diesen Zusammenhängen kann ich nur wiederholen, dass Herr Dietz persönlich kaum nennenswertes Vermögen besitzt, so dass die Klage der Firma Hesselmann vielleicht rechtlich Erfolg haben wird, materiell aber auf keinen Fall zu einer weiteren Befriedigung der Forderung der Firma Hesselmann führen wird.

?Wenn der Firma Hesselmann der Konkurs der Firma Dietz lieber ist als die immerhin begründete Aussicht auf eine weitere teilweise Befriedigung der Forderung, so mag sie sich diesen Luxus leisten.

Das Teilurteil des Landgerichtes Mannheim lautet auf einen Betrag von rd. DM 190.000.- . Es kann für die Gläubiger gleichgültig sein, ob dieser Schaden aus der Zessionseröffnung oder aus der Liquidation zugestanden wurde, denn Herr Dietz hat sich verpflichtet, alle aus Prozessen ihm erwachsenden Gewinne oder Zahlungen restlos seinen Gläubigern bis zu deren voller Befriedigung zur Verfügung zu stellen.

Da ich nach Beendigung der Liquidation zur Firma Dietz keine geschäftlichen Beziehungen mehr haben werde, könnte es mir gleichgültig sein, wie die Angelegenheit weiter läuft. Ich sehe mich zu dieser eindeutigen Stellungnahme aber deswegen gezwungen, weil ich dadurch den Interessen aller Gläubiger mehr zu dienen hoffe als durch eine Billigung der Absichten der Firma R. Hesselmann & Co. GmbH. .

Ich begrüsse Sie mit

vorzüglicher Hochachtung

gez. Hammerschmid
(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer

A b s c h r i f t

Interessengemeinschaft
der Deutschen
Teppich und Möbelstoff-Industrie GmbH.

Herrn Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
M ü n c h e n 15
Landwhrstrasse 23

Wuppertal-Elberfeld
18/C
30.1.1959

Betr.: Firma Max Dietz K.G.

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

Die Fa. R. Hesselmann & Co. GmbH. hat mir Ihr Schreiben vom 23.1.1959 zur Stellungnahme übersandt.

Entgegen Ihrer Ansicht hätte jedenfalls die Firma R.Hesselmann & Co. GmbH. dem Vergleich nicht zugestimmt, wenn sie über die Darlehensangelegenheit unterrichtet gewesen wäre. Wenn der Schwiegervater des Herrn Dietz seine angebliche Forderung in der ersten Versammlung der Gläubiger geltend gemacht hätte , so wäre ganz zweifellos zunächst einmal eine eingehende Prüfung der Frage der Berechtigung der geltend gemachten Forderung erfolgt. Dies aber sollte ganz offensichtlich verhindert werden.

Auf die Frage, ob Herr Dietz zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung über seine Mittel frei verfügen konnte , kommt es für den vorliegenden Sachverhalt überhaupt nicht an . Entscheidend ist einzig und allein . ob die einzelnen Gläubiger bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes dem Vergleich zugestimmt hätten . Die Firma R. Hesselmann & Co. GmbH. hätte dies unzweifelhaft nicht getan . Sie hätte vielmehr auf Einlösung der seinerzeit in Lauf befindlichen Wechsel bestanden.

Mir ist bisher nur von einem Teilurteil bekannt , wonach der Firma Max Dietz K.G. ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zuerkannt worden ist. Nicht bekannt ist mir hingegen , dass auch bereits eine Bezifferung dieses Schadensersatzes durch ein gerichtliches Teilurteil erfolgt ist. Meines Wissens betrifft das Teilurteil auch nicht denjenigen Schaden , der der Firma Dietz durch die Liquidation entstanden ist . Meines Wissens hat das Gericht in dem erstinstanzlichen Urteil einen solchen Schaden nicht anerkannt . Einen Schadensersatz ist der Firma Max Dietz hingegen nur insoweit zuerkannt worden , als sie durch die erste Zessionseröffnung seitens der Sparkasse geschädigt worden ist.

Die Firma R. Hesselmann & Co. GmbH. hat mir mitgeteilt, dass sie fest entschlossen sei, gegen Herrn Dietz zu prozessieren, falls dieser es nicht vorziehen sollte, die Angelegenheit der Firma R.Hesselmann & Co; GmbH. gegenüber aussergerichtlich zu bereinigen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr
Unterschrift: Meller

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Für Ihre Bitte mit Geehrtem vom 21.d.Mts. habe ich vollstes Verständnis , vor allen Dingen nachdem das Geld in der Industrie auch in Branchen, die bisher sich sehr leicht getan haben, rar zu werden scheint.

Über die Auszahlung von DM 115.000.-- habe ich Ihnen ausführlich unterm 11.7.1958 geschrieben. Mit Ihrem vorgenannten Schreiben ging gleichzeitig auch ein Durchschlag des Schreibens des Herrn Hammerschmid an Sie vom 23.1.1959 bei mir ein und muss ich sagen, dass ich auch heute keinen anderen Standpunkt vertreten kann als in meinem Schreiben vom 11.7.1958. Sie sind doch wirklich ein zu guter Kaufmann, dass Sie doch wohl selbst wissen, dass Sie den Vorwurf, ich hätte müssen zu der Gläubigerversammlung am 27.3.1957 die Gläubiger auf diese Rückzahlung aufmerksam machen, im Ernstfalle nicht aufrecht erhalten können. Sie wissen doch selbst, dass eine derartige Abwicklung bei einer Firma, die weder überschuldet noch zahlungsunfähig war, ja nicht einmal eine Mahnung besass, als ein normaler Geschäftsvorfall betrachtet werden muss noch dazu wenn dadurch die Firma für den ersten Moment einen Kapitalschnitt zu ihren Gunsten von rund DM 176.000.-- verzeichnen kann. Sie können also mir nicht den Vorwurf machen, dies den Gläubigern und Ihnen selbst am 27.3.1957 bewusst verschwiegen zu haben . Als wir am 18.3.1957 mit einander telefonierten, sprachen Sie die Bitte aus , es muss geheim bleiben , welcher Betrag von Ihnen bei uns evtl. einfriert, die Deutsche Bank dürfe es nicht erfahren, denn sonst müssten Sie selbst liquidieren. Ich glaube, Herr Hesselmann, wir haben wohl alles getan , um die für Sie durch das ~~u.E.~~ ~~verbrecherische~~ unverantwortliche Vorgehen der Städt. Sparkasse Mannheim seinerzeit mit entstandene ernste Lage zu überbrücken. Nicht bloss, dass keiner der beteiligten Gläubiger von Ihrem Kreditsaldo erfuhr ganz besonders Ihre Konkurrenz , die uns ja förmlich dieserhalb attackierte, sondern wir haben aufgrund unseres guten Namens Ihnen am 4.4.1957 noch Gefälligkeiten erwiesen, die wohl in einem Falle wie er uns passiert ist, kein Zweiter getan hätte. Ich betone hiermit ausdrücklichst , dass durch diese Gefälligkeit trotzdem keine Gläubigerbevorzugung entstanden ist, denn unterm Strich haben Sie genau nicht mehr oder weniger erhalten als jeder andere , sondern wir haben Sie nur über diese Kluft vorerst hinweg gehoben.

b.w.!

Wenn Sie nun in Ihrem vorgenannten Schreiben Ihren Besuch vom 19.3.1957 anziehen, so müssen wir etwas richtig stellen, was Sie seinerzeit auch richtig verstanden haben, nur jetzt, nach ca. 2 Jahren, zu verwechseln scheinen. Es haben uns seinerzeit nicht bloss 100.000.-- DM gefehlt, wie Sie jetzt angeben in Ihrem Schreiben, sondern die Ruhe in dem Gesamtkredit , der durch x-beliebige Bewertungsänderungen der Sicherheiten (zum Beispiel ein Maschinenpark von DM 550.000.-- lt. Taxe wurde mit einemmal ab 1.1.57 nur noch mit DM 140.000.-- bewertet, Waren, die man mit 70% bewertet hat, ab 1.1.1957 nur noch mit 30% bewertet) ununterbrochen erschüttert wurde. Dazu kam noch die Reduzierung des Kontokorrentkredits um allein DM 100.000.-- nachdem dieser Kontokorrentkredit bereits im Jahre vorher schon um DM 50.000.-- , in der Spitze sogar um DM 100.000.-- gekürzt worden war. Hinzu kam noch, dass wir im Jahre 1956 über Nacht die Möglichkeit verloren haben , unsere Kundenwechsel diskontieren zu lassen, da das von der Sparkasse eingeräumte Kundenwechselobligo einseitig von dieser ohne Anlass hierzu gestrichen wurde, welches sich im Rahmen von ca. 300.000.- DM bewegte.

Wir haben Sie nicht etwa seinerzeit um die Mithilfe bei der Beschaffung eines Kredites in Höhe von DM 100.000.-- angegangen, noch haben wir Ihnen erklärt, dass uns DM 100.000.-- zum weiteren Umtrieb unseres Geschäftes fehlen. Wir haben Ihnen vielmehr den gesamten Vorfall mit der Sätdtischen Sparkasse Mannheim von den ersten Tagen des Jahres 1955 bis zum März 1957 auch anhand unseres recht ausführlich gehaltenen Weissbuches geschildert. Allein hieraus haben Sie seinerzeit unmissverständlich entnehmen können, welche Schädigungen uns die Städtische Sparkasse Mannheim durch die Zessionseröffnung und die diversen successive erfolgten Kreditkündigungen zugefügt hat. Keinesfalls haben Sie seinerzeit Gedankengänge geäussert, wie sie heute in Ihrem oben genannten Schreiben zum Ausdruck kommen. Auch wurde Ihrem Beauftragte, Herrn Rechtsanwalt Meller, anlässlich der Sitzung am 10.6.1958 auf seine Frage, wieviel Kapital uns seinerzeit zum Weitermachen fehlte, klipp und klar geantwortet, dass es sich um einen Betrag von DM 450.000.- handelt, den Sie sich ja selbst aus vorhergehenden Zahlen errechnen können.

Während unserer Besprechung am 19.3.1957 haben Sie den Gedanken zum Ausdruck gebracht , evtl. bei einer Düsseldorfer Bank (Sie nannten seinerzeit eine Gemeinwirtschaftsbank), die Ihnen gut bekannt sei , wegen Übernahme unseres Kreditengagements vorzusprechen ; Wir liessen Sie seinerzeit auch nicht im Unklaren , dass wir denselben Schritt, den Sie vor hatten, auch bereits bei

b.w.!

einer Gemeinwirtschaftsbank unternommen hatten, solche jedoch den Standpunkt vertrat, da unser Fall bereits der 3. Fall der Städt. Sparkasse sei , dass die Städtische Sparkasse dadurch eines Besseren belehrt werden müsste. Es war also ziemlich aussichtslos, Ihre gut gemeinte Idee in die Wirklichkeit umzusetzen, was wir Sie seinerzeit auch unverblümt wissen liessen. Was eine "Zessionseröffnung" heisst u.zw. bei einem Betrieb, der mit den führendsten Kauf- und Warenhäusern eines Landes arbeitet, dürfte Ihnen doch als routinierten Kaufmann auch bekannt sein und dies hat ja auch das Landgericht Mannheim bewogen , kurzerhand ein Teil- und Zwischenurteil ohne grosse zahlenmässige Überprüfung in Höhe von rd. DM 189.000.-- zu unseren Gunsten zu fällen. Mit diesem Betrag sind die am Vergleich beteiligten Gläubiger u.E. restlos gedeckt , darunter auch Sie, Herr Hesselmann, Wir sind selbstverständlich in die Berufung gegangen, der Gegner auch. Unser Hauptschriftsatz für unsere Berufung mit 30 Seiten ist eingereicht. Wir sehen auch mit viel grösserer Ruhe diesem Prozess in der 2. Instanz entgegen. Es bleibt nun Ihnen überlassen , ob Sie durch einen aussichtslosen Prozess , den ich fast als selbstmörderisch bezeichnen möchte, den Hauptprozess unterbrechen wollen (ich nehme an, dass die Akten dann von Karlsruhe wieder angefordert würden , wodurch natürlich der Fortgang des Hauptprozesses unterbunden wird-) oder ob Sie es nicht vorziehen, sich vorerst doch zu gedulden. Ich hätte dafür Verständnis , wenn wir den Prozess in der ersten Instanz verloren hätten bezw. unsere Forderung abgelehnt worden wäre.

Herr Dr. Otto ist auf Urlaub und kommt gegen Mitte Februar zurück . Ich werde mich dann mit Herrn Professor Heimerich und Herrn Dr. Otto über Ihr Schreiben unterhalten und Ihnen dann noch die Stellungnahme dieser Herren zukommen lassen.

eingetr. W.Z.

modische Strickwaren

eingetr. W.Z.

Max Dietz K.G. Mech. Strickerei und Wäschefabrik

Gegr. 1891

Spezialfabrik für Strickhandschuhe
Strick-Oberbekleidung für Herren, Damen und Kinder

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

Fernruf: Mannheim 48738 XXXX 41409
Fernschreiber: 046333
Drahtwort: wäschediet§ mannheim
Postscheck: Ludwigshafen 46415
München 84503
Konten: Städtische Sparkasse Mannheim 7825
Landeszentralbank Mannheim

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM 2 Postfach 1163
		81/Ch XXX E 6	XX 1 29.1.1959

Sehr geehrter Herr Professor !

Den eingeklammerten Satz bitte ich nicht zu schreiben, dafür würde ich meine Fassung, wie aufgeklebte Fahne zeigt, bringen. So könnte dann dieser Brief herausgehen.

Evtl. ist es überhaupt richtig, wenn nach Rückkehr von Herrn Dr. Otto wir uns noch einmal zusammensetzen. Es brennt ja nicht auf den Tag.

Mit vorzüglicher Hochachtung

M a x D i e t z K.G.

Ernst Dietz

Erfüllungsort und Gerichtsstand Mannheim

1.) E n t w u r f b Hammerschmidt

Firma

R. Hesselmann & Co.

Burscheid

Betr.: Die Firma Max Dietz K.G. Mannheim

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Januar 1959, dem die Kopie Ihres Einschreibebriefes an die Firma Max Dietz K.G. vom gleichen Tage beilag.

Zu diesem Ihren Brief an die Fa. Max Dietz K.G. kann ich kaum mehr sagen als Ihnen Herr Wirtschaftsprüfer Hans Hammerschmid, der die Verhältnisse doch wirklich genau kannte, in seinem Brief vom 23. Januar geschrieben hat. Diesen Ausführungen des Herrn Hammerschmid muss ich mich voll und ganz anschliessen.

Wenn Sie einen Prozess in dem angedrohten Sinne gegen die Firma Max Dietz K.G. einleiten wollen, dann werden Sie meiner Auffassung nach diesen Prozess sicher verlieren , aber auch durch einen solchen Prozess unter Umständen Ihre Chancen, die in dem noch in der Berufungsinstanz schwebenden Prozessverfahren der Firma Max Dietz K.G. gegen die Städtische Sparkasse Mannheim liegen, beeinträchtigen . Das können Sie doch sicher nicht wollen.

Entwurf 5-fach

Sehr geehrter Herr Hesselmann !

Für Ihre Bitte mit Geehrtem vom 21.d.Mts. habe ich vollstes Verständnis , vor allen Dingen nachdem das Geld in der Industrie auch in Branchen, die bisher sich sehr leicht getan haben, rar zu werden scheint.

Über die Auszahlung von DM 115.000.-- habe ich Ihnen ausführlich unterm 11.7.1958 geschrieben. Mit Ihrem vorgenannten Schreiben ging gleichzeitig auch ein Durchschlag des Schreibens des Herrn Hammerschmid an Sie vom 23.1.1959 bei mir ein und muss ich sagen, dass ich auch heute keinen anderen Standpunkt vertreten kann als in meinem Schreiben vom 11.7.1958. Sie sind doch wirklich ein zu guter Kaufmann, dass Sie doch wohl selbst wissen, dass Sie den Vorwurf, ich hätte müssen zu der Gläubigerversammlung am 27.3.1957 die Gläubiger auf diese Rückzahlung aufmerksam machen, im Ernstfalle nicht aufrecht erhalten können. Sie wissen doch selbst, dass eine derartige Abwicklung bei einer Firma, die weder überschuldet noch zahlungsunfähig war, ja nicht einmal eine Mahnung besass, als ein normaler Geschäftsvorfall betrachtet werden muss noch dazu wenn dadurch die Firma für den ersten Moment einen Kapitalschnitt zu ihren Gunsten von rund DM 176.000.-- verzeichnen kann. Sie können also mir nicht den Vorwurf machen, dies den Gläubigern und Ihnen selbst am 27.3.1957 bewusst verschwiegen zu haben . Als wir am 18.3.1957 mit einander telefonierten, sprachen Sie die Bitte aus , es muss geheim bleiben , welcher Betrag von Ihnen bei uns evtl. einfriert, die Deutsche Bank dürfe es nicht erfahren, denn sonst müssten Sie selbst liquidieren. Ich glaube, Herr Hesselmann, wir haben wohl alles getan , um die für Sie durch das u.E. verbrecherische Vorgehen der Städt. Sparkasse Mannheim seinerzeit mit entstandene ernste Lage zu überbrücken. Nicht bloss, dass keiner der beteiligten Gläubiger von Ihrem Kreditsaldo erfuhr ganz besonders Ihre Konkurrenz , die uns ja förmlich dieserhalb attackierte, sondern wir haben aufgrund unseres guten Namens Ihnen am 4.4.1957 noch Gefälligkeiten erwiesen, die wohl in einem Falle wie er uns passiert ist, kein Zweiter getan hätte. Ich betone hiermit ausdrücklichst , dass durch diese Gefälligkeit trotzdem keine Gläubigerbevorzugung entstanden ist, denn unterm Strich haben Sie genau nicht mehr oder weniger erhalten als jeder andere , sondern wir haben Sie nur über diese Kluft vorerst hinweg gehoben.

b.w.!

Wenn Sie nun in Ihrem vorgenannten Schreiben Ihren Besuch vom 19.3.1957 anziehen, so müssen wir etwas richtig stellen, was Sie seinerzeit auch richtig verstanden haben, nur jetzt, nach ca. 2 Jahren, zu verwechseln scheinen. Es haben uns seinerzeit nicht bloss 100.000.-- DM gefehlt, wie Sie jetzt angeben in Ihrem Schreiben, sondern die Ruhe in dem Gesamtkredit , der durch x-beliebige Bewertungsänderungen der Sicherheiten (zum Beispiel ein Maschinenpark von DM 550.000.-- lt. Taxe wurde mit einemmal ab 1.1.57 nur noch mit DM 140.000.-- bewertet, Waren, die man mit 70% bewertet hat, ab 1.1.1957 nur noch mit 30% bewertet) ununterbrochen erschüttert wurde. Dazu kam noch die Reduzierung des Kontokorrentkredits um allein DM 100.000.-- nachdem dieser Kontokorrentkredit bereits im Jahre vorher schon um DM 50.000.-- , in der Spitze sogar um DM 100.000.-- gekürzt worden war. Hinzu kam noch, dass wir im Jahre 1956 über Nacht die Möglichkeit verloren haben , unsere Kundenwechsel diskontieren zu lassen, da das von der Sparkasse eingeräumte Kundenwechselobligo einseitig von dieser ohne Anlass hierzu gestrichen wurde, welches sich im Rahmen von ca. 300.000.- DM bewegte.

Wir haben Sie nicht etwa seinerzeit um die Mithilfe bei der Beschaffung eines Kredites in Höhe von DM 100.000.-- angegangen, noch haben wir Ihnen erklärt, dass uns DM 100.000.-- zum weiteren Umtrieb unseres Geschäftes fehlen. Wir haben Ihnen vielmehr den gesamten Vorfall mit der Sätdtischen Sparkasse Mannheim von den ersten Tagen des Jahres 1955 bis zum März 1957 auch anhand unseres recht ausführlich gehaltenen Weissbuches geschildert. Allein hieraus haben Sie seinerzeit unmissverständlich entnehmen können, welche Schädigungen uns die Städtische Sparkasse Mannheim durch die Zessionseröffnung und die diversen successive erfolgten Kreditkündigungen zugefügt hat. Keinesfalls haben Sie seinerzeit Gedankengänge geäussert, wie sie heute in Ihrem oben genannten Schreiben zum Ausdruck kommen. Auch wurde Ihrem Beauftragte, Herrn Rechtsanwalt Meller, anlässlich der Sitzung am 10.6.1958 auf seine Frage, wieviel Kapital uns seinerzeit zum Weitermachen fehlte, klipp und klar geantwortet, dass es sich um einen Betrag von DM 450.000.- handelt, den Sie sich ja selbst aus vorhergehenden Zahlen errechnen können.

Während unserer Besprechung am 19.3.1957 haben Sie den Gedanken zum Ausdruck gebracht , evtl. bei einer Düsseldorfer Bank (Sie nannten seinerzeit eine Gemeinwirtschaftsbank), die Ihnen gut bekannt sei , wegen Übernahme unseres Kreditengagements vorzusprechen ; Wir liessen Sie seinerzeit auch nicht im Unklaren , dass wir denselben Schritt, den Sie vor hatten, auch bereits bei

b.w.!

einer Gemeinwirtschaftsbank unternommen hatten, solche jedoch den Standpunkt vertrat, da unser Fall bereits der 3. Fall der Städt. Sparkasse sei , dass die Städtische Sparkasse dadurch eines Besseren belehrt werden müsste. Es war also ziemlich aussichtslos, Ihre gut gemeinte Idee in die Wirklichkeit umzusetzen, was wir Sie seinerzeit auch unverblümt wissen liessen. Was eine "Zessionseröffnung" heisst u.zw. bei einem Betrieb, der mit den führendsten Kauf- und Warenhäusern eines Landes arbeitet, dürfte Ihnen doch als routinierten Kaufmann auch bekannt sein und dies hat ja auch das Landgericht Mannheim bewogen , kurzerhand ein Teil- und Zwischenurteil ohne grosse zahlenmässige Überprüfung in Höhe von rd. DM 189.000.-- zu unseren Gunsten zu fällen. Mit diesem Betrag sind die am Vergleich beteiligten Gläubiger u.E. restlos gedeckt , darunter auch Sie, Herr Hesselmann, Wir sind selbstverständlich in die Berufung gegangen, der Gegner auch. Unser Hauptschriftsatz für unsere Berufung mit 85 Seiten ist eingereicht. Wir sehen auch mit viel grösserer Ruhe diesem Prozess in der 2. Instanz entgegen. Es bleibt nun Ihnen überlassen , ob Sie durch einen aussichtslosen Prozess , den ich fast als selbstmörderisch bezeichnen möchte, den Hauptprozess unterbrechen wollen -ich nehme an, dass die Akten dann von Karlsruhe wieder angefordert würden , wodurch natürlich der Fortgang des Hauptprozesses unterbunden wird- oder ob Sie es nicht vorziehen, sich vorerst doch zu gedulden. Ich hätte dafür Verständnis , wenn wir den Prozess in der ersten Instanz verloren hätten bezw. unsere Forderung abgelehnt worden wäre.

Herr Dr. Otto ist auf Urlaub und kommt gegen Mitte Februar zurück . Ich werde mich dann mit Herrn Professor Heimerich und Herrn Dr. Otto über Ihr Schreiben unterhalten und Ihnen dann noch die Stellungnahme dieser Herren zukommen lassen.

A b s c h r i f t

H a n s H a m m e r s c h m i d
Wirtschaftsprüfer
München 15, Landwehrstrasse 23 , Tel. 555085/86

23. Jan. 1959
Ha/M.

Firma

R. HESSELMANN & Co.

Burscheid Bez. Düsseldorf

Betr.: Max Dietz K.G. Mannheim

Sehr geehrte Herren !

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Januar 1959 und die beigelegene Durchschrift Ihres Schreibens vom gleichen Datum an die Firma Max Dietz KG.

Ohne einer Beantwortung dieses Schreibens durch die Fa. Dietz vorgreifen zu wollen, möchte ich Sie doch darauf hinweisen, dass wir in dem Gläubiger-Beirat die Darlehensangelegenheit ausführlich besprochen haben. Herr Rechtsanwalt Meller wird Sie hierüber unterrichten können. Es stand für den Gläubiger-Beirat fest, dass es zweckmässiger gewesen wäre, wenn Herr Dietz gleich bei der ersten Gläubiger-Versammlung die Darlehensangelegenheit zur Sprache gebracht hätte. Geändert hätte sich an der Gesamtsituation dadurch nichts.

Die Gläubiger wären mit Sicherheit auch mit dem Vergleich einverstanden gewesen, wenn der Darlehensgläubiger bei der ersten Versammlung sich hätte vertreten und für den Vergleich stimmen lassen. Es wären zu diesem Zeitpunkt zwar DM 249.000.-- mehr Schulden , aber auch DM 115.000.-- mehr flüssige Mittel vorhanden gewesen. DM 291.000

Hätte sich dieser Gläubiger mit 40% als endgültig abgefunden - erklärt, so hätte dies nur einen Vorteil für die übrigen Gläubiger bedeutet.

Zum Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung konnte Herr Dietz über diese Mittel frei verfügen, denn sie waren niemanden abgetreten. Er war zu diesem Zeitpunkt auch weder überschuldet noch zahlungsunfähig und konnte durch eine Abfindung dieses Grossgläubigers mit 40% der Forderung seine Vermögensverhältnisse ganz erheblich verbessern.

b.w.,

Bei dem Beginn der Vergleichsverhandlungen stand es keinesfalls fest, dass das Firmenvermögen so verschleudert würde, wie dies dann später durch die Sparkasse Mannheim geschah. Bei der Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht hätte es möglich sein müssen, mit der vorhandenen Masse die Gläubiger voll zu befriedigen. Dies war auch Veranlassung , dass Herr Dietz damals die aus dem Prozess gegen die Sparkasse zu erwartenden Beträge zusätzlich seinen Gläubigern abtrat, denn auch ich habe seinerzeit nicht damit gerechnet, dass die Gläubiger eines Tages überhaupt Wert darauf legen müssten , aus anderen Quellen befriedigt zu werden.

Nun ist in diesem Prozess ein Teilurteil auf rd. DM 189.000.- ergangen , das der Höhe nach schon ausreichen würde , sämtliche Gläubiger nahezu voll zu befriedigen . Wenn Sie also glauben , durch die Drohung mit gerichtlichen Schritten gegen Herrn Dietz wegen der Darlehensrückzahlung mehr zu erreichen , so muss diese Entscheidung Ihnen überlassen bleiben . Sie werden aber auf diesem Wege auf keinen Fall zu Geld kommen , denn Herr Dietz selbst besitzt kaum nennenswertes Vermögen und würde bestenfalls gezwungen sein, die Eröffnung des Konkurses zu beantragen.

Ich würde Verständnis für Ihr Vorgehen haben, wenn das Teilurteil umgekehrt gelautet hätte , glaube mich aber auch heute noch im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Gläubigerbeirats zu befinden , wenn ich der Ansicht bin , dass eine aufmerksame Verfolgung des weiteren Prozessverlaufes durch den Gläubigerbeirat am ehesten dazu beiträgt, die Gläubiger der Firma Dietz auch mit ihren noch restlichen Forderungen zu befriedigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Hammerschmid

(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer.

R. HESSELMANN & CO.
G M B H

WEBEREI
FÄRBEREI
DRUCKEREI
AUSRÜSTUNG

Herrn

Prof. Dr. Dr. h. c. Heimerich
Oberbürgermeister a. D.

M a n n h e i m

IHRE ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	BURSCHEID BEZ. DÜSSELDORF
		RH/B.	21. Januar 1959

Betr.: Max Dietz KG., Mannheim

Sehr geehrter Herr Professor!

Wir gestatten uns, Ihnen anbei die Kopie eines Einschreibens an die Firma Max Dietz KG. zu übersenden mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme.

Anlage

Mit vorzüglicher Hochachtung
R. HESSELMANN & CO. GMBH.

Fernsprecher: Burscheid 1042/1043
Fernschreiber: 0851-5877
Telegramme: Hessco
Bankverbindung: Deutsche Bank A.-G., Duisburg
Postscheckkonto: Köln 144044

PER EINSCHREIBEN

Firma
Max D i e t z KG.

M a n n h e i m

RH/B. 21. Januar 1959

Betr.: Ihr außergerichtliches Vergleichsverfahren

Sehr geehrter Herr Dietz!

Wir beziehen uns auf das von Herrn Hammerschmid versandte Gläubiger-Rundschreiben. In den diesem Rundschreiben beiliegenden Anlagen sind wir auf die sogenannte Darlehensangelegenheit aufmerksam gemacht worden. Danach haben Sie im Gläubigerausschuß und damit auch auf der Gläubiger-Versammlung vom 27. März 1957 verschwiegen, daß Sie wenige Tage vor Abschluß des mit Ihren Gläubigern getroffenen Vergleichs einen Betrag von DM 115.000,-- aus Ihrem Geschäftsvermögen abgezweigt haben.

Wir möchten in unserem heutigen Schreiben die Frage unerörtert lassen, ob es sich hierbei um eine Entnahme Ihrerseits oder um die vorher gemachte versteckte Bedingung des Darlehens handelte.- Unerörtert soll auch die Frage bleiben, ob Sie zu dem betreffenden Zeitpunkt in Ihren Vermögensdispositionen freie Hand gehabt haben und somit berechtigt waren, derartige Entnahmen zu tätigen. Auf jeden Fall steht fest, daß wir dem Vergleich, zumindest nicht einem Vergleich des vorliegenden Inhalts, zugestimmt hätten, wenn Sie Ihre Gläubiger pflichtgemäß über die sogen. Darlehensangelegenheit vor Zustandekommen des Vergleichs unterrichtet hätten. Wir verweisen noch auf unsere vor Abschluß des Vergleichs geführte persönliche Unterredung zwischen Ihnen und unserem Herrn Hesselmann. Hierbei hatten Sie erklärt, daß Ihnen DM 100.000,-- fehlten, um Ihren Betrieb fortsetzen zu können. Sie hatten Herrn Hesselmann gebeten, durch seine Bankbeziehungen einen Kredit in dieser Höhe zu vermitteln.

Nach Studium des Berichtes des Herrn Hammerschmid ist uns klar geworden, daß Ihnen die Mittel in der von Ihnen genannten Höhe nur deshalb gefehlt haben, weil Sie zuvor DM 115.000,-- abgezweigt haben. Wäre dies nicht geschehen, hätten Sie Ihren Betrieb nach Ihren Angaben ohne weiteres fortführen können. Der Abschluß des Vergleichs wäre also gar nicht notwendig gewesen. Die Liquidation Ihrer Firma ist somit auch nicht auf das Verhalten der Sparkasse Mannheim zurückzuführen, sondern primär einzig und allein darauf, daß Sie Ihrer Firma die o.a. Mittel entzogen haben. Diese Tatsache haben Sie Ihren Gläubigern verschwiegen.

zum Schreiben an Firma Max Dietz KG., M a n n h e i m

Gemäß Ziffer 8 des Vergleichs soll die Bestätigung der Vergleichsordnung für den Vergleich gelten. Gemäß § 89 der Vergleichsordnung fechten wir hiermit den Vergleich vom 27.3.1957 an. Wir fordern Sie auf, den von Ihnen geschuldeten Restbetrag von DM 47.191,20 zuzügl. Zinsen bis zum 10. Februar 1959 an uns zu zahlen.

Für den Fall, daß Sie fristgemäße Zahlung nicht leisten sollten, sind wir entschlossen, beim Landgericht Mannheim Klage einzureichen. Das Gericht mag dann die ganze Angelegenheit klären. In diesem Falle werden wir an weitere Gläubiger herantreten, um sie über unseren Entschluß zu unterrichten und sie aufforde n, sich dem Rechtsstreit ebenfalls anzuschließen.

Abschrift unseres Schreibens haben wir Herrn RA. Prof. Dr.Dr. h.c. Heimerich und Herrn Wirtschaftsprüfer Hammerschmid zugesandt.

Hochachtungsvoll

R. WESSELMANN & CO. GMBH.

14. April 1958

Herrn

Rechtsanwalt
Gerhard M e i s s n e r

Frankfurt a/Main
==========
Neue Mainzer Strasse 25

Betr.: den aussergerichtlichen Vergleich der Firma
Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich komme heute vereinbarungsgemäss auf Ihren Brief vom 21.3. 1958 zurück. Zu diesem Brief habe ich namens der Firma Max Dietz K.G. und des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma folgendes zu erklären :

1.) Es ist völlig zweifelsfrei, dass der Vater der heutigen Kommanditistin, Frau Helene Dietz, der Firma, an der er aus verständlichen Gründen nicht offen beteiligt ist, vor einer Reihe von Jahren einen Betrag von DM 291.000.- zur Verfügung gestellt hat. Ob man diesen Betrag als Darlehen oder stille Beteiligung betrachtet, ist rechtlich gleichgültig.

Dass der Betrag von DM 291.000.-- der Firma zur Verfügung stand, geht aus dem Bericht der Kredit-Treuhand GmbH. über die Prüfung der Vergleichswürdigkeit der Firma Max Dietz einwandfrei hervor. Aus diesem Bericht ergibt sich auch, dass sich das Kapitalkonto des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Dietz nach dem 1.7.1956 um die Zahlung Ehmer in Höhe von DM 115.000.-- gemindert hat.

2.) Die Rückzahlung ist in der zweiten Hälfte Februar 1957 erfolgt, während der aussergerichtliche Vergleicherst am 27.3.1957 zustande kam. Zum Zeitpunkt der Zahlung der DM 115.000.-- an Ehmer hatte die Firma Max Dietz K.G. und der persönlich haftende

Gesellschafter völlige Handlungsfreiheit. Die Firma war weder zahlungsunfähig noch überschuldet, ja nicht einmal am Vergleichstage, dem 27.3.1957 war eine solche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorhanden . Nach dem Status per 26.3.1957 , den der vereidigte Bücherrevisor Günther Porzelt gefertigt hat und der den Gläubigern im Vergleichstermin ausgehändigt wurde, betrug damals das Reinvermögen der Firma noch DM 251.887.--. Die Geldkonten bei Banken, Postscheck, Landeszentralbank und Kassabestand betrugen am 26.3.1957 DM 264.948.--, sonst wäre ja auch eine sofortige Auszahlung von 40% an die ungesicherten Gläubiger völlig unmöglich gewesen.

In dem Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolgte, wurden alle Rechnungen bei Fälligkeit bezahlt, alle Wechsel eingelöst; auch Löhne, Soziallasten und Steuern wurden prompt gedeckt. Erst Mitte März trat eine Situation ein, die Herrn Ernst Dietz veranlasste, drohenden Gefahren möglichst vorzubeugen. Damals machte nämlich der Leiter der Städt. Sparkasse in Mannheim , Herr Krumme,erneut Schwierigkeiten, den in seiner Höhe bereits reduzierten Kredit weiter aufrecht zu erhalten. Jetzt erst musste Herr Ernst Dietz mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung künftig fällig werdender Verbindlichkeiten rechnen. Das hat ihn veranlasst, einige Gläubiger, darunter auch die belgischen Firmen , zu besuchen und sie zu veranlassen, einen Teil der laufenden Wechsel zu prolongieren. Im Zusammenhang hiermit entschloss sich Herr Dietz für den 27.3.1957 die ungesicherten Gläubiger zusammen zu bitten, um die Lage mit ihnen zu erörtern, nachdem die Sparkasse innerhalb der ihr gestellten Frist eine Zusage hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bisher gewährten Kredites nicht gegeben hatte.

Nur durch dieses überaus vorsichtige und die Interessen der ungesicherten Gläubiger weitgehendst berücksichtigende Verfahren des Herrn Dietz ist es möglich gewesen, nicht nur den ungesicherten Gläubigern im Vergleichstermin sofort einen Betrag von 40% ihrer Forderungen auszubezahlen, sondern darüber

hinaus ihnen noch weitere Quoten zu garantieren. Hätte Herr Dietz nicht so vorausschauend gehandelt und hätte er darauf vertraut, dass sich die Kreditfrage schon in irgendeiner Weise regeln würde, dann hätten zwar noch aus den vorhandenen Kontobeständen eine Reihe von fällig werdenden Zahlungen geleistet werden können, aber die Gläubiger mit später fälligen Forderungen hätten dann nur noch in einem verhältnismässig geringem Umfange berücksichtigt werden können. Die Gläubiger können Herrn Dietz wahrlich dankbar dafür sein, dass er rechtzeitig das Herannahmen einer durch weitere Kreditreduzierung der Sparkasse bedingten Krise erkannt und dann sofort im Interesse der nicht gesicherten Gläubiger und ihrer gleichmässigen Berücksichtigung gehandelt hat.

3.) Schon nach dem bisherigen Gesagten kann gar keine Rede davon sein , dass Herr Dietz seine Gläubiger oder auch nur einen davon arglistig getäuscht hat. Herr Dietz hatte am 27.3. 1957 keinerlei Verpflichtung , darüber Rechenschaft abzulegen, was er im Februar 1957 an Zahlungen geleistet hat. Nicht einmal eine Loyalitätspflicht könnte hier konstruiert werden.

Die Firma Max Dietz K.G. hatte zwei grosse Gläubiger. Einer dieser Gläubiger war die Stadt. Sparkasse, die sehr weitgehend gesichert war, der andere Herr Ehmer. Herr Ehmer gehörte zu den ungesicherten Gläubigern. Er oder sein Vertreter wären also berechtigt gewesen, an dem Vergleichstermin vom 27.3.1957 teilzunehmen und dieselbe Befriedigung zu fordern, die den anderen ungesicherten Gläubigern geboten wurde. Der Stand der Geldkonten der Firma Max Dietz K.G. wäre dann allerdings am 27.3.1957 um DM 115.000.-- höher gewesen, aber Herrn Ehmer hätten am gleichen Tage 40% von DM 291.000.- = DM 116.400.-- ausbezahlt werden müssen und er hätte auch an den weiteren Vergleichsquoten teilgenommen. Diese weiteren Vergleichsquoten hätten dann aber nicht 2 x 10% betragen können, sondern hätten sich um den Herrn Ehmer zustehenden weiteren Anteil vermindert.

Auch hier kann man wiederum sagen, dass die Anständigkeit eines einzelnen Gläubigers der Fa. Max Dietz K.G. den ungesicherten Gläubigern einen ganz offenkundigen Vorteil gebracht hat. Dieser Gläubiger könnte, wenn durch eine Anfechtung der Vergleich in Frage gestellt würde, mit seinem DM 115.000.-- übersteigenden Anspruch natürlich auch jetzt noch hervortreten.

Bei dieser Sachlage kann doch keinesfalls behauptet werden, dass eine Erörterung des Verhältnisses der Firma Dietz zu dem Vater von Frau Helene Dietz und eine Bekanntgabe der früheren Leistung von DM 115.000.-- an Herrn Ehmer auf die Entschliessung der am 27.3.1957 versammelten ungesicherten Gläubiger von entscheidender Bedeutung gewesen wäre. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil bei der gegebenen Sachlage eine Aufklärungspflicht der Firma Max Dietz K.G. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters nicht bestand und weil bei Herrn Ernst Dietz auch jeder dolus fehlte. Selbst wenn man Herrn Ernst Dietz eine Fahrlässigkeit unterstellen wollte, so würde dies nach ständiger Rechtsprechung für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht genügen.

4.) Es muss auch noch auf folgendes hingewiesen werden : Es wurde am 27.3.1957 ein sogenannter Liquidationsvergleich abgeschlossen. Es geschah dies nach dem vorliegenden Status in der sicheren Annahme, dass die ungesicherten Gläubiger nicht nur die in dem aussergerichtlichen Vergleich vorgesehenen Vergleichsquoten erhalten würden, sondern dass es darüber hinaus noch möglich sein würde, diese Gläubiger voll zu befriedigen. Wenn sich dies nicht erreichen liess, so sind die ungesicherten Gläubiger daran nicht unschuldig. Sie haben entgegen unserem Rat eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens der Städt, Sparkasse in Mannheim und ihres Direktors, Herrn Krumme, bezüglich der Art der Verwertung der Sicherungen abgelehnt und haben es geschehen lassen , dass diese Sicherungen zum Teil geradezu verschleudert wurden. Es hat sich klar ergeben,

dass die Sparkasse stets übersichert war, und dass bei einer ökonomischen Verwertung der Sicherungen sich noch eine ansehnliche Quote für die ungesicherten Gläubiger ergeben hätte. Es hat sich auch gezeigt, dass die Sparkasse hinsichtlich der geeigneten Verwertung der Sicherungen und sogar bezüglich der Einziehung der abgetretenen Forderungen gar keinen geeigneten Apparat hatte und dass der Firma Max Dietz K.G. und damit den ungesicherten Gläubigern durch die bei der Verwertung begangene Fahrlässigkeit ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.

5.) Der durch das schuldhafte Verfahren der Sparkasse für die ungesicherten Gläubiger eingetretene Schaden müsste sich aber noch vermehren , wenn jetzt einer oder mehrere ungesicherte Gläubiger den aussergerichtlichen Vergleich anfechten und einen Prozess hierüber führen wollten. Ein solcher Prozess würde, auch wenn er von unserem Standpunkt aus aussichtslos erscheint, nicht ohne Wirkung bleiben auf den Prozess , der zur Zeit zwischen der Fa. Max Dietz K.C. und der Städt. Sparkasse in Mannheim schwebt und der beinahe entscheidungsreif ist. In diesem schwebenden Prozess liegt noch eine Chance für die ungesicherten Gläubiger der Firma. Sie selbst haben ja nach Ihrer Teilnahme an dem letzten Verhandlungstermin sich durchaus positiv zu dem Stand dieses Prozesses geäussert und haben ausserdem Herrn Hammerschmid nach diesem Termin geschrieben, dass es Herr Dietz dem Gläubigerbeirat erleichtern würde, von einer Anfechtung des Vergleichs abzusehen, wenn er sich zur Zahlung einer festen Quote auf die restlichen Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger verpflichten würde. Aus diesem Ihrem Schreiben an Herrn Hammerschmid scheint mir hervorzugehen, dass die ungesicherten Gläubiger zu einem raschen Abschluss kommen möchten und die Zahlung einer weiteren Quote ihrer Einschaltung in den schwebenden Prozess oder gar der Führung weiterer Prozesse vorziehen würden. Herr Dietz hat, obwohl dies eigentlich über seine

Kräfte geht, in Berücksichtigung dieses Gedankens den Gläubigern eine weitere endgültige Quote von 5% geboten, so dass dann die ungesicherten Gläubiger 70% ihrer Forderung erhalten würden. Durch eine Anfechtungsklage eines der ungesicherten Gläubiger würde ein solches Angebot natürlich hinfällig werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihnen und Ihren Mandanten die gewünschten Aufklärungen gegeben zu haben.

Mit kollegialer Begrüssung !

14. April 1958

Herrn

Rechtsanwalt
Gerhard M e i s s n e r

Frankfurt a/Main
==========
Neue Mainzer Strasse 25

Betr.: den aussergerichtlichen Vergleich der Firma
Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich komme heute vereinbarungsgemäss auf Ihren Brief vom 21.3. 1958 zurück. Zu diesem Brief habe ich namens der Firma Max Dietz K.G. und des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma folgendes zu erklären :

1.) Es ist völlig zweifelsfrei, dass der Vater der heutigen Kommanditistin, Frau Helene Dietz, der Firma, an der er aus verständlichen Gründen nicht offen beteiligt ist, vor einer Reihe von Jahren einen Betrag von DM 291.000.- zur Verfügung gestellt hat. Ob man diesen Betrag als Darlehen oder stille Beteiligung betrachtet, ist rechtlich gleichgültig.

Dass der Betrag von DM 291.000.-- der Firma zur Verfügung stand, geht aus dem Bericht der Kredit-Treuhand GmbH. über die Prüfung der Vergleichswürdigkeit der Firma Max Dietz einwandfrei hervor. Aus diesem Bericht ergibt sich auch, dass sich das Kapitalkonto des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Dietz nach dem 1.7.1956 um die Zahlung Ehmer in Höhe von DM 115.000.-- gemindert hat.

2.) Die Rückzahlung ist in der zweiten Hälfte Februar 1957 erfolgt, während der aussergerichtliche Vergleicherst am 27.3.1957 zustande kam. Zum Zeitpunkt der Zahlung der DM 115.000.-- an Ehmer hatte die Firma Max Dietz K.G. und der persönlich haftende

Gesellschafter völlige Handlungsfreiheit. Die Firma war weder zahlungsunfähig noch überschuldet, ja nicht einmal am Vergleichstage, dem 27.3.1957 war eine solche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorhanden . Nach dem Status per 26.3.1957 , den der vereidigte Bücherrevisor Günther Porzelt gefertigt hat und der den Gläubigern im Vergleichstermin ausgehändigt wurde, betrug damals das Reinvermögen der Firma noch DM 251.887.--. Die Geldkonten bei Banken, Postscheck, Landeszentralbank und Kassabestand betrugen am 26.3.1957 DM 264.948.--, sonst wäre ja auch eine sofortige Auszahlung von 40% an die ungesicherten Gläubiger völlig unmöglich gewesen.

In dem Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolgte, wurden alle Rechnungen bei Fälligkeit bezahlt, alle Wechsel eingelöst; auch Löhne, Soziallasten und Steuern wurden prompt gedeckt. Erst Mitte März trat eine Situation ein, die Herrn Ernst Dietz veranlasste, drohenden Gefahren möglichst vorzubeugen. Damals machte nämlich der Leiter der Städt. Sparkasse in Mannheim , Herr Krumme,erneut Schwierigkeiten, den in seiner Höhe bereits reduzierten Kredit weiter aufrecht zu erhalten. Jetzt erst musste Herr Ernst Dietz mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung künftig fällig werdender Verbindlichkeiten rechnen. Das hat ihn veranlasst, einige Gläubiger, darunter auch die belgischen Firmen , zu besuchen und sie zu veranlassen, einen Teil der laufenden Wechsel zu prolongieren. Im Zusammenhang hiermit entschloss sich Herr Dietz für den 27.3.1957 die ungesicherten Gläubiger zusammen zu bitten, um die Lage mit ihnen zu erörtern, nachdem die Sparkasse innerhalb der ihr gestellten Frist eine Zusage hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bisher gewährten Kredites nicht gegeben hatte.

Nur durch dieses überaus vorsichtige und die Interessen der ungesicherten Gläubiger weitgehendst berücksichtigende Verfahren des Herrn Dietz ist es möglich gewesen, nicht nur den ungesicherten Gläubigern im Vergleichstermin sofort einen Betrag von 40% ihrer Forderungen auszubezahlen, sondern darüber

hinaus ihnen noch weitere Quoten zu garantieren. Hätte Herr Dietz nicht so vorausschauend gehandelt und hätte er darauf vertraut, dass sich die Kreditfrage schon in irgendeiner Weise regeln würde, dann hätten zwar noch aus den vorhandenen Kontobeständen eine Reihe von fällig werdenden Zahlungen geleistet werden können, aber die Gläubiger mit später fälligen Forderungen hätten dann nur noch in einem verhältnismässig geringem Umfange berücksichtigt werden können. Die Gläubiger können Herrn Dietz wahrlich dankbar dafür sein, dass er rechtzeitig das Herannahmen einer durch weitere Kreditreduzierung der Sparkasse bedingten Krise erkannt und dann sofort im Interesse der nicht gesicherten Gläubiger und ihrer gleichmässigen Berücksichtigung gehandelt hat.

3.) Schon nach dem bisherigen Gesagten kann gar keine Rede davon sein , dass Herr Dietz seine Gläubiger oder auch nur einen davon arglistig getäuscht hat. Herr Dietz hatte am 27.3. 1957 keinerlei Verpflichtung , darüber Rechenschaft abzulegen, was er im Februar 1957 an Zahlungen geleistet hat. Nicht einmal eine Loyalitätspflicht könnte hier konstruiert werden.

Die Firma Max Dietz K.G. hatte zwei grosse Gläubiger. Einer dieser Gläubiger war die Städt, Sparkasse, die sehr weitgehend gesichert war, der andere Herr Ehmer. Herr Ehmer gehörte zu den ungesicherten Gläubigern. Er oder sein Vertreter wären also berechtigt gewesen, an dem Vergleichstermin vom 27.3.1957 teilzunehmen und dieselbe Befriedigung zu fordern, die den anderen ungesicherten Gläubigern geboten wurde. Der Stand der Geldkonten der Firma Max Dietz K.G. wäre dann allerdings am 27.3.1957 um DM 115.000.-- höher gewesen, aber Herr Ehmer hätte am gleichen Tage 40% von DM 291.000.- = DM 116.400.-- ausbezahlt werden müssen und er hätte auch an den weiteren Vergleichsquoten teilgenommen. Diese weiteren Vergleichsquoten hätten dann aber nicht 2 x 10% betragen können, sondern hätten sich um den Herrn Ehmer zustehenden weiteren Anteil vermindert.

Auch hier kann man wiederum sagen, dass die Anständigkeit eines einzelnen Gläubigers der Fa. Max Dietz K.G. den ungesicherten Gläubigern einen ganz offenkundigen Vorteil gebracht hat. Dieser Gläubiger könnte, wenn durch eine Anfechtung der Vergleich in Frage gestellt würde, mit seinem DM 115.000.-- übersteigenden Anspruch natürlich auch jetzt noch hervortreten.

Bei dieser Sachlage kann doch keinesfalls behauptet werden, dass eine Erörterung des Verhältnisses der Firma Dietz zu dem Vater von Frau Helene Dietz und eine Bekanntgabe der früheren Leistung von DM 115.000.-- an Herrn Ehmer auf die Entschliessung der am 27.3.1957 versammelten ungesicherten Gläubiger von entscheidender Bedeutung gewesen wäre. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil bei der gegebenen Sachlage eine Aufklärungspflicht der Firma Max Dietz K.G. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters nicht bestand und weil bei Herrn Ernst Dietz auch jeder dolus fehlte. Selbst wenn man Herrn Ernst Dietz eine Fahrlässigkeit unterstellen wollte, so würde dies nach ständiger Rechtsprechung für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht genügen.

4.) Es muss auch noch auf folgendes hingewiesen werden : Es wurde am 27.3.1957 ein sogenannter Liquidationsvergleich abgeschlossen. Es geschah dies nach dem vorliegenden Status in der sicheren Annahme, dass die ungesicherten Gläubiger nicht nur die in dem aussergerichtlichen Vergleich vorgesehenen Vergleichsquoten erhalten würden, sondern dass es darüber hinaus noch möglich sein würde, diese Gläubiger voll zu befriedigen. Wenn sich dies nicht erreichen liess, so sind die ungesicherten Gläubiger daran nicht unschuldig. Sie haben entgegen unserem Rat eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens der Städt, Sparkasse in Mannheim und ihres Direktors, Herrn Krumme, bezüglich der Art der Verwertung der Sicherungen abgelehnt und haben es geschehen lassen , dass diese Sicherungen zum Teil geradezu verschleudert wurden. Es hat sich klar ergeben,

dass die Sparkasse stets übersichert war, und dass bei einer ökonomischen Verwertung der Sicherungen sich noch eine ansehnliche Quote für die ungesicherten Gläubiger ergeben hätte. Es hat sich auch gezeigt, dass die Sparkasse hinsichtlich der geeigneten Verwertung der Sicherungen und sogar bezüglich der Einziehung der abgetretenen Forderungen gar keinen geeigneten Apparat hatte und dass der Firma Max Dietz K.G. und damit den ungesicherten Gläubigern durch die bei der Verwertung begangene Fahrlässigkeit ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.

5.) Der durch das schuldhafte Verfahren der Sparkasse für die ungesicherten Gläubiger eingetretene Schaden müsste sich aber noch vermehren , wenn jetzt einer oder mehrere ungesicherte Gläubiger den aussergerichtlichen Vergleich anfechten und einen Prozess hierüber führen wollten. Ein solcher Prozess würde, auch wenn er von unserem Standpunkt aus aussichtslos erscheint, nicht ohne Wirkung bleiben auf den Prozess , der zur Zeit zwischen der Fa. Max Dietz K.G. und der Städt. Sparkasse in Mannheim schwebt und der beinahe entscheidungsreif ist. In diesem schwebenden Prozess liegt noch eine Chance für die ungesicherten Gläubiger der Firma. Sie selbst haben ja nach Ihrer Teilnahme an dem letzten Verhandlungstermin sich durchaus positiv zu dem Stand dieses Prozesses geäussert und haben ausserdem Herrn Hammerschmid nach diesem Termin geschrieben, dass es Herr Dietz dem Gläubigerbeirat erleichtern würde, von einer Anfechtung des Vergleichs abzusehen, wenn er sich zur Zahlung einer festen Quote auf die restlichen Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger verpflichten würde. Aus diesem Ihrem Schreiben an Herrn Hammerschmid scheint mir hervorzugehen, dass die ungesicherten Gläubiger zu einem raschen Abschluss kommen möchten und die Zahlung einer weiteren Quote ihrer Einschaltung in den schwebenden Prozess oder gar der Führung weiterer Prozesse vorziehen würden. Herr Dietz hat, obwohl dies eigentlich über seine

Kräfte geht, in Berücksichtigung dieses Gedankens den Gläubigern eine weitere endgültige Quote von 5% geboten, so dass dann die ungesicherten Gläubiger 70% ihrer Forderung erhalten würden. Durch eine Anfechtungsklage eines der ungesicherten Gläubiger würde ein solches Angebot natürlich hinfällig werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihnen und Ihren Mandanten die gewünschten Aufklärungen gegeben zu haben.

Mit kollegialer Begrüssung !

Mannheim, den 14. April 1958

Herrn

Rechtsanwalt
Gerhard Meissner

Frankfurt a/Main
==========

Neue Mainzer Strasse 25

Betr.: den aussergerichtlichen Vergleich der Firma
Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich komme heute vereinbarungsgemäss auf Ihren Brief vom 21.3. 1958 zurück. Zu diesem Brief habe ich namens der Firma Max Dietz K.G. und des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma folgendes zu erklären :

1.) Es ist völlig zweifelsfrei, dass der Vater der heutigen Kommanditistin , Frau Helene Dietz, der Firma vor einer Reihe von Jahren einen Betrag von DM 291.000.- zur Verfügung gestellt hat.

Dass der Betrag von DM 291.000.- der Firma zur Verfügung stand, geht aus dem Bericht der Kredit-Treuhand GmbH. über die Prüfung der Vergleichswürdigkeit der Firma Max Dietz einwandfrei hervor. Aus diesem Bericht ergibt sich auch, dass sich das Kapitalkonto des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Dietz nach dem 1.7.1956 um die Zahlung Ehmer in Höhe von DM 115.000.- gemindert hat.

2.) Die Rückzahlung ist in der zweiten Hälfte Februar 1957 erfolgt, während der aussergerichtliche Vergleich erst am 27.3.1957 zustande kam. Zum Zeitpunkt der Zahlung der DM 115.000.- an Ehmer hatte die Firma Max Dietz K.G. und der persönlich haftende Gesellschafter

völlige Handlungsfreiheit. Die Firma war weder zahlungsunfähig noch überschuldet, ja nicht einmal am Vergleichstage, dem 27.3.1957 war eine solche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorhanden. Nach dem Status per 26.3.1957, den der vereidigte Bücherrevisor Günther Porzelt gefertigt hat und der den Gläubigern im Vergleichstermin ausgehändigt wurde, betrug damals das Reinvermögen der Firma noch DM 251.887.-- . Die Geldkonten bei Banken, Postscheck, Landeszentralbank und Kassabestand betrugen am 26.3.1957 DM 264.948.--, sonst wäre ja auch eine sofortige Auszahlung von 40% an die ungesicherten Gläubiger völlig unmöglich gewesen.

In dem Zeitpunkt, in welchem die Zahlung ~~unterblieb~~ erfolgte, wurden alle Rechnungen bei Fälligkeit bezahlt , alle Wechsel eingelöst; auch Löhne ~~und~~, Sozialallasten + Steuern wurden prompt gedeckt. Erst Mitte März trat eine Situation ein , die Herrn Ernst Dietz veranlasste, drohenden Gefahren möglichst vorzubeugen. Damals machte nämlich der Leiter der Städt,Sparkasse in Mannheim, Herr Krumme, erneut Schwierigkeiten , den in seiner Höhe bereits reduzierten Kredit weiter aufrecht zu erhalten. Jetzt erst musste Herr Ernst Dietz mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung künftig fällig werdender Verbindlichkeiten rechnen. Das hat ihn veranlasst, einige Gläubiger, darunter auch die belgischen Firmen, zu besuchen und sie zu veranlassen, einen Teil der laufenden Wechsel zu prolongieren. Im Zusammenhang hiermit entschloss sich Herr Dietz für den 27.3.1957 die ungesicherten Gläubiger zusammenzubitten , um die Lage mit ihnen zu erörtern, nachdem die Sparkasse innerhalb der ihr gestellten Frist eine Zusage hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bisher gewährten Kredites nicht gegeben hatte .

Nur durch dieses überaus vorsichtige und die Interessen der ungesicherten Gläubiger weitgehendst berücksichtigende Verfahren des Herrn Dietz ist es möglich gewesen, nicht nur den ungesicherten Gläubigern im Vergleichstermin sofort einen Betrag von 40% ihrer Forderungen auszubezahlen , sondern darüberhinaus ihnen noch weitere Quoten zu garantieren. Hätte Herr

Dietz nicht so vorausschauend gehandelt und hätte er darauf vertraut, dass sich die Kreditfrage schon in irgendeiner Weise regeln würde, dann h-ätten zwar noch aus den vorhandenen Kontobeständen eine Reihe von fällig werdenden Zahlungen geleistet werden können , aber die Gläubiger mit später fälligen Forderungen hätten dann nur noch in einem verhältnismässig geringem Umfange berücksichtigt werden können. Die Gläubiger können Herrn Dietz wahrlich dankbar dafür sein, dass er rechtzeitig das Herannahen einer durch die Kreditverweigerung der Sparkasse bedingten Krise erkannt und dann sofort im Interesse der nicht gesicherten Gläubiger und ihrer gleichmässigen Berücksichtigung gehandelt hat.

3.) Schon nach dem bisherigen Gesagten kann gar keine Rede davon sein, dass Herr Dietz seine Gläubiger oder auch nur einen davon arglistig getäuscht hat. Herr Dietz hatte am 27.3.1957 keinerlei Verpflichtung , darüber Rechenschaft abzulegen, was er im Februar 1957 an Zahlungen geleistet hat . Nicht' einmal eine Loyalitätspflicht könnte hier konstruiert werden. Die Gläubiger haben damals einem Liquidationsvergleich zugestimmt, für den der seinerzeitige Vermögensausweis Grundlage war.

Die Firma Max Dietz K.G. hatte zwei grosse Gläubiger. Einer dieser Gläubiger war die Städt, Sparkasse , die sehr weitgehend gesichert war, der andere Herr Ehmer. Herr Ehmer gehörte zu den ungesicherten Gläubigern . Er oder sein Vertreter wären also berechtigt gewesen, an dem Vergleichstermin vom 27.3.1957 teilzunehmen und dieselbe Befriedigung zu fordern, die den anderen ungesicherten Gläubigern geboten wurde. Der Stand der Konten der Firma Max Dietz K.G. wäre dann allerdings am 27.3.1957 um DM 115.000.-- höher gewesen, aber Herr Ehmer hätte am gleichen Tage 40% von DM 291.000.-- = DM 116.400.-- ausbezahlt werden müssen und er hätte auch an den weiteren Vergleichsquoten teilgenommen. Diese weiteren Vergleichsquoten hätten dann aber nicht 2 x 10% betragen können, sondern hätten sich um den Herrn Ehmer zustehenden weiteren Anteil vermindert.

Auch hier kann man wiederum sagen, dass die Anständigkeit eines einzelnen Gläubigers der Fa. Max Dietz K.G. = [illegible] den ungesicherten Gläubigern einen ganz offenkundigen Vorteil gebracht hat. Dieser Gläubiger könnte, wenn durch eine Anfechtung der Vergleich in Frage gestellt würde, mit seinem DM 115.000.- übersteigenden Anspruch natürlich auch jetzt noch hervortreten.

Bei dieser Sachlage kann doch keinesfalls behauptet werden, dass eine Erörterung des Verhältnisses der Firma Dietz zu dem Vater von Frau Helene Dietz und eine Bekanntgabe der früheren Leistung von DM 115.000.-- an Herrn Ehmer auf die Entschliessung der am 27.3.1957 versammelten ungesicherten Gläubiger von entscheidender Bedeutung gewesen wäre. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt auch deswegen nicht in Betracht , weil bei der gegebenen Sachlage eine Aufklärungspflicht der Firma Max Dietz K.G. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters nicht bestand und weil bei Herrn Ernst Dietz auch jeder dolus fehlte. Selbst wenn man Herrn Ernst Dietz eine Fahrlässigkeit unterstellten wollte, so würde dies nach ständiger Rechtsprechung für eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht genügen.

4.) Es muss auch noch auf folgendes hingewiesen werden: Es wurde am 27.3.1957 ein sogenannter Liquidationsvergleich abgeschlossen . Es geschah dies nach dem vorliegenden Status in der sicheren Annahme , dass die ungesicherten Gläubiger nicht nur die in dem aussergerichtlichen Vergleich vorgesehenen Vergleichsquoten erhalten würden , sondern dass es darüberhinaus noch möglich sein würde, diese Gläubiger voll [illegible] zu befriedigen. Wenn sich dies nicht erreichen liess, so sind die ungesicherten Gläubiger daran nicht unschuldig . Sie haben entgegen unserem Rat eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens der Städt. Sparkasse in Mannheim und ihres Direktors , Herrn Krumme, bezüglich der Art der Verwertung der Sicherungen abgelehnt und haben es geschehen lassen, dass

Man müsste doch annehmen, dass die Vertreter der Gläubiger die wirtschaftlichen Interessen ihrer Firmen vertreten und nicht sich von irgendwelchen Animositäten leiten lassen.

diese Sicherungen zum Teil geradezu verschleudert wurden. Es hat sich klar ergeben, dass die Sparkasse stets übersichert war, und dass bei einer ökonomischen Verwertung der Sicherungen sich noch eine ansehnliche Quote für due ungesicherten Gläubiger ergeben hätte. Es hat sich auch gezeigt, dass die Sparkasse hinsichtlich der geeigneten Verwertung der Sicherungen und sogar bezüglich der Einziehung der abgetretenen Forderungen gar keinen geeigneten Apparat hatte und dass der Fa. Max Dietz K.G. und damit den ungesicherten Gläubigern durch die bei der Verwertung begangene Fahrlässigkeit ein erheblicher Schaden zugefügt wurde.

5.) Der durch das schuldhafte Verfahren der Sparkasse für die ungesicherten Gläubiger eingetretene Schaden müsste sich aber noch vermehren , wenn jetzt einer oder mehrere ungesicherte Gläubiger den aussergerichtlichen Vergleich anfechten und einen Prozess hierüber führen wollten. Ein solcher Prozess würde , auch wenn er von unserem Standpunkt aus aussichtlos erscheint, nicht ohne Wirkung bleiben auf den Prozess, der zur Zeit zwischen der Fa. Max Dietz K.G. und der Städt. Sparkasse in Mannheim schwebt und der beinahe entscheidungsreif ist. In diesem schwebenden Prozess liegt noch eine Chance für die ungesicherten Gläubiger der Firma. Sie selbst haben ja nach Ihrer Teilnahme an dem letzten Verhandlungstermin sich durchaus positiv zu dem Stand dieses Prozesses geäussert und haben ausserdem Herrn Hammerschmid nach diesem Termin geschrieben, dass es Herr Dietz dem Gläubigerbeirat erleichtern würde, von einer Anfechtung des Vergleichs abzusehen, wenn er sich zur Zahlung einer festen Quote auf die restlichen Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger verpflichten würde. Aus diesem Ihrem Schreiben an Herrn Hammerschmid scheint mir hervorzugehen, dass die ungesicherten Gläubiger zu einem raschen Abschluss kommen möchten und die Zahlung einer weiteren Quote ihrer Einschaltung in den schwebenden Prozess oder gar der Führung weiterer Prozesse vorziehen würden. Herr Dietz hat, obwohl dies eigent-

lich über seine Kräfte geht, in Berücksichtigung dieses Gedankens den Gläubigern eine weitere endgültige Quote von 5% geboten , so dass dann die ungesicherten Gläubiger 70% ihrer Forderung erhalten würden. Durch eine Anfechtungsklage eines der ungesicherten Gläubiger würde ein solches Angebot natürlich hinfällig werden.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihnen und Ihren Mandanten die gewünschten Aufklärungen gegeben zu haben.

Mit kollegialer Begrüssung !

E n t w u r f

Mannheim, den 10. April 1958

Herrn
Rechtsanwalt
M e i s s n e r

Frankfurt am Main

Betr.: den aussergerichtlichen Vergleich der Firma
Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich kommen heute vereinbarungsgemäss auf Ihren Brief vom 21.3. 1958 zurück. Zu diesem Brief habe ich namens der Firma Max Dietz K.G. und des persönlich haftenden Gesellschafters dieser Firma folgendes zu erklären:

1. Es ist völlig zweifelsfrei, dass der Vater der heutigen Kommanditistin, Frau Helene Dietz, der Firma vor einer Reihe von Jahren einen Betrag von DM 291.000.-- zur Verfügung gestellt hat. Ob man diesen Betrag als ein Darlehen oder als eine stille Beteiligung betrachtet, ist rechtlich gleichgültig. Ich neige dazu, dass der Betrag seit der K.G-Gründung am 21.7.1954 als stille Teilhaberschaft ohne Gesellschaftsrechte zu betrachten war.

Dass der Betrag von DM 291.000.-- der Firma zur Verfügung stand, geht aus dem Bericht der Kredit-Treuhand G.m.b.H. über die Prüfung der Vergleichswürdigkeit der Firma Max Dietz einwendfrei hervor. Aus diesem Bericht ergibt sich auch, dass sich das Kapitalkonto des persönlich haftenden Gesellschafters Ernst Dietz nach dem 1.7.1956 um die Zahlung Ehmer in Höhe von DM 115.000.-- gemindert hat.

2. Die Zahlung an Ehmer ist am 25.2.1957 erfolgt, während der aussergerichtliche Vergleich erst am 27.3.1957 zustande kam.

Zum Zeitpunkt der Zahlung der DM 115.000.-- an Ehmer hatten die Firma Max Dietz K.G. und der persönlich haftende Gesellschafter völlige Handlungsfreiheit. Die Firma war weder zahlungsunfähig noch überschuldet. Nicht einmal am Vergleichstage, dem 27.3.1957 war eine solche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorhanden. Nach dem Status per 26.3.1957, den der vereidigte Bücherrevisor Günther Porzelt den Gläubigern im Vergleichstermin ausgehändigt hatte, betrug damals das Reinvermögen der Firma noch DM 251.887.--.

Die Geldkonten bei Banken, Postscheck, Landeszentralbank und Kassebestand betrugen damals DM 264.948.--, sonst wäre ja auch eine sofortige Auszahlung von 40% an die ungesicherten Gläubiger völlig unmöglich gewesen.

Am 25.2.1957 hatte die Firma Max Dietz und der persönlich haftende Gesellschafter völlige Handlungsfreiheit. Alle Rechnungen wurden bei Fälligkeit bezahlt, alle Wechsel eingelöst. Auch Löhne und Soziallasten wurden prompt gedeckt. Erst Mitte März trat eine Situation ein, die Herrn Ernst Dietz veranlasste, drohenden Gefahren möglichst vorzubeugen. Damals machte nämlich der Leiter der Städtischen Sparkasse in Mannheim, Herr Krumme, erneut Schwierigkeiten, den in seiner Höhe bereits reduzierten Kredit weiter aufrecht zu erhalten. Jetzt erst musste Herr Ernst Dietz mit gewissen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung künftig fällig werdender Verbindlichkeiten rechnen. Das hat ihn veranlasst, einige Gläubiger, darunter auch die belgischen Firmen, zu besuchen und sie zu veranlassen, einen Teil der laufenden Wechsel zu prolongieren. Im Zusammenhang hiermit entschloss sich Herr Dietz für den 27.3.57 die ungesicherten Gläubiger zusammen zu bitten, um die Lage mit ihnen zu erörtern, nachdem die Sparkasse innerhalb der ihr gestellten Frist eine Zusage hinsichtlich der Aufrechterhaltung des bisher gewährten Kredites nicht gegeben hatte.

Nur durch dieses überaus vorsichtige und die Interessen der ungesicherten Gläubiger weitgehendst berücksichtigende Verfahren

des Herrn Dietz ist es möglich gewesen, nicht nur den ungesicherten Gläubigern im Vergleichstermin sofort einen Betrag von 40% ihrer Forderungen auszubezahlen, sondern darüberhinaus ihnen noch weitere Quoten zu garantieren. Hätte Herr Dietz nicht so vorausschauend gehandelt und darauf vertraut, dass sich die Kreditfrage schon in irgendeiner Weise regeln würde, dann hätten zwar noch aus den vorhandenen Kontobeständen eine Reihe von fälligen Zahlungen geleistet werden können, aber die Gläubiger mit späteren Fälligkeitsterminen für ihre Forderungen hätten dann, wenn mittlerweile Zahlungsunfähigkeit eingetreten wäre, nur in einem verhältnismässig geringen Umfange berücksichtigt werden können. Die Gläubiger können Herrn Dietz wahrlich dankbar dafür sein, dass er rechtzeitig das Herannahen einer durch die Kreditverweigerung der Sparkasse bedingten Krise erkannt und im Interesse der nichtgesicherten Gläubiger gehandelt hat.

3. Schon nach dem bisherigen Gesagten kann gar keine Rede davon sein, dass Herr Dietz seine Gläubiger oder auch nur einen davon arglistig getäuscht hat. Herr Dietz hatte am 27.3.1957 keinerlei Verpflichtung, darüber Rechenschaft abzulegen, was er im Februar 1957 an Zahlungen geleistet hat. Nicht einmal eine Loyalitätspflicht könnte hier konstruiert werden.

Die Firma Max Dietz K.G. hatte zwei grosse Gläubiger. Einer dieser Gläubiger war die Städt.Sparkasse, die sehr weitgehend gesichert war, der andere Herr Ehmer. Herr Ehmer gehörte zu den ungesicherten Gläubigern. Er oder sein Vertreter wären also berechtigt gewesen, an dem Vergleichstermin vom 27.3.1957 teilzunehmen und dieselbe Befriedigung zu fordern, die den anderen ungesicherten Gläubigern geboten. Der Stand der Konten der Firma Max Dietz K.G. wäre dann allerdings am 27.3.1957 um DM 115.000,- höher gewesen, aber Herrn Ehmer hätten am gleichen Tage 40 % von DM 291.000,-- = DM 116.400,-- ausbezahlt werden müssen und er hätte auch an den weiteren Vergleichsquoten teilgenommen. Diese weiteren Vergleichsquoten hätten dann aber nicht 2 x 10 % betragen können, sondern hätten sich um den dem Herrn Ehmer zustehenden weiteren Anteil vermindert.

Auch hier kann man wiederum sagen, dass die Anständigkeit eines einzelnen Gläubigers der Fa. Max Dietz K.G., der zur Familie Dietz gehörte, den ungesicherten Gläubigern einen ganz offenkundigen Vorteil gebracht hat. Herr Ehmer könnte, wenn heute hinsichtlich der Vergleichsabwicklung Schwierigkeiten gemacht werden, mit seinem DM 115.000,-- übersteigenden Anspruch auch jetzt noch hervortreten.

4. Es muss auch noch auf folgendes hingewiesen werden :
Es wurde am 27.3.1957 ein sogenannter Liquidationsvergleich abgeschlossen. Es geschah dies nach dem vorliegenden Status in der Annahme, dass die ungesicherten Gläubiger nicht nur die in dem aussergerichtlichen Vergleich vorgesehenen Vergleichsquoten erhalten würden, sondern dass es darüberhinaus noch möglich sein würde, diese Gläubiger voll oder doch annähernd voll zu befriedigen. Wenn sich dies bisher nicht erreichen liess, so sind die ungesicherten Gläubiger daran nicht unschuldig. Sie haben entgegen unserem Rat eine Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich des Verfahrens der Städt. Sparkasse in Mannheim und ihres Direktors, Herrn Krumme, bezüglich der Art der Verwertung der Sicherungen abgelehnt und haben es geschehen lassen, dass diese Sicherungen zum Teil geradezu verschleudert wurden. Es hat sich klar ergeben, dass die Sparkasse stets übersichert war, und dass bei einer ökonomischen Verwertung der Sicherungen sich noch eine ansehnliche Quote für die ungesicherten Gläubiger ergeben hätte. Es hat sich erwiesen, dass die Sparkasse hinsichtlich der geeigneten Verwertung der Sicherungen und auch selbst bezüglich der Einziehung der abgetretenen Forderungen gar keinen geeigneten Apparat hatte und dass durch die bei der Verwertung gezeigte Fahrlässigkeit der Fa. Max Dietz K.G. und damit den ungesicherten Gläubigern ein erheblicher Schaden zugeführt wurde.

5. Der durch das schuldhafte Verfahren der Sparkasse für die ungesicherten Gläubiger eingetretene Schaden müsste sich aber noch vermehren, wenn jetzt einer oder mehrere ungesicherte Gläubiger den aussergerichtlichen Vergleich anfechten und einen Prozess hierüber führen wollten. Ein solcher Prozess würde, auch wenn er von unserem Standpunkt aus aussichtslos erscheint

nicht ganz ohne Wirkung bleiben auf den Prozess, der zur Zeit zwischen der Fa. Max Dietz K.G. und der Städt. Sparkasse in Mannheim noch schwebt und der beinahe entscheidungsreif ist. In diesem schwebenden Prozess liegt noch eine Chance für die angesicherten Gläubiger der Firma. Sie selbst haben ja nach Ihrer Teilnahme an dem letzten Verhandlungstermin sich durchaus positiv zu dem Stand dieses Prozesses geäussert und haben Herrn Hammerschmid nach diesem Termin geschrieben, dass es Herr Dietz dem Gläubigerbeirat erleichtern würde von einer Anfechtung des Vergleichs abzusehen, wenn er sich zur Zahlung einer festen Quote und der restlichen Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger verpflichten würde. Gerade aus diesem Ihrem Schreiben an Herrn Hammerschmid scheint mir hervorzugehen, dass die ungesicherten Gläubiger zu einem raschen Abschluss kommen möchten und die Zahlung einer weiteren Quote ihrer Einschaltung in den schwebenden Prozess oder gar der Führung weiterer Prozesse vorziehen würden. Herr Dietz hat in Berücksichtigung dieses Gedankens den Gläubigern eine weitere endgültige Quote von 5 % geboten, so dass dann die ungesicherten Gläubiger 70 % ihrer Forderung erhalten würden. Durch eine Klage eines der ungesicherten Gläubiger würde ein solches Angebot natürlich hinfällig werden.

F Bei dieser Sachlage kann doch keinesfalls behauptet werden, dass eine Erörterung des Verhältnisses der Firma Dietz zu dem Vater von Frau Helene Dietz und eine Bekanntgabe der früheren Leistung von DM 115.000.-- an Herrn Ehmer auf die Entschliessung der am 27.3.1957 versammelten ungesicherten Gläubiger von entscheidender Bedeutung gewesen sei.

Eine Anfechtung der von Ihren Mandanten im Vergleichstermin abgegebenen Willenserklärung wegen Irrtums entfällt schon deswegen, weil eine solche Anfechtungserklärung unverzüglich hätte abgegeben werden müssen. Die Tatsache der Zahlung an Herrn Ehmer ist Ihnen aber mindestens seit Mitte September 1957 bekannt. Eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung kommt aber schon deswegen nicht in Betracht, weil bei der gegebenen Sachlage eine Aufklärungspflicht der Firma Max Dietz K.G. und ihres persönlich haftenden Gesellschafters nicht bestand und weil bei Herrn Ernst Dietz auch jeder dolus fehlte. Selbst wenn man Herrn Ernst Dietz eine Fahrlässigkeit unterstellen wollte, so würde sie nach ständiger Rechtsprechung einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht genügen.

2.) Als Schuldner gegenüber den Gläubigern tritt die K.G. auf, die am 21.7.54 gegründet wurde. Was alles vor der K.G. war, interessiert nicht. Die Einlage Ehmer ist praktisch bei K.G.-Gründung als stille Teilhaberschaft ohne Gesellschaftsrechte eingebracht worden.

3.) Die Anfechtungsfrist ist an und für sich unverzüglich , d.h. zwischen 4 und 6 Wochen . In vorliegendem Fall geht aber Meissner auf § 124 BGB,wonach die Anfechtungsfrist 1 Jahr beträgt. Nur die §§ 119 und 120 BGB setzen eine unverzügliche Frist voraus . Bei 1/2 Jahr kann man nicht mehr von einer unverzüglichen Frist sprechen .

Die Frage ist, ob bei der Anfechtung § 124 BGB oder die §§ 119 und 120 BGB in Frage kommen . Bei § 124 BGB muss arglistige Täuschung vorliegen , bei § 119 BGB lediglich Irrtum bei einer Willenserklärung.

Die §§ 823 und 826 BGB setzen einen Schaden voraus, der bei dem aussergerichtlichen Liquidationsvergleich jedoch nicht gegeben ist . Schadensersatzansprüche hieraus verjähren nach 30 Jahren .

Wäre am 27.3.57 ein Anwalt für Herrn Ehmer aufgetreten, so hätte er ohne Weiteres auch seine Forderung in voller Höhe von 291.000.- geltend machen können . Hätte der Anwalt seinerzeit sich mit einer einmaligen Zahlung von 40% als abgefunden erklärt, hätten bestimmt die Gläubiger auch zugestimmt . Gerade dadurch, dass der Hauptgläubiger nach Zahlung der rd. DM 115.000.- stille hielt, sicherte doch den anderen Gläubigern die bisher erhaltenen 65% . Die anderen Gläubiger wurden also mehr oder weniger sogar durch diese Handlungsweise geschützt und keinesfalls geschädigt.

Herr Meissner hat Kenntnis von der Angelegenheit 115.000 DM am 21.9.1957 durch Bericht Kredit-Treuhand erhalten.

Max Dietz K.G.

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

Herrn

Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2, 1

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN
SCHLAFANZUGE · NACHTHEMDEN
STRICKHANDSCHUHE ALLER ART
MODISCHE STRICKWAREN

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM-~~X~~2 1 Postfach 1163 E 6
		81/Ch	8.4.1958

Betr.: Brief des Herrn Rechtsanwalt Meissner
vom 21.3.1958

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich komme heute zurück auf Ihr Schreiben vom 31.3.1958 und habe ich mir während der Feiertage die ganze Angelegenheit durch den Kopf gehen lassen.

Als korrekter Kaufmann habe ich gelernt und wurde es immer so in unserem Hause gehalten, dass Rechnungen innerhalb 10 Tagen mit entsprechendem Skonto reguliert werden. So haben wir es stets gehandhabt, was Sie ja am deutlichsten aus den Bestätigungsschreiben meiner Lieferanten ersehen können und wer die Firma Max Dietz K.G. und ein Ernst Dietz war.

Wir waren bis zum 27.3.57 weder zahlungsunfähig noch überschuldet. Dass wir Flüchtlinge nicht das nötige Kapital haben , um die Geschäfte so umtreiben zu können , wie man es gelernt hat, ist ja keine Schande. Den Krieg haben wir Flüchtlinge ja nur verloren . Die Leute, die in der Westzone ansässig waren, haben auch mehr oder weniger materielle Opfer gebracht , aber wir Flüchtlinge haben nicht nur Haus und Hof, sondern unsere Heimat verloren. Ich habe weder mein Kapital, was ja nicht unbedeutend war, noch das heute fehlende Kapital zur Liquidation, darunter sind selbstverständlich diese 180.000 DM für meine Gläubiger mit inbegriffen, weder verhurt, versoffen, verprasst noch verjuxt.

Nachdem nun die Sparkasse vollkommen sinnlos und unberechtigterweise uns den Kredit Ende Dezember 1956 um weitere 100.000 DM kündigte und alle Bemühungen Ihrerseits , uns den Kredit bis 600.000 DM so lange zu belassen bis der LAG-Antrag abgewickelt ist, erfolglos blieben, hatte ich restlos den Eindruck gewonnen, dass man versuchen muss, mein Geschäft zu zerschlagen, um die verbrecherische Handlungsweise -Zessionseröffnung März 56 - zu rechtfertigen.

Meine Geschäftsführung zu kritisieren, dazu wird sich kein Grund

b.w.!

ergeben. Ich habe trotz Zessionseröffnung Absatzquellen geschaffen . Wir haben den Umsatz um 10% erhöht , haben bescheiden verdient. Selbstverständlich muss jeder vernünftige Mensch einsehen , dass es nicht so einfach ist , einen Betrieb in der Grössenordnung wie dem unsrigen zu verlagern , wo noch hinzu kam, dass die Angaben des Arbeitsamtes hinsichtlich der Arbeitskräfte nicht stimmten. Trotzdem haben wir, wenn auch nicht in den ersten 3 - 4 Monaten , aber dann anschliessend doch unser Soll fasst geschafft. Bei einer derartigen Verlagerung braucht man von jeder Seite etwas Liebe und keine Fusstritte wie wir sie von der Stadt Mannheim -Ref.IV- und der Städt. Sparkasse Mannheim erhalten haben.

Wir haben 1957 in 9 Wochen , also bis zu dem bewussten 9. März als Sie, Herr Hammerschmid und ich bei Krumme waren, ca. 1,2 Millionen DM Umsatz getätigt, also schon 1/4 ~~xxxx~~ von dem, was wir für das ganze Jahr zu tätigen hatten , obwohl die ersten 3 Monate des Jahres stets die umsatzschwächsten Monate in unserer Branche sind. Darüber hinaus lagen auch noch weitere Aufträge vor.

Für mich war es klar, dass ich mit einer Kreditgrenze von 500.000 DM , selbst wenn man sich mal die Torpedierung vom März 56 vollkommen wegdenkt , mein Geschäft nicht hätte in der bisherigen Grösse umtreiben können . Die ganze Struktur des aufgebauten Geschäftes und die eingegangenen Verpflichtungen verlangten aber eine derartige Grösse. Eine andere Bankverbindung hier in Mannheim zu bekommen , war unmöglich, da sich in Bankkreisen die verbrecherische Handlungsweise der Sparkasse bereits herumgesprochen hatte und Sie selbst , Herr Professor, haben sich doch bei diversen Banken , ja sogar noch im Januar57 anlässlich einer Aufsichtsratsitzung mit dem ersten Banker der Süddeutschen Bank darüber unterhalten. Zu gleicher Zeit unterhielten wir bei vorgenannter Bank durchschnittlich ein Guthaben zwischen 1/4 und 1/2 Million DM. Der Besuch des Herrn Direktor Vogel dieser Bank , der auf den Tag festgelegt war, und wo das Engagement besprochen werden sollten, soll heute noch erfolgen. Nicht unbemerkt möchte ich noch lassen, dass dieser vorgenannte Betrag bei der Süddeutschen Bank nicht aus abgetretenen Forderungen stammte, sondern aus Lieferungen an das Bundesheer, deren Abtretung die Sparkasse ablehnte. Diese Beträge gingen bei der LZB ein, die diese durch Fehlleitung (Schreibmaschinenzeichen oder Lesefehler) einfach an die Südd, Bank überwies , wo wir noch nie ein Konto hatten.

Ich hatte zu dieser Zeit in meinem Geschäft 2 Hauptgläubiger:

1. die Sparkasse Mannheim , die stets übersichert war, was sich ja heute nach der Abwicklung des Kontos ergeben hat ,
2. das Darlehen von 291.000 DM , welches durch vorliegende Unterlagen ordnungsgemäss nachgewiesen worden ist.

Nachdem die Sparkasse mehr als gesichert war, habe ich das

b.w.!

Darlehen von 291.000.- DM mit 115.000.- DM zurückgezahlt. Trotz dieser Rückzahlung weist der Status vom 26.3.57 noch ein Eigenkapital von rd. DM 252.000 aus.

Ich habe zu unserer Gläubigerversammlung am 27.3.57 die beiden vorgenannten Hauptgläubiger nicht eingeladen, da alle Beteiligten, Herr Direktor Hammerschmid, mein Bücherrevisor und ich , nicht daran zweifelten, dass von diesen 250.000.-- nicht bloss die ungesicherten Gkäubiger restlos befriedigt werden können , sondern sogar noch ein kleines bescheidenes Vermögen für mich übrig bleiben muss. Ich habe seinerzeit im guten Glauben gehandelt und nicht, wie man mir jetzt versucht vorzuwerfen unter arglistiger Täuschung , Verschweigen, Verbergen etc. , welche Vorwürfe ich energisch zurückweise. Mit meiner Handlungsweise, nämlich dass ich diese beiden Gläubiger zur Gläubigerversammlung nicht eingeladen habe, habe ich es ~~den anderen Gläubigern~~ überhaupt nur ermöglicht, dass die anderen Gläubiger sofort 40% und weitere 2 x 10% erhielten und so der Vergleich, wie er von mir vorgeschlagen wurde, in dieser kurzen Zeit restlos erfüllt werden konnte. Oder glauben die Herren, die heute einen anderen Standpunkt zu vertreten scheinen , wenn diese beiden Gläubiger mit aufgetreten wären, dass wir zu einem derartigen Ziel gekommen wären ? Es kann mir auch nicht der Vorwurf gemacht werden, dass der Gläubiger mit 291.000.- DM seinerzeit vorab mehr als 40% erhalten hat. Richtig genommen würden solchem sogar noch die restlichen 25% zustehen. Dann wäre aber nie die Quote von 65% erreicht worden. Dies sollen sich die Herren auch mal vor Augen halten. Aber, mein sehr verehrter Herr Professor, der Pferdefuss ist ja ein ganz anderer.

Was hat nun der Besuch des Gläubigerausschusses seinerzeit bei Herrn Krumme bezweckt oder erreicht ? Gerade das Gegenteil von dem, was die Herren erreichen wollten, sinnloses Gerede , und Herr Krumme hat genauso, wie er mich betrogen hat, die Herren auch belatscht indem er ihnen gegenüber meine Argumente, die ich den Gläubigern mit meinem Schreiben vom 14.Mai 57 als Grundlage für eine Dienstaufsichtsbeschwerde übermittelt hatte, zerredet hat. Solange sich der Gegner zu einer Konferenz einfindet, wird nicht geschossen! Dies wusste Krumme genau und daher konnte er sein Treiben -Verschleuderungstaktik- ungehindert fortsetzen. Krumme war seinerzeit angeschossen -Herzinfarkt - und seine Behörden waren in diesem Fall schon hellhörig geworden . Es hat nur noch eines geringen Anstosses bedurft und der Stein wäre ins Rollen gekommen . Diesen Moment haben die Herren vom Gläubigerausschuss restlos verpasst und jetzt sucht man den Sündenbock und den soll ich nun auch wieder spielen.

Nein, meine Herren, hiermit ist es aus. Es ist schon traurig genug, dass das Landgericht Mannheim versucht, mich auf Eis zu legen . Am 30. Januar war der letzte Termin und der nächste findet am 8. Mai , also nach mehr als einem Vierteljahr statt. Es ist

b.w.!

traurig genug, dass das Landgericht Mannheim meine Aktennotizen sofort beim Termin mir weggenommen hat und die Aktennotizen der Sparkasse dieser in Händen lässt, damit solche gefälscht werden können. Es ist traurig genug, dass das Landgericht Mannheim nicht dazu in der Lage ist, nach Kenntnisnahme des Schreibens des Herrn Huber mit der Faust auf den Tisch zu schlagen und das verschwundene Schriftstück, das 4 normale Augen -mein Sohn und ich - gelesen haben, nunmehr mit allem Nachdruck verlangt. Ich weiss nicht, Herr Professor, wie lange der Seidenfaden bei mir noch hält. Ich weiss auch nicht, Herr Professor, ob nicht einmal knallende Peitschenschläge mir mein Recht bringen werden. Ich scheue mich vor keinem Schritt.

Nicht bloss , dass ein Verbrecher wie Krumme und Höhne sowie deren Helfershelfer Fehsenbecker, Kast und Genossen mir meine Existenz und meine Firma genommen haben , sondern sie haben auch unseren häuslichen Frieden gestört und wenn ich mir noch überlege , mit welchen Zusicherungen man die Unterschrift zu dem Vergleich von meiner Frau erlangt hat , dann weiss ich nicht, wie ich die Herren bezeichnen soll , die seinerzeit hingetreten sind und laut erklärt haben , dass sie mit uns gemeinsam gegen die Sparkasse , die ganz allein durch ihr verbrecherisches und halsabschneiderisches Gebaren diese Situation geschaffen haben, vorgehen werden.

Da ich bis zum 27.3.57 nicht überschuldet war, war ich auch nicht im geringsten verpflichtet, über meine bisherige Geschäftsführung im einzelnen Rechenschaft abzulegen. Wenn man hätte jeden Geschäftsvorgang vortragen sollen , dann hätte man allein für die Zeit vom 1. bis 15.3.57 Geldbewegungen in Hunderten von Einzelfällen im Gesamtbetrage von rd. 200.000 DM erläutern müssen . Dass dies nicht Sinn und Zweck unserer Besprechung am 27.3.57 war, kann wohl niemand bestreiten, ganz abgesehen davon, dass hierzu weder Veranlassung noch eine Verpflichtung bestand.

Wir dürfen noch einmal daran erinnern, dass die Gläubigerversammlung durch die Tatsache, dass 40% in bar sofort zur Verfügung gestellt wurden , sehr harmonisch verlief und keiner der seinerzeit Anwesenden auch nur im geringsten daran zweifelte, dass infolge des am 27.3.57 noch vorhandenen Eigenkapitals von mehr als 250.000 DM auch nur ein Gläubiger einen Ausfall erleiden würde. Einzig und allein, und dies muss immer wieder betont werden, ist der heutige Schaden nur dadurch entstanden, dass dem Treiben der Sparkasse bei der Verwertung der Sicherheiten nicht Einhalt geboten worden ist und für die Tatsache, dass man diese Gelegenheit nicht benützt hat , kann man uns heute nicht verantwortlich machen.

Dies sind nun, mein sehr verehrter Herr Professor , die Gründe warum ich auch nicht -ganz abgesehen von meiner Krankheit zu Weihnachten- nochmals wunschgemäss auf die ganze Affäre Darlehen zurückgekommen bin.

b.w.!

Juristisch zu den Punkten Stellung zu nehmen, die Herr Rechtsanwalt Meissner anzieht , kann ich nicht. Nur sagt mir mein gesunder Menschenverstand, dass er nicht durchkommen wird wenn er klagt, was er in Gottes Namen tun soll. Allerdings werde ich dann folgendes unternehmen. Ich werde die Beweisaufnahme am 8. Mai 58 noch durchführen lassen, weil ich die sauberen Herren Krumme, Höhne, Fehsenbecker, Kast und dergl. noch einmal vor mir haben möchte. Nach dieser Beweisaufnahme werde ich meine Widerklage zurückziehen. Auch betrachte ich in dem Moment, wenn Herr Rechtsanwalt Meissner klagbar vorgeht, mein Angebot vom 20.2.58 , welches wir unter schwersten Opfern bringen würden, um einen Strich unter diese fürchterliche Affäre zu ziehen, als gegenstandslos. Auch ist mir dann der Name meiner Firma gleichgültig geworden. Was das heisst, werden Sie erst feststellen, wenn es soweit ist.

So, sehr verehrter Herr Professor, hiermit kennen Sie meinen Standpunkt. Wir brauchen in dieser Sache nicht weiter zu diskutieren . Die juristische Formulierung überlasse ich Ihnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ihr

sehr ergebener

Ernst Dietz

Schreiben des Herrn RA.Meissner v.8.4.1958 übersandt
mit folgendem Nachsatz:

Mannheim, den 9.4.1958

Firma Max Dietz K.G., Mannheim, Postfach E 6

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.

Ich möchte Ihnen vorschlagen, dass wir am Freitag, den 11.4. um 10.30 Uhr das Schreiben an Herrn Rechtsanwalt Meissner besprechen. Dieses Schreiben sollte am Samstag den 12. oder spätestens am Montag, den 14.4.58 an Herrn Meissner abgehen und zwar schon deswegen, weil ich am Dienstag den 15. für einige Tage verreisen muss.

Mit ffeundlicher Begrüssung !

DR. WALTER LEWALD
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT a.M. 66083
BANKKONTO: SÜDDEUTSCHE BANK NR. 123833
FRANKFURT a.M.

GERHARD MEISSNER
RECHTSANWALT

POSTSCHECKKONTO: FRANKFURT a.M. 50640
BANKKONTO: BASS & HERZ,
FRANKFURT a.M. 1479

JETZT: NEUE MAINZER STRASSE 25

FRANKFURT AM MAIN
KAISERSTRASSE 1
TELEFON: 25861 u. 26429

FRANKFURT AM MAIN, den 8. April 1958

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 1

(Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Peeters, van Haute & Duyver S.A. beziehe ich mich ergebenst auf Ihr Schreiben vom 31.3.1958. Meine Mandantin hat bereits nach der Antwort auf mein Schreiben vom 21.3.1958 gefragt und mir geschrieben, daß sie hieran sehr interessiert ist. Ich muß Sie daher bitten, die erbetene Nachfrist unbedingt einzuhalten.

Abschrift anbei.

Mit kollegialer Hochachtung.

(Gerhard Meissner) M/Ja.
Rechtsanwalt

Anlage

31. 3. 57.

Kons. mit Sierszen.

nach der 115 der 02. (herausgenommen am 25. 11. 57)
wurde nun bezahlt

an Wechseln u. Rechnungen

ca 160 000 DM

an Löhne u. Gehälter

ca 40 000.

vom

v. 1. – 15. 3. 57.

---

a 15. 3. Entschluß
zur Liquidation.

vom 15 – 27. 3. weitere
Beträge abgerufen.

den 31.3.1958

Herrn

Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid

Geschäftsführer der Kredit-
Treuhand G.m.b.H.

1 f Mandant

München 15

Landwehrstrasse 23

Betr.: Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

Im Einverständnis mit Herrn Ernst Dietz möchte ich Ihnen den Brief zur Kenntnis bringen, den Herr Rechtsanwalt Meissner am 21.3.58 an mich geschrieben hat. Wir haben hier zunächst veranlasst, dass Herr Meissner damit einverstanden ist, dass er erst zum 14.4. dieses Jahres eine Antwort auf diesen Brief erhält. Die Dinge scheinen bei Herrn Meissner so zu liegen, dass eine seiner belgischen Mandanten Schwierigkeiten macht und mehr herausholen möchte, als in dem aussergerichtlichen Vergleich vereinbart ist. Ob Herr Meissner von der Richtigkeit seiner Argumente, die er in dem Brief vom 21.3. vorgebracht hat, überzeugt ist, ist mir mehr als zweifelhaft. Ich habe den Eindruck, dass es sich um den Versuch handelt, eine zusätzliche Quote herauszuholen. Immerhin wird man zu dem Brief des Herrn Meissner eingehend Stellung nehmen müssen. Darum bitte ich Sie, mir Ihre Auffassung von diesem Brief mitzuteilen.

Mit freundlicher Begrüssung !

den 31.3.1958

Firma
Max Dietz K.G.

Dr.H./Me.

M a n n h e i m
Postfach E 6

Betr.: den Brief des Rechtsanwalts Gerhard Meissner
an mich vom 21.3.1958

Sehr geehrte Herren !

Ich habe mich, wie mit Ihnen besprochen, am vergangenen Samstag mit Herrn Rechtsanwalt Meissner zunächst telefonisch unterhalten. Ich habe ihm meine Verwunderung über seinen Brief vom 21.3.58 zum Ausdruck gebracht und habe ihn gefragt, wie er dazu komme , seinen uns gegenüber bei der letzten Unterredung vertretenen Standpunkt so weitgehend zu ändern. Damals hat Herr Meissner erklärt, dass die nichtgesicherten Gläubiger und vor allem die von ihm vertretenen Firmen wahrscheinlich ganz zufrieden seien, wenn sie noch eine zusätzliche Quote von etwa 5 - 7% erhielten. Herr Meissner erwiderte, dass seine neuerliche Stellungnahme auf das Verhalten einer der beiden belgischen Firmen zurückzuführen sei. Er deutete an, dass es einen Ausweg vielleicht dann gäbe, wenn Sie eine zusätzliche Quote bieten, die etwas höher ist als 5%.

Ich habe dann Herrn Meissner gesagt, dass ich wegen Ihrer gesundheitlichen Verhältnisse und im Hinblick auf die Osterwoche nicht vor dem 14.4. auf seinen Brief zurückkommen könne. Herr Meissner war mit dieser Fristverlängerung einverstanden, bat aber den Termin vom 14.4. unter allen Umständen einzuhalten.
Ich habe an Herrn Meissner heute das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet. Ein solches Schreiben entsprach auch seinem Wunsche, da er seine Mandanten unterrichten muss.

Mit freundlicher Begrüssung !

den 31.3.1958

1 x Mandant

Herrn

Rechtsanwalt
Gerhard Meissner

Dr.H./Me.

Frankfurt am Main

Kaiserstrasse 1

Betr.: die Firma Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich nehme Bezug auf das mit Ihnen am vergangenen Samstag geführte Telefongespräch.

Ich hatte zu meinem Bedauern noch keine Gelegenheit Ihr Schreiben vom 21.3. mit Herrn Ernst Dietz eingehender zu besprechen. Herr Dietz ist infolge seines Zuckerleidens wieder recht krank und muß sich für eine gewisse Zeit jede Schonung auferlegen. Dazu kommt, dass wir uns in der Osterwoche befinden und mein Kollege Herr Dr. Otto bereits eine Osterreise angetreten hat. Ich halte es für unbedingt notwendig, dass ich den Inhalt Ihres Schreibens vom 21.3. auch mit Herrn Dr. Otto bespreche, da der von Ihnen jetzt vertretene Standpunkt unter Umständen sehr nachteilige Rückwirkungen auf den schwebenden Prozess (Dietz / Sparkasse) haben könnte.

Unter diesen Umständen bitte ich Sie, damit einverstanden zu sein, dass Sie eine ausführliche Antwort auf Ihr Schreiben vom 21.3.58 erst bis 14. April erhalten.

Mit kollegialer Begrüssung !

A b s c h r i f t

Nördlingen, den Sept. 1954

An die BAYERISCHE HYPOTHEKEN- UND WECHSEL-BANK

Nördlingen

Gegen die Firma Max D i e t z Inh.Ernst Dietz, Wäschefabrik

in Nördlingen

und gegebenenfalls deren gesetzlich haftende Gesellschafter*) (im nachfolgenden kurz „die Firma" genannt) stehen mir/uns per Forderungen aus Darlehen

in Höhe von DM 291.000.-- (m.W.Zweihundertneunzigeinetausend Deutsche zu. Mar

Die Firma steht mit Ihrer Bank in Geschäftsverbindung und nimmt dabei Kredit in Anspruch.

Für die Dauer des Bestehens des jetzigen oder eines künftigen neuerlichen Kreditverhältnisses zwischen Ihrer Bank und der Firma werde(n) ich meine/~~unsere~~ Forderungen und evtl. künftige weitere Forderungen weder einziehen noch sonst darüber verfügen.

Ferner trete(n) ich/~~wir~~ mit meinen/~~unseren~~ Forderungen hinter die jeweiligen Ansprüche Ihrer Bank zurück. In den Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Forderungen im gleichen Rang und im gleichen Verhältnis zu berücksichtigen sind, soll Ihre Bank berechtigt sein, sich bis zur vollen Befriedigung Ihrer Ansprüche gegen die Firma auch an den auf meine/unsere Forderung entfallenden Erlös zu halten.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bitte wenden!

Zur Sicherung der Ansprüche Ihrer Bank aus dieser meiner/~~unserer~~ Erklärung trete(n) ich meine/wir unsere jeweiligen Forderungen gegen die Firma an Ihre Bank ab, jedoch mit der Einschränkung, daß die Zinsen auf meine/~~unsere~~ Forderung an mich/~~uns~~ abgeführt werden. Auf die Abtretung finden ~~a~~ngemäß Ihre „Bedingungen für die Sicherungsabtretung von Forderungen" Anwendung. Den Empfang dieser Bedingungen bestätige(n) ich/wir.

Durch eine Änderung in der Rechtsform der eingangs erwähnten Firma oder durch einen Inhaberwechsel wird meine/~~unsere~~ gegenwärtige Erklärung nicht berührt.

gez. Helene Dietz
(Unterschrift)

Der / Die uns persönlich bekannte / durch legitimierte Herr*) / Frau

Unterschriftsprüfung durch E'brief mit Ablieferungsschein.

hat/haben vorstehende Unterschrift(en) eigenhändig in unserer Gegenwart abgegeben. Zeichnungsberechtigung haben wir einwandfrei festgestellt.

, den 19.Okt.1948 195

Abschrift gefertigt:
Nördlingen, den 12. März 1957

gez. Unteschrift

*) Genaue Anschrift

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank
Filiale Nördlingen

Zl/Wr

Hallo mein mein Freundschaft, in der Bezirk durchstreife & komme die Illyrischen durch' ein = der Feine. Ein Komme in Hopfe & Freundin mehr die nötige Unsere nicht mehr erhalten.

Grüßen die Onkel Bauch und Tüpfelhausen.

Johann

Peter Lenk 297 dem der Hyäne = die Republik Gesellschaft

OM - Ein Hyäne

Ernst Haar dies = Hyäne Peter. Helene dies Peter

den 24.3.1958

Firma
Max Dietz K.G.

Dr.H./Me.

M a n n h e i m
Postfach E 6

Sehr geehrte Herren !

Ich übersende Ihnen in der Anlage die Abschrift eines Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Meissner vom 21.ds.Mts. Das Schreiben ist heute morgen bei mir eingegangen.

Ich halte es für erforderlich, dieses Schreiben mit Ihnen in Gegenwart von Herrn Rechtsanwalt Dr. Otto zu besprechen. Da Herr Dr.Otto Ende dieser Woche verreist und vorher noch zahlreiche Termine hat, könnte diese Besprechung eigentlich nur morgen Nachmittag 17.00 Uhr auf unserem Büro stattfinden. Wir bitten Sie, sich für diesen Termin frei zu machen und morgen um 17.00 Uhr zu uns zu kommen.

Mit freundlicher Begrüssung !

Hat bestellt, als er die 115 000 DM. Uh
noch 251 000 (+ 115 000 DM.) Eigenkapital.

keine Täuschung | bei anderen Zahlungen geleisteter z.B. Zinsen

vorbehaltslose Zustimmung der Gläubiger zum Vergleich.

war nicht einmal Zahlungsempfänger, da gepfl. Konto bei Deutsche Bank

DR. WALTER LEWALD
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO : FRANKFURT a.M. 66083
BANKKONTO : SÜDDEUTSCHE BANK NR. 123833
FRANKFURT a.M.

GERHARD MEISSNER
RECHTSANWALT

POSTSCHECKKONTO : FRANKFURT a.M. 60640
BANKKONTO : BASS & HERZ,
FRANKFURT a.M. 1479

FRANKFURT AM MAIN
KAISERSTRASSE 1
TELEFON : 25861 u. 26429

JETZT: NEUE MAINZER STRASSE 23

FRANKFURT AM MAIN , den 21. März 1958.

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
M a n n h e i m

A 2, 1
(Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Peeters, van Haute & Duyver S.A. gegen die Max Dietz KG wende ich mich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anwalt der Max Dietz KG und des Herrn Ernst Dietz.

Wie Ihnen bekannt ist, vertrete ich die oben bezeichnete belgische Firma. Meine Mandantin hatte dem von der Max Dietz KG in der Gläubigerversammlung vom 27. 3. 1957 vorgeschlagenen Angebot auf Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches zugestimmt. Ihr sind die Gründe für das Ersuchen der Max Dietz KG an ihre Gläubiger auf Abschluss eines Liquidationsvergleichs, die von Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, und Herrn Ernst Dietz am 27. 3. 1957 vorgetragen worden waren, von mir im einzelnen berichtet worden. Meine Mandantin ging dabei davon aus, dass die Max Dietz KG diese Gründe, die sie zu dem Angebot eines aussergerichtlichen Vergleichs veranlassten, wahrheitsgemäss dargestellt hat. Insbesondere ging meine Klientin auch davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Max Dietz KG und der Kapitalkonten ihrer Gesellschafter richtig - das heisst auch vollständig - dargestellt worden wären. Es hat sich indessen herausgestellt, dass am 27. 3. 1957 verschwiegen worden ist, dass kurz zuvor DM 116.000.-- von Herrn Ernst Dietz aus der Gesellschaft entnommen worden sind, um - nach der jetzigen Darstellung Ihrer Partei - mit diesem Geld eine Darlehnsforde-

Welche Erfolge hat Schwiegervater erhalten?

rung des Schwiegervaters von Herrn Dietz an ihn jedenfalls zum Teil abzudecken.

Gemäss § 123 BGB kann, wer zu einer Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Es ist anerkannten Rechts, dass das blosse Verschweigen von Tatsachen dann den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt, "wenn der Verschweigende eine Tatsache nicht mitteilt, von der er weiss, dass sie für die Entschliessung des anderen Teiles von entscheidender Bedeutung sei und wenn zugleich auch Treu und Glauben die Bekanntgabe erheischen" (RGRK § 123 Anm. 2 BGB).

Es bedarf kaum besonderer Ausführung, dass die Tatsache, ob rund zwei Wochen vor dem Nachsuchen eines Schuldners bei seinen Gläubigern auf Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs, seitens dieses Schuldners noch DM 116.000.-- an einen Verwandten gezahlt worden sind oder nicht, für die Entschliessung des Gläubigers von entscheidender Bedeutung sein muss. Sollte der Schwiegervater von Herrn Dietz eine Forderung von über DM 200.000.-- gegen Herrn Ernst Dietz gehabt haben, so konnte er ohnehin keine Ansprüche gegen die Gesellschaft stellen. Selbst wenn er aber in Höhe von ca. 200.000.-- Forderungen gegen die Gesellschaft gehabt hätte und in Höhe der Quote einen Anspruch auf Befriedigung gegen die Gesellschaft hätte geltend machen können, so hätte er sich zumindest mit der Auszahlung der Quote in den Teilbeträgen einverstanden erklären müssen, die auch den anderen Gläubigern von der Max Dietz KG zugemutet worden sind.

Meine Mandantin hätte keinesfalls dem Vergleichsvorschlag der Max Dietz KG zugestimmt, wenn sie gewusst hätte, dass von der Schuldnerfirma vorweg DM 116.000.-- zur Befriedigung eines Verwandten ihres Inhabers verwendet worden sind, dem nicht einmal eine Stundung der Quote in demselben Rahmen

abverlangt worden ist, wie dies den Warengläubigern gegenüber geschah, mit deren Warenkredit praktisch erst die Auszahlung der 116.000.- DM ermöglicht worden ist.

Ich muss deshalb der Firma Peeters, van Haute & Duyver ausdrücklich vorbehalten, den aussergerichtlichen Vergleich vom 27. 3. 1957 gemäss § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Die Anfechtungsfrist des § 124 BGB läuft noch, weil meiner Mandantin die Zahlung der 116.000.- DM erst vor kurzem bekannt geworden ist.

Wie Sie wissen, vertrete ich auch die Firma Tissage de Velours in Achel (Belgien). Eine entsprechende Anfechtung behalte ich auch dieser Gläubigerin der Max Dietz KG ausdrücklich vor.

Wird der aussergerichtliche Vergleich durch Anfechtung nichtig im Verhältnis zu der Firma Peeters, van Haute & Duyver, so können auch die wechselseitigen Forderungen meiner Mandantin gegen die Max Dietz KG und Herrn Ernst Dietz als ihrem persönlich haftenden Gesellschafter geltend gemacht werden, soweit sie nicht durch die bisherigen Zahlungen Ihrer Partei befriedigt worden sind.

Ich behalte der Firma Peeters, van Haute & Duyver S.A. weiterhin vor, auch Anspruch auf Schadensersatz gegen die Firma Max Dietz KG und Herrn Ernst Dietz geltend zu machen, weil sie vor Abschluss des aussergerichtlichen Vergleichs sich schuldhaft verhalten haben, indem sie nicht die Warengläubiger auf Umstände aufmerksam machten, von denen sie sich sagen mussten, dass sie für die Entschliessung dieser Gläubiger wesentlich seien.
Der aussergerichtliche Vergleich sollte eine möglichst gleichmässige Befriedigung aller nicht gesicherten Gläubiger der Max Dietz KG herbeiführen. Das ist nicht geschehen, weil ein angeblicher Gläubiger in der Person des Schwiegervaters des Herrn Dietz vorweg - ohne Inanspruchnahme einer Stundung seiner vermeintlichen Forderung - den Betrag von DM 116.000.-- erhalten hat.

Desferneren behalte ich meiner Klientin vor, auch auf Grund des § 826 BGB Schadensersatz zu fordern, denn es ist ebenfalls anerkannten Rechts, dass die arglistige Täuschung bei Vertragsschluss die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, wenn der andere Vertragspartner hierdurch geschädigt wird.
Es verstösst gegen die "guten Sitten" im Sinne des § 826 BGB, wenn der eine bei dem anderen Vertragspartner einen Irrtum erregt oder einen solchen ausnutzt oder wahre Tatsachen verschweigt (RGRK § 826 Anm. 5 b BGB).

Ich fordere deshalb die von Ihnen vertretene Max Dietz KG sowie den ebenfalls von Ihnen vertretenen persönlich haftenden Gesellschafter der Firma, Herrn Ernst Dietz, hiermit auf, Vorschläge zu unterbreiten, wie die restlichen 35 % der Forderung meiner Mandantin in angemessener Weise getilgt werden sollen. Ich weise darauf hin, dass meine Partei bis zum 31. 3. 1958 eine à-Contozahlung in Höhe eines Drittels ihrer restlichen Forderung als angemessen ansehen würde. Die beiden restlichen Drittel müssten dann im April 1958 gezahlt werden. Sollte sich eine Einigung über die restliche Zahlung der Max Dietz KG und von Herrn Ernst Dietz an die Peeters, van Haute & Duyver S.A. bis zum 31. 3. 1958 nicht erzielen lassen, müsste ich die mir geeignet erscheinenden gerichtlichen Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche meiner Mandantin einleiten.

Zwei Abschriften anbei.

Mit kollegialer Hochachtung

Meissner

(Gerhard Meissner)
Rechtsanwalt

M/Br.

Gerhard Meissner
Rechtsanwalt
Frankfurt a. Main
Neue Mainzer Str. 25
Telefon 23361 u. 26429

Abschrift

, den 21. März 1958.

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
M a n n h e i m

A 2, 1
(Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank)

Sehr geehrter Herr Kollege !

In Sachen Peeters, van Haute & Duyver S.A. gegen die Max Dietz KG wende ich mich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Anwalt der Max Dietz KG und des Herrn Ernst Dietz.

Wie Ihnen bekannt ist, vertrete ich die oben bezeichnete belgische Firma. Meine Mandantin hatte dem von der Max Dietz KG in der Gläubigerversammlung vom 27. 3. 1957 vorgeschlagenen Angebot auf Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleiches zugestimmt. Ihr sind die Gründe für das Ersuchen der Max Dietz KG an ihre Gläubiger auf Abschluss eines Liquidationsvergleichs, die von Ihnen, sehr geehrter Herr Kollege, und Herrn Ernst Dietz am 27. 3. 1957 vorgetragen worden waren, von mir im einzelnen berichtet worden. Meine Mandantin ging dabei davon aus, dass die Max Dietz KG diese Gründe, die sie zu dem Angebot eines aussergerichtlichen Vergleichs veranlassten, wahrheitsgemäss dargestellt hat. Insbesondere ging meine Klientin auch davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Max Dietz KG und der Kapitalkonten ihrer Gesellschafter richtig - das heisst auch vollständig - dargestellt worden wären. Es hat sich indessen herausgestellt, dass am 27. 3. 1957 verschwiegen worden ist, dass kurz zuvor DM 116.000.-- von Herrn Ernst Dietz aus der Gesellschaft entnommen worden sind, um - nach der jetzigen Darstellung Ihrer Partei - mit diesem Geld eine Darlehnsforde-

rung des Schwiegervaters von Herrn Dietz an ihn jedenfalls zum Teil abzudecken.

Gemäss § 123 BGB kann, wer zu einer Abgabe einer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden ist, die Erklärung anfechten. Es ist anerkannten Rechts, dass das blosse Verschweigen von Tatsachen dann den Tatbestand der arglistigen Täuschung erfüllt, "wenn der Verschweigende eine Tatsache nicht mitteilt, von der er weiss, dass sie für die Entschliessung des anderen Teiles von entscheidender Bedeutung sei und wenn zugleich auch Treu und Glauben die Bekanntgabe erheischen" (RGRK § 123 Anm. 2 BGB).

Es bedarf kaum besonderer Ausführung, dass die Tatsache, ob rund zwei Wochen vor dem Nachsuchen eines Schuldners bei seinen Gläubigern auf Abschluss eines aussergerichtlichen Vergleichs, seitens dieses Schuldners noch DM 116.000.-- an einen Verwandten gezahlt worden sind oder nicht, für die Entschliessung des Gläubigers von entscheidender Bedeutung sein muss. Sollte der Schwiegervater von Herrn Dietz eine Forderung von über DM 200.000.-- gegen Herrn Ernst Dietz gehabt haben, so konnte er ohnehin keine Ansprüche gegen die Gesellschaft stellen. Selbst wenn er aber in Höhe von ca. 200.000.-- Forderungen gegen die Gesellschaft gehabt hätte und in Höhe der Quote einen Anspruch auf Befriedigung gegen die Gesellschaft hätte geltend machen können, so hätte er sich zumindest mit der Auszahlung der Quote in den Teilbeträgen einverstanden erklären müssen, die auch den anderen Gläubigern von der Max Dietz KG zugemutet worden sind.

Meine Mandantin hätte keinesfalls dem Vergleichsvorschlag der Max Dietz KG zugestimmt, wenn sie gewusst hätte, dass von der Schuldnerfirma vorweg DM 116.000.-- zur Befriedigung eines Verwandten ihres Inhabers verwendet worden sind, dem nicht einmal eine Stundung der Quote in demselben Rahmen

abverlangt worden ist, wie dies den Warengläubigern gegenüber geschah, mit deren Warenkredit praktisch erst die Auszahlung der 116.000.- DM ermöglicht worden ist.
Ich= muss deshalb der Firma Peeters, van Haute & Duyver ausdrücklich vorbehalten, den aussergerichtlichen Vergleich vom 27. 3. 1957 gemäss § 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten. Die Anfechtungsfrist des § 124 BGB läuft noch, weil meiner Mandantin die Zahlung der 116.000.- DM erst vor kurzem bekannt geworden ist.

Wie Sie wissen, vertrete ich auch die Firma Tissage de Velours in Achel (Belgien). Eine entsprechende Anfechtung behalte ich auch dieser Gläubigerin der Max Dietz KG ausdrücklich vor.

Wird der aussergerichtliche Vergleich durch Anfechtung nichtig im Verhältnis zu der Firma Peeters, van Haute & Duyver, so können auch die wechselmässigen Forderungen meiner Mandantin gegen die Max Dietz KG und Herrn Ernst Dietz als ihrem persönlich haftenden Gesellschafter geltend gemacht werden, soweit sie nicht durch die bisherigen Zahlungen Ihrer Partei befriedigt worden sind.

Ich behalte der Firma Peeters, van Haute & Duyver S.A. weiterhin vor, auch Anspruch auf Schadensersatz gegen die Firma Max Dietz KG und Herrn Ernst Dietz geltend zu machen, weil sie vor Abschluss des aussergerichtlichen Vergleichs sich schuldhaft verhalten haben, indem sie nicht die Warengläubiger auf Umstände aufmerksam machten, von denen sie sich sagen mussten, dass sie für die Entschliessung dieser Gläubiger wesentlich seien.
Der aussergerichtliche Vergleich sollte eine möglichst gleichmässige Befriedigung aller nicht gesicherten Gläubiger der Max Dietz KG herbeiführen. Das ist nicht geschehen, weil ein angeblicher Gläubiger in der Person des Schwiegervaters des Herrn Dietz vorweg - ohne Inanspruchnahme einer Stundung seiner vermeintlichen Forderung - den Betrag von DM 116.000.-- erhalten hat.

Desferneren behalte ich meiner Klientin vor, auch auf Grund des § 826 BGB Schadensersatz zu fordern, denn es ist ebenfalls anerkannten Rechts, dass die arglistige Täuschung bei Vertragsschluss die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, wenn der andere Vertragspartner hierdurch geschädigt wird.
Es verstösst gegen die "guten Sitten" im Sinne des § 826 BGB, wenn der eine bei dem anderen Vertragspartner einen Irrtum erregt oder einen solchen ausnutzt oder wahre Tatsachen verschweigt (RGRK § 826 Anm. 5 b BGB).

Ich fordere deshalb die von Ihnen vertretene Max Dietz KG sowie den ebenfalls von Ihnen vertretenen persönlich haftenden Gesellschafter der Firma, Herrn Ernst Dietz, hiermit auf, Vorschläge zu unterbreiten, wie die restlichen 35 % der Forderung meiner Mandantin in angemessener Weise getilgt werden sollen. Ich weise darauf hin, dass meine Partei bis zum 31. 3. 1958 eine d-Contozahlung in Höhe eines Drittels ihrer restlichen Forderung als angemessen ansehen würde. Die beiden restlichen Drittel müssten dann im April 1958 gezahlt werden. Sollte sich eine Einigung über die restliche Zahlung der Max Dietz KG und von Herrn Ernst Dietz an die Peeters, van Haute & Duyver S.A. bis zum 31. 3. 1958 nicht erzielen lassen, müsste ich die mir geeignet erscheinenden gerichtlichen Schritte zur Durchsetzung der Ansprüche meiner Mandantin einleiten.

Zwei Abschriften anbei.

Mit kollegialer Hochachtung

Gerhard Meissner

(Gerhard Meissner)
Rechtsanwalt

M/Br.

HANS HAMMERSCHMID
Wirtschaftsprüfer
München - 15 - Landwehrstrasse 23 - Tel. 555085/86

7.März 1958
HA/M.

Herrn
Dr.jur.H.Adolf E S S E R
Justitiar der Johs.Girmes & Co.AG.
O E D T Bei Krefeld

Betr: Max Dietz K.G. in Mannheim

Sehr geehrter Herr Doktor Esser!

Herr Lange aus Frankfurt hatte mir einen Durchschlag seines an Sie gerichtetes Schreiben vom 3.März übersandt, und mir dazu auch persönlich kurz geschrieben. Ich erlaube mir, Ihnen eine Durchschrift meines heutigen Schreibens an Herrn Lange mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln, das ich noch wie folgt ergänzen möchte:

Wenn die Gläubiger den Vorschlag des Herrn Dietz auf eine sofortige weitere Zahlung von 5% ablehnen, bleibt es bei der Vereinbarung vom 27.März 1957. Ich gehe von der Voraussetzung aus, dass die am 27.März 1957 vorhanden gewesene Masse hätte ausreichen müssen, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen, wobei noch erhebliche X Abschläge an Maschinen und Vorräten zu Lasten des damals ausgewiesenen Eigenkapitals möglich waren.

Die Firma Max Dietz K.G. müsste also Schadenersatzansprüche aus mangelhafter Verwertung des Sicherungsgutes gegen die Städtische Sparkasse Mannheim zusätzlich zum laufenden Prozess anstrengen, denn der zur Zeit laufende Prozess dreht sich nach meiner Ansicht nur um den Schaden, den Herr Dietz durch die Massnahmen der Sparkasse erlitten hat.

Die im Schreiben des Herrn Rechtsanwalt Meissner an Sie vom 27.2.1958 angeregte Frage, ob die Firma Dietz K.G. ihre etwaigen Schadenersatzansprüche aus der mangelhaften Verwertung des Sicherungsgutes nicht einem oder mehreren Gläubigern abtreten sollte, bitte ich ernstlich zu prüfen. Letzten Endes haben wir Alle nur das Bestreben, dass die Gläubiger möglichst bald und möglichst viel von ihren Forderungen erhalten.

Ich finde es persönlich bedauerlich, dass Herr Dietz zur Darlehensrückzahlung von DM 115.000.- noch nicht ausführlich Stellung genommen hat. Meine Ansicht zu dieser Frage können Sie aus meinem Schreiben an Herrn Lange entnehmen. Ich halte es für wesentlich, dass eine einwandfreie Bestätigung darüber vorliegt, dass dieses Darlehen im Jahre 1949 bereits bestanden hat.

Das Schweigen des Herrn Dietz nährt natürlich den Verdacht, dass er ein schlechtes Gewissen habe. In Wirklichkeit scheint er der Auseinandersetzung über diese Frage nur deshalb aus dem Wege zu gehen, weil er sich bei solchen Gelegenheiten immer masslos und unnötig aufregt.

Bei Beginn der Liquidation war Herr Dietz der Ansicht, zu irgend einem Zeitpunkt ein neues textiles Unternehmen beginnen zu können. Heute hat er diesen Gedanken längst aufgegeben, weil er erkennen musste, dass er seinen früheren guten Namen und damit auch die Chancen verloren hat, wieder in das Geschäft zu kommen. Diese Tatsache scheint ihn mehr getroffen zu haben als der Verlust seines Eigenkapitals.

Ich bin mir darüber klar, dass wir im Gläubiger-ausschuss und bei den notwendig werdenden Entscheidungen nicht durch Gefühlsregungen beeinflussen lassen können. Aber selbst wenn wir nur auf den wirtschaftlichen Effekt unserer weiteren Entschlüsse abstellen, müssen wir die Vorschläge des Herrn Dietz ernstlich in unsere Überlegungen einbeziehen.

Vielleicht wäre es also trotzdem zweckmässig, wenn wir uns nach der Rückkehr des Herrn Rechtsanwalt Meissner aus seinem Urlaub noch einmal zu einer Besprechung des Gläubiger - Ausschusses treffen.

Mir vorzüglicher Hochachtung !
gez. Hammerschmid

(Hans Hammerwohmid)
Wirtschaftsprüfer

Anlage.-

HANS HAMMERSCHMID
Wirtschaftsprüfer

München 15 - Landwehrstrasse 23 - Tel. 555085/86

7.März 1958
Ha/M.

Herrn
Heinrich L A N G E
Frankfurt / Main
Burnitzerstrasse 8

Sehr geehrter Herr Lange!

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 4.März 1958 in der Vergleichssache Max Dietz K.G. sowie den mir übersandten Durchschlag Ihres Schreibens an Herrn RA Dr. Esser in der gleichen Angelegenheit

Es ist mir unklar, weshalb Herr Dietz bisher nicht zur Darlehensrückzahlung von DM 115.000.- ausführlich Stellung genommen hat, denn es gibt auch in dieser Angelegenheit nicht viel zu verbergen.

Aus meinen eigenen Feststellungen ist mir bekannt, dass die Bayerische Hypotheken-und Wechselbank in München schon im Jahre 1949 den Rücktritt des Darlehensgläubigers mit seiner Forderung von DM 291.000.- hinter die Forderung der Bayerischen Hypotheken-und Wechselbank verlangt und erreicht hat. Zu diesem Zeitpunkt hat also bereits ein Darlehen in Höhe von rd. DM 290.000.- bestanden. Wäre dieser Darlehensgläubiger oder ein Vertreter von ihm auf der ersten Sitzung der Gläubiger im März 1957 erschienen und hätte erklärt, er sei mit einer Quote von DM 115.000.- ein für allemal zufriedengestellt, so hätte kaum einer der anderen Gläubiger dagegen etwas einwenden können. Diese DM 115.000.- wären dann auch zusätzlich in bar zur Verfügung gestanden.

Anderseits hätte auch kaum ein Gläubiger etwas einzuwenden gehabt, wenn der Betrag von DM 115.000.- schon vor Jahresfrist zurückgezahlt worden wäre, denn jeder Gläubige, auch ich musste annehmen, dass zum Zeitpunkt der Eröffnung des Vergleichsverfahrens soviel Masse vorhanden war, dass mit der Befriedigung aller Gläubiger gerechnet werden konnte. Diese Masse ist zum Grossteil durch schuldhaftes Vorgehen der Sparkasse bei der Realisierung von Maschinen und Vorräten verloren gegangen.

Es ist deshalb ernstlich zu prüfen, ob die Sparkasse die Gläubiger direkt oder indirekt über die Firma Dietz geschädigt hat und ob die Gläubiger es der Firma Dietz überlassen sollen, die Sparkasse zusätzlich wegen des beim Abverkauf von Maschinen und Vorräten unnötiger Weise entstandenen Schadens zu klagen oder ob eine solche Klage vom Gläubiger-Ausschuss oder von einzelnen Gläubigern gestartet werden soll. Herr RA Meissner aus Frankfurt Hat sich mit dieser Frage bereits befasst, sie sollte auch Gegenstand unserer nächsten Gläubiger - Beiratsitzung sein.

Ohne irgend welchen Entscheidungen rechtlicher Art vorgreifen zu wollen stehe ich auf dem Standpunkt, dass bei Ablehnung der Vorschläge des Herrn Dietz die Gläubiger voraussichtlich erst dann etwas bekommen, wenn Herr Dietz seinen Prozess gegen die Sparkasse gewinnt. Ich selbst würde als Gläubiger weitere Ansprüche in der Bilanz nicht aktivieren, wil sowohl das Prozess-Risiko als auch die Zeitdauer des Prozesses zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung wird aber besser jedem einzelnen Gläubiger zu überlassen sein.

Hans Hammerschmid - Wirtschaftsprüfer - München

Ich hoffe, dass wir uns doch in absehbarer Zeit noch einmal über die Angelegenheit unterhalten können und begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung !

gez. H.H.

(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer

PS.
Die Anschrift der Fa. Max Dietz K.G. ist Mannheim
Postschliessfach E 6
Die Privatadresse des Herrn Ernst Dietz ist uns nicht bekannt.

Hans Hammerschmid - Wirtschaftsprüfer - München

Max Dietz K.G.

Max Dietz K. G., Mannheim-Neckarau, Wattstraße 2-4 (Fabrikstation)

Gegr. 1891

MECH. STRICKEREI UND WÄSCHEFABRIK

HERREN-KNABEN-SPORTHEMDEN

SCHLAFANZÜGE · NACHTHEMDEN

STRICKHANDSCHUHE ALLER ART

MODISCHE STRICKWAREN

Herrn

Prof.Dr. Heimerich

zur gefl. Kenntnisnahme !

Herren Wz Esser, Ma Weissner, Ma Keller
Lenze, Haupt + Dir Hammerschmidt

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	MANNHEIM - X 1 Postfach XXX E 6
		81/Ch	20.2.1958

Betr.: Besuch des Herrn Rechtsanwalt Meissner, Frankfurt/Main am 30.1.1958

Am 27.3.1957 wurde zwischen der Firma Max Dietz K.G. und deren ungesicherten Gläubigern ein Liquidationsvergleich geschlossen.

Aufgrund der seinerzeit vorhandenen Besitzwerte wäre es möglich gewesen, die ungesicherten Gläubiger des Liquidationsvergleiches voll zu befriedigen. Ganz besonders erwies sich diese Absicht im Bereich des Möglichen , da die Vertreter der Gläubiger der Fa. Max Dietz K.G. vor Abschluss des Vergleichs unmissverständliche Erklärungen in der Richtung abgaben, dass seitens der Gläubiger , wenn erforderlich, auch im Klagewege gegen den Hauptschuldigen, die Sparkasse Mannheim, vorgegangen wird.

Die Städt. Sparkasse Mannheim war jederzeit , so auch am 27. März 1957, übersichert. Im Laufe der Liquidation hat es sich nun gezeigt, dass die Städtische Sparkasse Mannheim bei der Verwertung der Sicherheiten meistens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fehlen liess, ja sogar in manchen Fällen vorsätzlich leichtfertig vorging. Einem derartigen Gebaren Einhalt zu gebieten, wäre vor allen Dingen mit Hilfe der Gläubiger möglich gewesen. Dies haben wir sofort erkannt und mit Schreiben vom 14.5. 1957 den Gläubigerausschuss auf die Verschleuderungsmethoden und unsachgemässe Verwertung der Sicherheiten durch

b.w.!

die Sparkasse aufmerksam gemacht. Leider hat man von einer Dienstaufsichtsbeschwerde Abstand genommen.

Die von uns der Städtischen Sparkasse Mannheim gegebenen Hinweise auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Verwertung der Sicherheiten wirkten allein nicht ! Dies war umso verständlicher aus den oben geschilderten Gründen ! Die Folge des Vorgehens der Sparkasse ist nun , dass durch die Verschleuderung der Sicherheiten zum Teil auch durch die unsachgemässe Verwertung die heute noch vorhandenen Reste dieser Besitzposten nicht mehr zu einer vollen Befriedigung der Restforderung der Vergleichsgläubiger reichen. Selbst die Befriedigung noch bestehender bevorrechtigter Forderungen ist dadurch in Frage gestellt.

Die seinerzeit ganz besonders auch im Hinblick auf die angebotene Hilfe seitens der Gläubiger zugesagten Vergleichsraten, insgesamt 65%, wurden pünktlich und ordnungsgemäss erbracht. Da aus den nonh vorhandenen Werten eine weitere Ausschüttung an die Gläubiger nicht zu erwärten ist, schlägt die Firma Max Dietz K.G. vor, um zu einer Beendigung des Vergleichs zu kommen, nachstehende Regelung anzunehmen:

1.) Die Firma Max Dietz K.G. ist durch die Lebensversicherungen der Gesellschafter und die Hilfe eines Bankiers in der Lage, an die ungesicherten Gläubiger eine zusätzliche und letzte Quote von 5% aus der Forderungssumme vom 27.3.1957 zu zahlen, wenn

   a) alle Vergleichsgläubiger der Fa. Max Dietz K.G. nach Zahlung der in Ziff.1) vorgeschlagenen 5% auf ihre dann noch bestehende Restforderung verzichten,

   b) alle Vergleichsgläubiger der Fa. Max Dietz K.G. den am 27.3.1957 geschlossenen Liquidationsvergleich in allen Punkten als erledigt betrachten.

Zahlung erfolgt bis Ende März 1958 nach Einverständniserklärung sämtlicher Vergleichsgläubiger.

b.w.!

2.) Die Fa. Max Dietz K.G. erklärt sich bereit, von dem ihr aus ihrem Prozess gegen die Städt.Sparkasse Mannheim etwa zufliessenden Schadensersatz den Betrag, der DM 1,000.000.- übersteigt, den Gläubigern bis zu deren restlosen Befriedigung (restliche 30%) zufliessen zu lassen, wobei die Entscheidung über die Art der Prozessführung insbesondere die Höhe des Klageantrags unserem Ermessen vorbehalten bleiben muss.

3.) Die Fa. Max Dietz K.G. verpflichtet sich, Herrn Direktor Hammerschmid, München die jeweiligen Endentscheidungender 1., 2. und Revisionsinstanz nach Erhalt mitzuteilen. Dadurch wäre gewährleistet, dass die Gläubiger jederzeit über den Stand des Rechtsstreits informiert sind. x)

Überlegen Sie sich bei diesem Vorschlag, dass die bei Ihnen verbleibende Forderung nicht durch Schuld der Fa. Max Dietz K.G. entstanden ist, sondern ausschliesslich durch das Gebaren und die unsachgemässen Verwertungsmethoden der Sparkasse. In der Gläubigersitzung vom 27.3.1957 waren allen Anwesenden davon überzeugt, dass die vorhandene Masse zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen musste. Wenn Sie der Ansicht sind, unseren Vorschlag nicht akzeptieren zu können, würde für Sie evtl. nur noch der Weg der Klage gegen den wahren Schuldigen , d.h. gegen die Städt, Sparkasse Mannheim, auf Ersatz desdurch diese Anstalt verursachten Schadens übrig bleiben.

Infolge der Liquidation vertreten uns zur Zeit 10 Anwälte . Wir haben mit dem Hauptprozess 12 Prozesse bei verschiedenen Land- und Sozialgerichten laufen. Es sind zwei Steuerbeschwerdeverfahren anhängig in München und in Karlsruhe, die von uns eingeleitet wurden, sowie bei den Städten Mannheim und Nördlingen. Ferner laufen 30 - 40 Forderungsklagen im Zuge der Einbringung unserer Aussenstände, die teils von der Sparkasse zurückgegeben wurden. Ferner sind noch einige Prozesse gegen Vertreter zu führen, bei denen die Musterkonten noch nicht glattgestellt sind, die jedoch für die durch die Liquidation nicht mehr ausgeführten Aufträge Ansprüche stellen.

Hochachtungsvoll
M a x D i e t z K.G.

ppa. Ernst Dietz

x) Widerruf Punkt 1. bis 3.) müssen wir uns vorbehalten !

Wirtschaftsprüfer
HANS HAMMERSCHMID
Geschäftsführer der Kredit-Treuhand GmbH.

MÜNCHEN 15
Landwehrstraße 23
Telefon: 55085/86

5. Febr. 1958.

Ha/M.

Herrn Professor Dr.Dr.h.c.

Hermann H E I M E R I C H
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
A 2,1(Gebäude der Rheinischen Hypothekenbank

Betr: Aussergerichtliches Vergleichsverfahren der Firma Max Dietz K.G. Mannheim

Sehr geehrter Herr Professor !

Ich danke Ihnen herzlich für Ihre beiden Schreiben vom 28.1. und vom 1.2. 1958 in der obigen Angelegenheit.

Herr Dr.Esser wollte mich auf der Rückreise von seinem Urlaub am 10.2. in München besuchen. Ich werde mich bemühen, die nächste Gläubiger-Beiratsitzung für den 25.2. 1958 in Mannheim anberaumen zu können und hoffe, dass bis dorthin auch die leidige Darlehensangelegenheit noch einigermaßen geklärt ist.

Nach meiner Ansicht wäre es für die Gläubiger vollkommen gleichgültig gewesen, ob die Darlehensrückzahlung im März 1956 oder im März 1957 erfolgt wäre, da die am Vergleichsbeginn vorhanden gewesene Masse nach menschlichem Ermessen für die Bezahlung aller Gläubiger ausreichen musste. Gerade die Sparkasse Mannheim hat durch ihre rigorose Veräusserung der Sicherungswerte bewiesen, dass sie zwar ihre Forderung an die Firma Max Dietz zur Gänze abdecken konnte, dabei aber keine Rücksicht auf die Belange der übrigen Gläubiger genommen hat.

Diese Tatsache sollte für die Gläubiger interessanter sein als die Zahlung des Darlehensbetrages an den Schwiegervater des Herrn Dietz. Ich werde mir jedenfalls Mühe geben, wenigstens die Herren des Beirates von dieser Ansicht zu überzeugen.

Herr Rechtsanwalt Meissner hat an die Mitglieder des Beirates einen Bericht über seine Teilnahme an dem letzten Termin geschrieben und sich hierin durchaus positiv zum Prozess geäussert. Herr Rechtsanwalt Meissner schreibt wörtlich :

> " Der Gläubiger-Beirat könnte bei dem Bericht an die Gläubiger allerdings Empfehlungen aussprechen. Herr Dietz würde es dem Gläubiger-Beirat erleichtern, zu empfehlen, den Vergleich nicht anzufechten, wenn er sich zur Zahlung einer festen Quote auf die restlichen Forderungen der nicht gesicherten Gläubiger verpflichtet."

Die Herren des Gläubiger - Beirates scheinen sich also nach der Richtung hin zu versteifen, dass sie Herrn Dietz noch zur Zahlung einer zusätzlichen Quote bewegen möchten. Dies hätte aber ohne Zweifel den Vorteil, dass Herr Dietz hinsichtlich des Prozesses vollkommen freie Hand hätte. Man könnte vielleicht sogar die Gläubiger veranlassen, von sich aus Schadenersatzpro - zesse gegen die Sparkasse zu starten, was bisher leider unter - lassen wurde.

Ich hoffe, mich über diese Angelegenheit bald wieder einmal mit Ihnen persönlich unterhalten zu können und begrüsse Sie inzwischen

mit vorzüglicher Hochachtung !

(Hans Hammerschmid)
Wirtschaftsprüfer.

A k t e n n o t i z

über Besprechung zwischen Herrn Professor Dr. Heimerich , Herrn Dr. Otto , Herrn Dietz sen. und Herrn Dietz jr. ~~mit~~ und Herrn Rechtsanwalt Meissner im Büro des Herrn Dr. Otto am 30.1. 1958 13 Uhr :

Herr RA Meissner gibt bekannt, dass er beauftragt sei, im Namen des Gläubigerbeirates mit uns über die Darlehensangelegenheit zu verhandeln . Zu diesem Zweck liest er einen Brief von Herrn Dr. Esser vor , der in unsachlicherweise Vorwürfe und Beleidigungen zum Inhalt hat . U.a. spricht Herr Dr. Esser von grober Unhöflichkeit . Herr Dietz sen. verbittet sich einen derartigen Ton und Herr RA Meissner machte nun in längeren Ausführungen seinen Vorschlag , der er sich zur Lösung der Angelegenheit wie folgt vorstellen könnte. Herr Meissner könnte sich vorstellen, wenn die Partei m Dietz noch eine feste Quote bieten würde, dass man dann zu einem Abschluss des Liquidationsvergleiches kommen könnte , d.h. nach Erhalt dieser Quote, vorausgesetzt, dass alle Gläubiger einverstanden sind, wäre dann die restliche Forderung als auch die Forderung auf Zinsen für alle Gläubiger erloschen Unter Umständen braucht dann auch die Darlehensangelegenheit nicht diskutiert zu werden .

Herr Meissner schlägt vor, in Kürze zu diesem von ihm gedachten Vorschlag Stellung zu nehmen , bezw. unsere Vorschläge zu unterbreiten. Herr Dietz sen. wiederholt nochmal den Vorschlag von Herrn Meissner wobei er einen Prozentsatz von 5 - 7% nannte und Herr Rechtsanwalt Meissner sagte: "Ja, so etwa stelle ich mir das vor!"

Es wurde vereinbart, dass bis zum 20.2.58 an Herrn Dr. Esser oder bis 24.2.58 an alle Gläubigerbeiratsmitglieder der Vorschlag von Herrn Professor Dr. Heimerich oder von Herrn Dietz weitergeleitet wird.

Durchschlag Prof. Heimerich
Kreditbank Land München

A k t e n n o t i z

über Besprechung zwischen Herrn Professor Dr. Heimerich , Herrn Dr. Otto , Herrn Dietz sen. und Herrn Dietz jr. ~~mit~~ und Herrn Rechtsanwalt Meissner im Büro des Herrn Dr. Otto am 30.1. 1958 13 Uhr :

Herr RA Meissner gibt bekannt, dass er beauftragt sei, im Namen des Gläubigerbeirates mit uns über die Darlehensangelegenheit zu verhandeln . Zu diesem Zweck liest er einen Brief von Herrn Dr. Esser vor , der in unsachlicherweise Vorwürfe und Beleidigungen zum Inhalt hat . U.a. spricht Herr Dr. Esser von grober Unhöflichkeit . Herr Dietz sen. verbittet sich einen derartigen Ton und Herr RA Meissner machte nun in längeren Ausführungen seinen Vorschlag , der er sich zur Lösung der Angelegenheit wie folgt vorstellen könnte. Herr Meissner könnte sich vorstellen, wenn die Parteim Dietz noch eine feste Quote bieten würde, dass man dann zu einem Abschluss des Liquidationsvergleiches kommen könnte , d.h. nach Erhalt dieser Quote, vorausgesetzt, dass alle Gläubiger einverstanden sind, wäre dann die restliche Forderung als auch die Forderung auf Zinsen für alle Gläubiger erloschen Unter Umständen braucht dann auch die Darlehensangelegenheit nicht diskutiert zu werden .

Herr Meissner schlägt vor, in Kürze zu diesem von ihm gedachten Vorschlag Stellung zu nehmen , bezw. unsere Vorschläge zu unterbreiten. Herr Dietz sen. wiederholt nochmal den Vorschlag von Herrn Meissner wobei er einen Prozentsatz von 5 - 7% nannte und Herr Rechtsanwalt Meissner sagte: "Ja, so etwa stelle ich mir das vor!"

Es wurde vereinbart, dass bis zum 20.2.58 an Herrn Dr. Esser oder bis 24.2.58 an alle Gläubigerbeiratsmitglieder der Vorschlag von Herrn Professor Dr. Heimerich oder von Herrn Dietz weitergeleitet wird.

Ernst Dietz

Dietz

Durchschlag Prof. Heimerich
Kreditbank München

den 1.2.1958

Firma
Max D i e t z K.G.

Dr.H./Me.

M a n n h e i m
Postfach E 6

Sehr geehrte Herren !

Ich habe Herrn Dietz jr. gebeten, über die Verhandlung mit Herrn Rechtsanwalt Meissner in dem Büro von Herrn Dr. Otto am 30. ds. Mts. eine Niederschrift anzufertigen. Leider habe ich diese Niederschrift bisher nicht bekommen.

Es schien mir zweckmässig zu sein, Herrn Hammerschmid über den Stand der Angelegenheit und insbesondere über die Äusserungen von Herrn Meissner zu unterrichten. Herr Hammerschmid hat ja immer einen Standpunkt eingenommen, der Ihnen und Ihrer Firma gegenüber durchaus korrekt und freundlich war. Darum muss er auch im Bilde bleiben. Zugleich hält mein Brief an Herrn Hammerschmid das Gespräch mit Herrn Meissner wenigstens in grossen Umrissen fest.

Über den Brief, den Sie an die Mitglieder des Gläubigerausschusses schreiben sollen, werden wir uns ja wohl in der nächsten Woche unterhalten können.

Mit freundlicher Begrüssung !

den 1.2.1958

Herrn

Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
Geschäftsführer der
Kredit-Treuhand G.m.b.H.

Dr.H./Me.

M ü n c h e n 15

Landwehrstrasse 23

Betr.: Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Gestern wurde in der Klagesache Sparkasse gegen Max Dietz K.G. vor der Kammer für Handelssachenverhandelt. Ausser den Angehörigen der Familie Dietz war auch Herr Rechtsanwalt Meissner aus Frankfurt am Main als Beobachter zugegen. In diesem Prozess haben die Parteien die Klage der Sparkasse in der Hauptsache für erledigt erklärt, da die Sparkasse mit ihrer Forderung jetzt befriedigt ist. Die Sicherungen, die sie nicht mehr in Anspruch zu nehmen brauchte, hat die Sparkasse zurückgegeben. Dass der Wert dieser Sicherungen bezw. Übersicherungen jetzt nicht mehr derselbe ist, wie zur Zeit des Vergleichsabschlusses ist natürlich klar.

Der gestrige Termin ist nach Auffassung meines Kollegen Dr. Otto und auch nach Auffassung von Rechtsanwalt Meissner verhältnismässig günstig verlaufen. Das Gericht hat sich sehr interessiert gezeigt und hat das Vorbringen des Anwalts der Sparkasse und des Herrn Krumme in einer Reihe von Punkten kritisch beleuchtet. Es wurde in der Hauptsache nur über die Offenlegung der Zessionen und deren Anlass diskutiert. Das Gericht hat eine weitere Beweisaufnahme angeordnet und hat beiden Parteien die Vorlage bestimmter Nachweise auferlegt.

Nach dem Verhandlungstermin hat auf unserem Büro eine Verhandlung mit Herrn Rechtsanwalt Meissner als dem beauftragten Vertreter des Gläubigerausschusses stattgefunden, an der ausser Herrn Dr. Otto und mir auch die Herren Dietz teilnahmen. Herr Meissner hat

/ Es läuft also jetzt nur noch die Widerklage.

die Situation in einer m.E. korrekten Weise dargelegt. Er hat namens des Gläubigerausschusses gefordert, dass sich Herr Ernst Dietz innerhalb einer bestimmten Frist selbst noch zuf Zurückzahlung des Darlehens an seinen Schwiegervater äussert, da der Gläubigerausschuss sich wahrscheinlich doch entschliessen müsste, den Gläubigern die Tatsache mitzuteilen, dass-vor der Zahlungseinstellung - eine teilweise Darlehensrückzahlung an den Schwiegervater des Herrn Dietz erfolgt ist. Der Gläubigerausschuss würde es allerdings, wie Herr Meissner andeutete, nicht für zweckmässig halten, wenn einer der Gläubiger aus dieser Darlehensteilrückzahlung Konsequenzen ziehen und den aussergerichtlichen Vergleich anfechten würde. Herr Meissner hält es auch für rechtlich zweifelhaft, ob ein solcher anfechtender Gläubiger einen Prozeß hinsichtlich dieser Anfechtung gewinnen würde.

Es ging aus den Ausführungen von Herrn Meissner hervor, dass es dem Gläubigerausschuss wohl am liebsten wäre, wenn die Firma Dietz den Gläubigern noch eine Restquote bis 10% bieten würde, um damit den aussergerichtlichen Vergleich zum Abschluss zu bringen. Der Vergleich würde damit den Charakter eines Liquidationsvergleiches verlieren. Könnte seitens der Firma Dietz ein solches Angebot gemacht werden, dann würde vielleicht auch der Gläubigerausschuß darauf verzichten, die Angelegenheit der Darlehensrückzahlung den Gläubigern überhaupt noch bekannt zu geben.

Wir sind bei der Unterredung mit Herrn Meissner schliesslich so verblieben, dass Herr Ernst Dietz sich zu den Ausführungen des Herrn Meissner bis zum 20.2.58 in einem Schreiben äussern soll, das sämtlichen Gläubigerausschussmitgliedern zugehen soll. Jedenfalls müssen die Gläubigerausschussmitglieder dieses Schreiben rechtzeitig vor der nächsten Gläubigerausschußsitzung in der Hand haben. Die nächste Gläubigerausschußsitzung soll in Mannheim stattfinden. Ich habe als Termin Dienstag den 25.2. vorgeschlagen. Herr Rechtsanwalt Meissner will sich wegen dieses Termines mit den anderen Gläubigerausschußmitgliedern abstimmen.

Ich weiss nicht, ob Herr Dietz in der Lage wäre und ob er sich

überhaupt entschliessen könnte, den Gläubigern jetzt eine Restquote von vielleicht 5 - 10% zu bieten und das ganze aussergerichtliche Vergleichsverfahren damit zu beenden. Der Charakter des Liquidationsvergleiches wäre damit gefallen. Man könnte - und das lag wohl bisher im Sinne des Herrn Dietz - auch den Standpunkt einnehmen, dass Herr Dietz schon im Interesse des Namens seiner Firma seine Gläubiger voll befriedigen will und dass dazu der Schadensersatzanspruch gegenüber der Sparkasse dienen soll, denn die Restansprüche der Gläubiger sind in diesen Schadensersatzanspruch miteingerechnet. Nach dem Vergleich haben die Gläubiger 60% und auf Grund einer nachträglichen Abmachung noch weitere 5% erhalten. Darüber hinaus haben die Gläubiger einen Besserungsschein, der nach Abstossung der Grundstücke nur noch in den Chancen des Prozesses gegen die Sparkasse besteht. Es ist bedauerlich, dass sich die Gläubiger nicht stärker in das Prozessverfahren eingeschaltet und hinter die Schadensersatzansprüche der Firma Dietz gestellt haben. Die Gläubiger haben sich leider auch nicht entschliessen können, eine Dienstaufsichtsverfahren gegen Direktor Krümme einzuleiten. Bei dieser Zurückhaltung der Gläubiger wird jetzt nichts anderes übrig bleiben, als den Rest der Liquidationsmasse ausser für die noch laufende Abwicklung der Geschäfte zur Deckung der weiteren Prozesskosten zu verwenden. Es ist ja wohl damit zu rechnen, dass der Prozess über mehrere Instanzen geht.

Ich werde die Angelegenheit mit den Herren Dietz noch eingehend erörtern, hielt es aber doch für zweckmässig, Sie über die gegebene Situation einstweilen ins Bild zu setzen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Ihr ergebener

den 1.2.1958

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
Geschäftsführer der
Kredit-Treuhand G.m.b.H.

Dr.H./He.

M ü n c h e n 15
Landwehrstrasse 23

Betr.: Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Gestern wurde in der Klagesache Sparkasse gegen Max Dietz K.G. vor der Kammer für Handelssachen verhandelt. Ausser den Angehörigen der Familie Dietz war auch Herr Rechtsanwalt Meissner aus Frankfurt am Main als Beobachter zugegen. In diesem Prozess haben die Parteien die Klage der Sparkasse in der Hauptsache für erledigt erklärt, da die Sparkasse mit ihrer Forderung jetzt befriedigt ist. Die Sicherungen, die sie nicht mehr in Anspruch zu nehmen brauchte, hat die Sparkasse zurückgegeben. Dass der Wert dieser Sicherungen bezw. Übersicherungen jetzt nicht mehr derselbe ist, wie zur Zeit des Vergleichsabschlusses ist natürlich klar.

Der gestrige Termin ist nach Auffassung meines Kollegen Dr. Otto und auch nach Auffassung von Rechtsanwalt Meissner verhältnismässig günstig verlaufen. Das Gericht hat sich sehr interessiert gezeigt und hat das Vorbringen des Anwalts der Sparkasse und des Herrn Krumme in einer Reihe von Punkten kritisch beleuchtet. Es wurde in der Hauptsache nur über die Offenlegung der Zessionen und deren Anlass diskutiert. Das Gericht hat eine weitere Beweisaufnahme angeordnet und hat beiden Parteien die Vorlage bestimmter Nachweise auferlegt.

Nach dem Verhandlungstermin hat auf unserem Büro eine Verhandlung mit Herrn Rechtsanwalt Meissner als dem beauftragten Vertreter des Gläubigerausschusses stattgefunden, an der ausser Herrn Dr. Otto und mir auch die Herren Dietz teilnahmen. Herr Meissner hat

Es läuft also jetzt nur noch die Widerklage.

die Situation in einer m.E. korrekten Weise dargelegt. Er hat namens des Gläubigerausschusses gefordert, dass sich Herr Ernst Dietz innerhalb einer bestimmten Frist selbst noch zur Zurückzahlung des Darlehens an seinen Schwiegervater Äussert, da der Gläubigerausschuss sich wahrscheinlich doch entschliessen müsste, den Gläubigern die Tatsache mitzuteilen, dass-vor der Zahlungseinstellung - eine teilweise Darlehensrückzahlung an den Schwiegervater des Herrn Dietz erfolgt ist. Der Gläubigerausschuss würde es allerdings, wie Herr Meissner andeutete, nicht für zweckmässig halten, wenn einer der Gläubiger aus dieser Darlehensteilrückzahlung Konsequenzen ziehen und den aussergerichtlichen Vergleich anfechten würde. Herr Meissner hält es auch für rechtlich zweifelhaft, ob ein solcher anfechtender Gläubiger einen Prozeß hinsichtlich dieser Anfechtung gewinnen würde.

Es ging aus den Ausführungen von Herrn Meissner hervor, dass es dem Gläubigerausschuss wohl am liebsten wäre, wenn die Firma Dietz den Gläubigern noch eine Restquote bis 10% bieten würde, um damit den aussergerichtlichen Vergleich zum Abschluss zu bringen. Der Vergleich würde damit den Charakter eines Liquidationsvergleiches verlieren. Könnte seitens der Firma Dietz ein solches Angebot gemacht werden, dann würde vielleicht auch der Gläubigerausschuß darauf verzichten, die Angelegenheit der Darlehensrückzahlung den Gläubigern überhaupt noch bekannt zu geben.

Wir sind bei der Unterredung mit Herrn Meissner schliesslich so verblieben, dass Herr Ernst Dietz sich zu den Ausführungen des Herrn Meissner bis zum 20.2.58 in einem Schreiben äussern soll, das sämtlichen Gläubigerausschussmitgliedern zugehen soll. Jedenfalls müssen die Gläubigerausschussmitglieder dieses Schreiben rechtzeitig vor der nächsten Gläubigerausschußsitzung in der Hand haben. Die nächste Gläubigerausschußsitzung soll in Mannheim stattfinden. Ich habe als Termin Dienstag den 25.2. vorgeschlagen. Herr Rechtsanwalt Meissner will sich wegen dieses Termines mit den anderen Gläubigerausschußmitgliedern abstimmen.

Ich weiss nicht, ob Herr Dietz in der Lage wäre und ob er sich

überhaupt entschliessen könnte, den Gläubigern jetzt eine Restquote von vielleicht 5 - 10% zu bieten und das ganze aussergerichtliche Vergleichsverfahren damit zu beenden. Der Charakter des Liquidationsvergleiches wäre damit gefallen. Man könnte - und das lag wohl bisher im Sinne des Herrn Dietz - auch den Standpunkt einnehmen, dass Herr Dietz schon im Interesse des Namens seiner Firma seine Gläubiger voll befriedigen will und dass dazu der Schadensersatzanspruch gegenüber der Sparkasse dienen soll, denn die Restansprüche der Gläubiger sind in diesen Schadensersatzanspruch miteingerechnet. Nach dem Vergleich haben die Gläubiger 60% und auf Grund einer nachträglichen Abmachung noch weitere 5% erhalten. Darüber hinaus haben die Gläubiger einen Besserungsschein, der nach Abstossung der Grundstücke nur noch in den Chancen des Prozesses gegen die Sparkasse besteht. Es ist bedauerlich, dass sich die Gläubiger nicht stärker in das Prozessverfahren eingeschaltet und hinter die Schadensersatzansprüche der Firma Dietz gestellt haben. Die Gläubiger haben sich leider auch nicht entschliessen können, eine Dienstaufsichtsverfahren gegen Direktor Krumme einzuleiten. Bei dieser Zurückhaltung der Gläubiger wird jetzt nichts anderes übrig bleiben, als den Rest der Liquidationsmasse ausser für die noch laufende Abwicklung der Geschäfte zur Deckung der weiteren Prozesskosten zu verwenden. Es ist ja wohl damit zu rechnen, dass der Prozess über mehrere Instanzen geht.

Ich werde die Angelegenheit mit den Herren Dietz noch eingehend erörtern, hielt es aber doch für zweckmässig, Sie über die gegebene Situation einstweilen ins Bild zu setzen.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung

Ihr ergebener

gez.Dr.Heimerich

den 20.1.1958

Herrn
Wirtschaftsprüfer
Hans Hammerschmid
Geschäftsführer der
Kredit-Treuhand G.m.b.H.

Dr.H./Me.

München 15
Landwehrstrasse 23

Betr.: aussergerichtliches Vergleichsverfahren der
Firma Max Dietz K.G., Mannheim

Sehr geehrter Herr Hammerschmid !

In der Anlage übersende ich Ihnen Abschrift eines Briefes von Herrn Rechtsanwalt Dr. Esser vom 19. ds.Mts., der die Antwort auf ein Schreiben darstellt, das ich an Herrn Dr. Esser gerichtet habe.

Gleichzeitig übersende ich Ihnen Abschrift meines heutigen Briefes an Herrn Rechtsanwalt Meissner in Frankfurt am Main, der an dem Verhandlungstermin beim Landgericht Mannheim am 30.1.58 als Zuhörer teilnehmen möchte.

Wann soll nun die nächste Gläubigerausschußsitzung oder Gläubigersitzung stattfinden ? Ich würde Wert darauf legen, an dieser Sitzung unbedingt teilzunehmen; auch Ihre Anwesenheit halte ich für unbedingt erforderlich. Darum müsste der Termin dieser Sitzung mit Ihnen und mir abgestimmt werden.

Ich habe leider in Bad Gastein einen sehr schlechten Urlaub gehabt, da ich auf Glatteis gefallen bin und mir neben einem Rippenbruch eine Schädelbasisfraktur zugezogen habe, die mich nötigte, zunächst 14 Tage fest zu liegen. Jetzt kann ich wieder arbeiten, aber doch nur in beschränktem Umfange. Ich muss mich noch 14 Tage sehr schonen.

b.w.

Ich benütze die Gelegenheit, um Ihnen alles Gute zum neuen Jahr zu wünschen.

Mit freundlichen Grüssen verbleibe ich

Ihr ergebener

VH

DR. WALTER LEWALD
RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECKKONTO : FRANKFURT a.M. 66083
BANKKONTO : SÜDDEUTSCHE BANK NR. 123833
FRANKFURT a.M.

GERHARD MEISSNER
RECHTSANWALT

POSTSCHECKKONTO : FRANKFURT a.M. 60640
BANKKONTO : BASS & HERZ,
FRANKFURT a.M. 1479

FRANKFURT AM MAIN
KAISERSTRASSE 1
TELEFON : 25861 u. 26429

FRANKFURT AM MAIN , den 11. Januar 1958.

Herren Rechtsanwälte
Professor Dr. Dr. h. c. Heimerich
und Dr. O t t o
M a n n h e i m
A 2, 1
(Gebäude der Rhein. Hypothekenbank)

Betreff
Max Dietz KG. ./. Sparkasse Mannheim.

Sehr geehrte Herren Kollegen !

Der Gläubigerbeirat in dem außergerichtlichen Vergleichsverfahren der Max Dietz KG. hat mich gebeten, an dem Verhandlungstermin vom 30.1.1958 als Zuhörer teilzunehmen und ihn über die Verhandlung zu informieren. Ich darf Sie daher um Nachricht bitten, wann und wo genau der Termin stattfindet.

Abschrift anbei.

Mit kollegialer Hochachtung.

(Gerhard Meissner) M/Ja.
Rechtsanwalt

Anlage

RECHTSANWALT
DR. JUR. ADOLF H. ESSER
JUSTITIAR
DER JOHS. GIRMES & CO. A.G.

OEDT BEI KREFELD, DEN 19. Dezember 1957
Dr. Es./S.

Abschrift an Mandant
am 23.12.1957

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. h.c. Heimerich

MANNHEIM

A 2, 1
(Gebäude der Rhein. Hypothekenbank)

Betr.: Außergerichtliches Vergleichsverfahren der Firma Max Dietz K. G.

Sehr geehrter Herr Professor!

In der obigen Angelegenheit darf ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 16. Dezember 1957 bestätigen.

Auch ich habe es außerordentlich bedauert, daß Sie an der Gläubigerausschußsitzung nicht teilnehmen konnten. Allerdings war der Termin der Sitzung bereits vierzehn Tage vorher bekannt, und ich verstehe nicht, warum Herr Hammerschmid Ihnen nicht schon früher Kenntnis von dem Sitzungstermin gegeben hat. Ebenso habe ich - wie Sie - das Fehlen von Herrn Hammerschmid bedauert.

Ob einer der Gläubiger den Vergleich anficht, ist eine Frage, die nicht mehr in den Entscheidungsbereich des Gläubigerausschusses fällt. Der Gläubigerausschuß vertritt einhellig die Auffassung, daß wir es nicht verantworten könnten, die Vorgänge um das Darlehen bei einer Berichterstattung an alle Gläubigerfirmen unerwähnt zu lassen. Wenn dann ein Gläubiger zur Anfechtung schreitet, so läßt sich dies nicht verhindern. Über die Vor- und Nachteile einer solchen Anfechtung ist gerade in der letzten Gläubigerausschußsitzung eingehend gesprochen worden. Ich stimme mit Ihnen überein, daß eine Anfechtung in dem Prozeß Dietz ./. Sparkasse sehr ungünstige Folgen haben könnte.

Allerdings vertrete ich auch den Standpunkt, daß man die Liquidation möglichst beschleunigen sollte. Die Werte, die in den letzten Wochen für Ware oder Maschinen erzielt wurden, empfehlen dies dringend. In diesem Zusammenhang darf ich zum Ausdruck bringen, daß ich auch im Termin am 30. Januar 1958 noch keine so weitgehende Klärung des Prozeßverfahrens erwarte, daß sich daraus für den Ausgang des Prozesses wirkliche Schlüsse ziehen ließen. Daß eine Chance für den Gewinn des Prozesses besteht, glaube ich auch.

Leider werde ich am 30. Januar 1958 in Urlaub sein, so daß ich nicht an der Verhandlung teilnehmen kann. Ich stelle aber gern anheim, ob statt meiner Herr Kollege Meißner oder Herr Kollege Meller der Sitzung beiwohnt und auch am gleichen oder darauffolgenden Tag eine Gläubigersitzung ohne mich stattfindet.

Herrn Nickel habe ich Ihre Grüße übermittelt; ich weiß nicht, ob er Weihnachten in Urlaub fährt.

Darf ich mir gestatten, Ihnen, sehr geehrter Herr Professor, ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Übergang in das Jahr 1958, verbunden mit Gesundheit und Erfolg, zu wünschen.

Mit den besten Grüßen verbleibe ich

als Ihr sehr ergebener

den 16.12.1957

Herrn

Rechtsanwalt
Dr. E s s e r

Justitiar der Johs.Girmes & Co. AG.

O e d t bei Krefeld

Betr.: aussergerichtliches Vergleichsverfahren der
Firma Max Dietz K.G.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich habe sehr bedauert, dass ich an der Gläubigerausschußsitzung, die, wie ich höre, am 11. ds.Mts. in Frankfurt am Main stattgefunden hat, nicht teilnehmen konnte. Ich bin erst einige Stunden vorher unterrichtet worden, sodass ich mich nicht mehr freimachen konnte, um mit den Herren Dietz nach Frankfurt am Main zu fahren. Dass auch Herr Hammerschmid in der Sitzung nicht anwesend war, halte ich für nicht weniger bedauerlich.

Die Herren Dietz haben mich über das Ergebnis der Besprechung in Frankfurt am Main in grossen Zügen unterrichtet. Ich könnte es nicht verstehen, wenn auch nur einer der Gläubiger den aussergerichtlichen Vergleich anfechten wollte, denn durch eine solche Anfechtung kann m.E. für die ungesicherten Gläubiger garnichts herauskommen. Die Position dieser Gläubiger würde sich nur verschlechtern und in keiner Weise verbessern. Auch fürchte ich, dass eine solche Anfechtung einen mindest stimmungsgemäss nachteiligen Einfluss auf den zwischen der Firma Dietz und der Sparkasse schwebenden Prozess ausüben könnte, was wiederum zu einem Nachteil für die ungesicherten Gläubiger führen würde.

Was die Beendigung der Liquidation angeht, so sollten m.E. diesbezügliche Beschlüsse noch etwas aufgeschoben werden. Am 30.1.58

ist in der Prozessangelegenheit Sparkasse gegen Dietz, die ja jetzt zu einem Prozess Dietz gegen Sparkasse geworden ist, Termin vor der Kammer. Man wird dann hinsichtlich des Prozessausganges klar sehen; m.E. steckt in dem Prozess noch eine erhebliche Chance für die Firma Dietz und damit für die ungesicherten Gläubiger. Es wäre m.E. ganz gut, wenn Sie an der Verhandlung vom 30.1.58 teilnehmen könnten. Die Herren Dietz haben mir auch gesagt, dass sie Ihnen unmittelbar nach dem 30.1. Vorschläge für die Beendigung der Liquidation machen wollen; sie haben mich gebeten, Ihnen dies ausdrücklich mitzuteilen. Vielleicht wäre es ganz zweckmässig, wenn der Gläubigerausschuss am 31.1.58 in Mannheim noch einmal unter Hinzuziehung von Herrn Hammerschmid zusammentreten würde. Ich selbst werde diesen Tag für die Angelegenheit Dietz vormerken und werde auch Herrn Rechtsanwalt Dr.Otto hierzu veranlassen.

Ich hätte sehr gewünscht, dass ich Herrn Nickel, den ich Sie bestens von mir zu grüssen bitte, zu Weihnachten in Bayrischzell wieder treffen würde, habe mich nun aber doch entschlossen, nach Bad Gastein zu gehen. Ich wohne dort im Hotel Savoy.

Mit den besten Weihnachtswünschen und freundlichen Grüßen

verbleibe ich
Ihr ergebener

A K T E N N O T I Z

Betr.: Die Angelegenheit D i e t z K.-G., Mannheim

Heute Morgen hat mich Herr Dietz sen. besucht. Es hat gestern Nachmittag in Frankfurt/Main, ohne dass ich etwas davon wusste, eine Gläubigerausschussitzung stattgefunden, an der die Herren Esser, Meissner, Meller und Lange teilgenommen haben. Herr Hammerschmid war nicht zugegen. Die Herren Dietz wurden telefonisch zu der Sitzung gebeten, sie haben mich verständigt, ich konnte aber nicht mitkommen, da ich hier besetzt war und auch keine Neigung hatte, von dem Gläubigerausschuss einfach so abkommandiertzu werden.

Heute Morgen hat mir Herr Dietz sen. über das Ergebnis der Gläubigerausschussmitglieder mit ihm berichterstattet. Er hat folgendes mitgeteilt :

1. In der Hauptsache drehte es sich um den Betrag von DM 115.000,--, die Herr Dietz seinem Schwiegervater Anfang März 1957 zurückbezahlt hat. Die Gläubigerausschussmitglieder gingen offenbar darauf aus, dass der Schwiegervater mindestens einen Teil dieser Summe noch zur Verfügung stellen sollte, um die nicht gesicherten Gläubiger mit einer weiteren Quote zu befriedigen. Das hat Herr Dietz abgelehnt. Der Hauptunwillen der Mitglieder des Gläubigerausschusses bestand darüber, dass Herr Dietz bei der Gläubigerversammlung die Zahlung dieses Betrages an seinen Schwiegervater nicht geoffenbart hat. Es sieht so aus, als ob einer der Gläubiger,vielleicht die Leute, die hinter Herrn Meller stehen, den aussgerichtlichen Vergleich wegen arglistiger Täuschung anfechten würde. Herr Dietz würde es dann auf den Prozess ankommen lassen.

2. Es drehte sich dann um die Beendigung der Liquidation. Die Gläubigerausschussmitglieder wollten offenbar, dass mit dem 31.12. ds.J. die Liquidation abgeschlossen würde. Herr Dietz erklärte sich hierzu ausserstande, weil noch verschiedenes abzuwickeln ist und auch im Hinblick auf den schwebenden

Prozess gegen die Sparkasse. Es wurde von den Gläubigerausschussmitgliedern Herrn Dietz eine Bedenkzeit von 10 Tagen eingeräumt; Herr Dietz sieht sich aber nicht in der Lage, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben.

Was die Gläubiger dann tun werden, steht dahin, offenbar wollen die Gläubigerausschussmitglieder die übrigen Gläubiger über den Stand der Dinge eingehend unterrichten.

3. Ich bin heute mit Herrn Dietz sen. so verblieben, dass ich am Montag Vormittag einen Brief an Herrn Dr. Esser schreibe, etwa in dem Sinne, dass es noch keinen Sinn hat, jetzt vor den Weihnachtstagen überstürzte Entschlüsse zu fassen, sondern dass es zweckmässig wäre, dass die Mitglieder des Gläubigerausschusses mit Herrn Hammerschmid und uns unter Hinzuziehung der Herren Dietz in der ersten Hälfte Januar noch einmal zusammenkommen. Dabei könnte die ganze Situation überprüft werden. Herr Dietz will uns zu diesem Zweck am Montag Vormittag wieder besuchen.

Mannheim, den 12.12.1957
Dr.H./St.